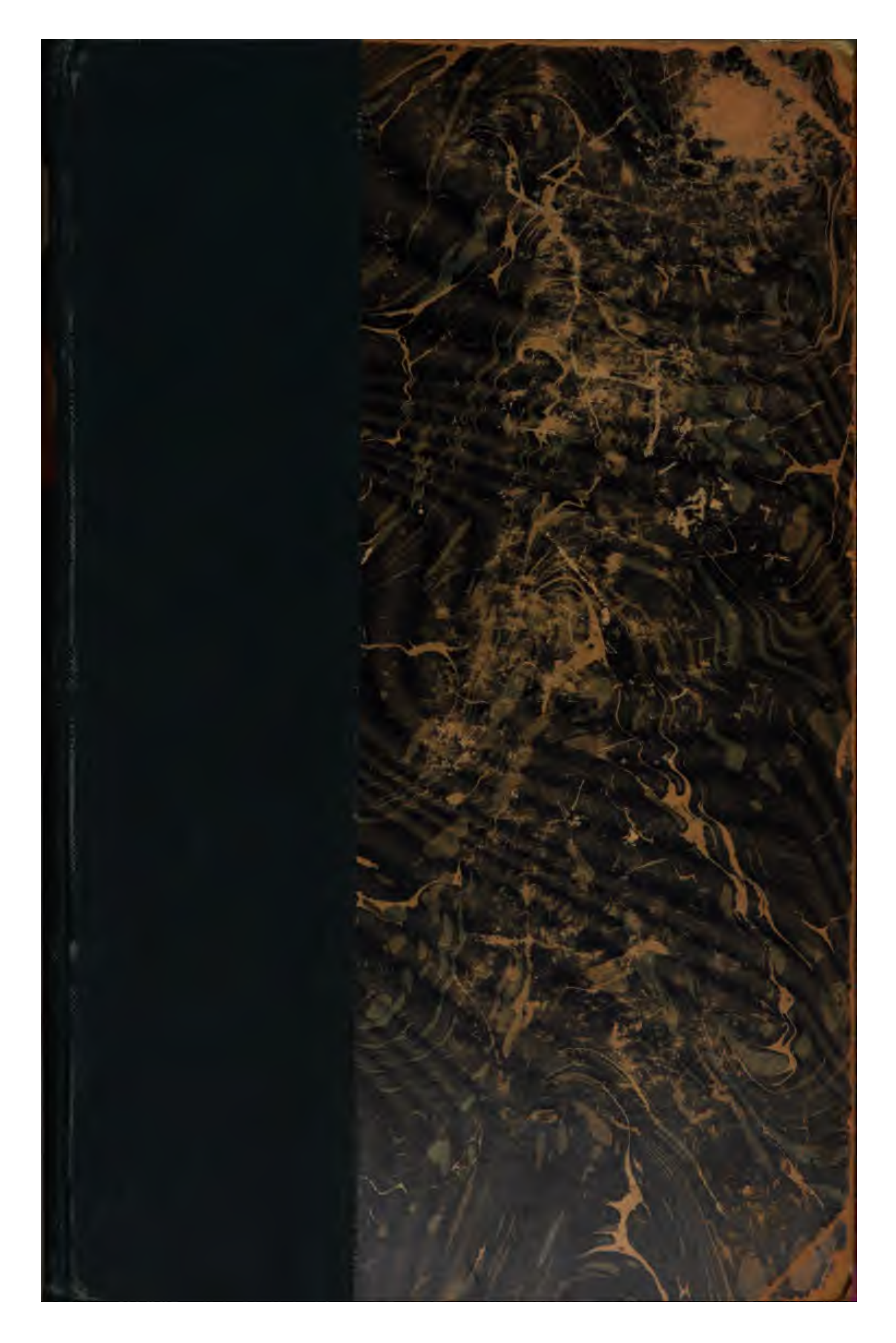





SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

RAS

RHETORIK

E

TRÜBNER

HERMAGORAS

EIN BEITRAG
ZUR GESCHICHTE DER RHETORIK

VON

GEORG THIELE

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1893



HERMAGORAS

EIN BEITRAG
ZUR GESCHICHTE DER RHETORIK

VON

GEORG THIELE

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1893

HERMAGORAS.

HERMAGORAS

EIN BEITRAG
ZUR GESCHICHTE DER RHETORIK

VON

GEORG THIELE

STRASSBURG
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER
1893

ERNST MAASS

GEWIDMET.

Durch das Buch von Richard Volkmann „Die Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Übersicht dargestellt" ist ohne Zweifel das Interesse und Verständnis für die rhetorischen Theorieen und die rhetorische Litteratur der Griechen wesentlich gefördert, aber für die Erkenntnis der historischen Entwickelung der Rhetorik und für die litterarhistorische Forschung auf diesem Gebiete ist weder in Volkmanns Werk noch nach demselben ein umfassender Versuch zu verzeichnen. Volkmann hat von einer historischen Betrachtungsweise vollständig abgesehen, und Systeme der verschiedensten Epochen und Richtungen werden oft unbesehen durcheinandergeworfen, contaminiert, combiniert, nicht anders als in jedem antiken rhetorischen Compendium. Es ist daher ein dringendes Erfordernis, dass auch auf diesem Gebiete die litterarhistorische Untersuchung eingreift und in die wüsten Massen des ziemlich reichlichen in zahlreichen bedeutenden und unbedeutenden Compendien und Einzelschriften vorliegenden Materials Ordnung und Zusammenhang zu bringen versucht. Da wohl auf keinem Gebiete die litterarische Überproduk-

tion im Altertum so gross gewesen ist wie in der Rhetorik — denn über die Kunst, welche jedermann ausüben wollte, mochte auch jedermann etwas zu sagen haben —, so ist es hier besonders schwer, die Spreu von dem Weizen zu sondern, was Quintilian wenig, Volkmann gar nicht versucht hat. Aus demselben Grunde ist es keine leichte Aufgabe, die einzelnen Systeme rein herauszusondern und von späteren Theorieen, die fortsetzend oder zersetzend angewachsen sind, das Ursprüngliche scharf zu scheiden. — Durch die Quellenuntersuchung von Cicero *de inventione* und Cornificius Bücher ad Herennium wurde ich auf Hermagoras geführt, und es bot sich hier die Aussicht, ein originales rhetorisches System im wesentlichen wiederherzustellen und abzugrenzen, und so wenigstens einen hellen Punkt zu gewinnen in dem Dunkel, in welches die Geschichte der griechischen Rhetorik von Aristoteles bis Hermogenes gehüllt ist.

München, im November 1892.

Georg Thiele.

Inhalt.

Die Überlieferung.

Es schien mir zweckmässig, den Einzeluntersuchungen eine Zusammenstellung aller Nachrichten, welche über das rhetorische System des Hermagoras auf uns gekommen sind, vorauszuschicken, weil dieselben so dürftig und kurz sind, dass sie, nur in die Untersuchungen selbst eingestreut, sich nicht genügend abheben würden, ein Mangel, welcher sich schon in der kleinen Abhandlung von Piderit (De Hermagora rhetore Programm Hersfeld 1839, zugleich als Marburger Dissertation erschienen) bemerkbar macht.

(Diese durchaus nicht verdienstlose Arbeit kann wohl demjenigen, der sich über Hermagoras zu orientieren wünscht, den Weg zeigen, konnte aber in den vorliegenden Untersuchungen begreiflicherweise keine eingehende Berücksichtigung finden. —)

Für die Anordnung der Bruchstücke wurde die chronologische Reihenfolge der Schriftsteller, bei denen dieselben erhalten sind, gewählt, damit so auch äusserlich ersichtlich würde, wie die direkten Spuren dieses bedeutenden rhetorischen Systems trotz seines

grossen Einflusses auf die folgenden Jahrhunderte sich allmählich immer mehr verlieren und unsicher werden. Denn während wir z. B. bei Cicero noch in die direkten Polemiken gegen das hermagoreische System hineinblicken, greift schon bei Quintilian eine merkwürdige Unsicherheit über den Rhetor und sein System Platz, während bei den byzantinischen Scholiasten zu Hermogenes nur noch einzelne von Hand zu Hand weitergegebene Schlagworte auftreten. Andrerseits habe ich darum auf eine systematische Anordnung der Fragmente sowie überhaupt auf die übliche Sonderung in fragmenta und testimonia verzichten müssen, weil eigentliche testimonia, d. h. Angaben über Person und Schriften des Rhetors sowie Urteile über ihn sehr wenig vorhanden sind oder von den Fragmenten nicht zu scheiden sind, eine Gruppierung der Fragmente aber gerade bei Hermagoras meistens nicht möglich ist, ohne dass eingehende Untersuchungen vorangehen.

---

1 Cicero de inventione I, 6, 8[1]): *Nam Hermagoras quidem nec quid dicat attendere*

[1]) Cicero *de inventione* und Cornificius sind in der Ausgabe von Friedrich, Leipzig 1884 (Mueller'sche Gesamtausgabe der Ciceronischen Schriften Bd. I) benutzt.

nec quid polliceatur intellegere videtur, qui oratoris materiam in causam et in quaestionem dividat, causam esse dicat rem, quae habeat in se controversiam in dicendo positam cum personarum certarum interpositione . . . quaestionem autem eam appellet, quae habeat in se controversiam in dicendo positam sine certarum personarum interpositione, ad hunc modum: ecquid sit bonum praeter honestatem? verine sint sensus? quae sit mundi forma? quae sit solis magnitudo?

. . . .

Quodsi magnam in his Hermagoras habuisset facultatem studio et disciplina comparatam, videretur fretus sua scientia falsum quiddam constituisse de oratoris artificio et non quid nos, sed quid ipse posset, exposuisse; nunc vero ea vis est in homine, ut ei multo rhetoricam citius quis ademerit, quam philosophiam concesserit: neque eo, quod eius ars, quam edidit, mihi mendosissime scripta videatur, nam satis in ea videtur ex antiquis artibus ingeniose et diligenter electas res conlocasse et nonnihil ipse quoque novi protulisse; verum oratori minimum est de arte loqui, quod hic fecit, multo maximum ex arte dicere, quod eum minime potuisse omnes videmus. 2

I, 9, 12: *huic generi* (scil. tertio contro- 3

versiarum generi) *Hermagoras partes quattuor supposuit, deliberativam, demonstrativam, iuridicialem, negotialem; quod eius, ut nos putamus, non mediocre peccatum reprehendendum videtur, verum brevi, ne aut, si taciti praeterierimus, sine causa non secuti putemur . . . . . .*

4 I, 10, 13: *Placet autem ipsi* (scil. Hermagorae) *constitutionem intentionis esse depulsionem . . . . ., atque hoc eodem urgebitur, sive constitutionem primam causae accusatoris confirmationem dixerit sive defensoris primam deprecationem.*

5 I, 11, 16: *Huius constitutionis* (scil. translativae) *Hermagoras inventor esse existimatur, non quo non usi sint ea veteres oratores saepe multi, sed quia non animadverterunt artis scriptores eam superiores nec rettulerunt in numerum constitutionum. Post autem ab hoc inventam multi reprehenderunt, quos non tam imprudentia falli putamus — res enim perspicua est — quam invidia atque obtrectatione quadam impediri.*

6 I, 51, 97: *Hermagoras digressionem deinde, tum postremam conclusionem ponit; in hac autem digressione ille putat oportere quandam inferri orationem a causa atque a iudicatione ipsa remotam, quae aut sui laudem aut adversarii vituperationem contineat aut in aliam causam deducat, ex qua conficiat*

aliquid confirmationis aut reprehensionis non argumentando, sed augendo per quandam amplificationem.

Brutus 263: *C. Sicinius igitur .... ex hac* 7 *inopi ad ornandum, sed ad inveniendum expedita Hermagorae disciplina; ea dat rationes certas et praecepta dicendi, quae si minorem habent apparatum, sunt enim exilia, tamen habent ordinem et quasdam errare in dicendo non patientes vias.*

271: *T. Accius Pisaurensis .... praeterea* 8 *doctus Hermagorae praeceptis, quibus etsi ornamenta non satis opima dicendi, tamen, ut hastae velitibus amentatae, sic apta quaedam et parata singulis causarum generibus argumenta traduntur.*

Strabo VIII, p. 621: ταῖς δὲ νῦν Αἰολικαῖς 9 πόλεσιν ἔτι καὶ τὰς Αἰγὰς προσληπτέον καὶ τὴν Τῆμνον, ὅθεν ἦν Ἑρμαγόρας ὁ τὰς ῥητορικὰς τέχνας συγγράψας.

Theo[1]), Progymnasmata, Rhetores 10 graeci ed. Walz I, 242, ed. Spengel II, 120 Διαφέρει δὲ τοῦ τόπου (scil. ἡ θέσις) ὅτι

[1]) Die Gediegenheit dieser Schrift weist uns mindestens in das 1. Jahrhundert n. Chr. für den Verfasser, und ohne Zweifel ist er identisch mit dem von Quintilian IX, 3, 76 citierten *Stoicus* (vgl. III, 6, 48): denn die beiden Musterbeispiele für die θέσις sind nichts als stoische Probleme, worauf Hoppichler, de Theone etc., Diss. Würzburg 1884, nicht geachtet hat.

μὲν ὁμολογουμένου πράγματος αὔξησις, ἡ δὲ θέσις ἀμφισβητουμένου, διὸ καὶ Ἑρμαγόρας μὲν αὐτὴν κρινόμενον προσηγόρευκε, Θεόδωρος δὲ ὁ Γαδαρεὺς κεφάλαιον ἐν ὑποθέσει.

11 Quintilian I, 5, 61: *ne in a quidem atque s litteras exire temere masculina graeca nomina recto casu patiebantur, ideoque et apud Caelium legimus 'Pelia cincinnatus' et apud Messalam 'bene fecit Euthia' et apud Ciceronem 'Hermagora'* . . . . .

12 II, 15, 14: *Hermagorae, qui finem eius (*scil. *rhetorices) esse ait persuabiliter dicere . . . satis responsum est.*

13 II, 21, 21: *Hermagoras quoque dicendo materiam esse in causa et in quaestionibus omnes res subiectas erat amplexus.*

14 III, 1, 16: *fecit deinde velut propriam Hermagoras viam, quam plurimi sunt secuti, cui maxime par atque aemulus videtur Athenaeus fuisse.*

15 III, 3, 9: *Hermagoras iudicium, partitionem, ordinem quaeque sunt elocutionis subicit oeconomiae* . . . . . .

16 III, 5, 4: *illud iam omnes fatentur esse quaestiones aut in scripto aut in non scripto. in scripto sunt de iure, in non scripto de re: illud rationale, hoc legale genus Hermagoras atque eum secuti vocant, id est* νομικόν *et* λογικόν.

17 III, 5, 14: *sunt tamen inscripti nomine*

Hermagorae libri, qui confirmant illam opinionem, sive falsus est titulus sive alius hic Hermagoras fuit; nam eiusdem esse quomodo possunt, qui de hac arte mirabiliter multa composuit, cum, sicut ex Ciceronis quoque rhetorico primo manifestum est, materiam rhetorices in thesis et causas diviserit?

III, 6, 3: *Statum Graeci* στάσιν *vocant, quod nomen non primum ab Hermagora traditum putant, sed alii a Naucrate Isocratis discipulo, alii a Zopyro Clazomenio.* 18

III, 6, 21: *Hermagoras statum vocat, per quem subiecta res intellegatur et ad quem probationes etiam partium referantur.* 19

III, 6, 53: *translationem, cuius adhuc novum nomen inventum est* μετάστασις, *novum, inquam, in statu, alioqui ab Hermagora inter species iuridicialis usitatum.* 20

56: *Hermagoras solus quattuor (*scil. *rationales status), coniecturam, proprietatem, translationem, qualitatem, quam per accidentia, id est* κατὰ συμβεβηκός, *vocat hac interpretatione: an illi accidat viro bono esse vel malo. hanc ita dividit: de adpetendis et fugiendis, quae est pars deliberativa, de persona, ea ostenditur laudativa, negotialem, quam* πραγματικήν *vocat, in qua de rebus ipsis quaeritur, remoto personarum complexu, ut 'sitne liber qui est in adsertione, an divitiae superbiam pariant', 'an iustum quid, an bo-* 21

num sit'; iuridicialem, in qua fere eadem, sed certis destinatisque personis querantur 'an ille iuste hoc fecerit vel bene' . . . .

22 59 ff.: . . . *sive eum (*scil. *Ciceronem) movit, quod Hermagoras prima in hoc loco posuit exempla ex quaestionibus iuris, sive quod graeci* πραγματικούς *vocant iuris interpretes. sed Cicero quide*m *etc. . . . . nos ad Hermagoram. translationem hic primus omnium tradidit, quamquam semina eius citra nomen ipsum apud Aristotelem reperiuntur. legales autem quaestiones has fecit: scripti et voluntatis, quam ipse vocat* κατὰ ῥητὸν καὶ ὑπεξαίρεσιν, *id est dictum et exceptionem, quorum prius ei cum omnibus commune est, exceptionis nomen minus usitatum; ratiocinativum, ambiguitatis, legum contrariarum.*

23 III, 10, 1: *Ceterum causa omnis, in qua pars altera agentis est, altera recusantis, aut unius rei controversia constat aut plurium; haec simplex dicitur, illa coniuncta* . . . . 5: *cum apparuerit genus causae, tunc intuebimur, negeturne factum quod intenditur, an defendatur, an alio nomine appelletur, an a genere actionis repellatur, unde*

24 *sunt status.* XI, 1: *his inventis intuendum deinceps Hermagorae videtur, quid sit quaestio, ratio, iudicatio, continens, vel ut alii vocant, firmamentum. quaestio latius intelligitur omnis, de qua in utramque partem vel*

in plures dici credibiliter potest. in iudiciali autem materia dupliciter accipienda est, altero modo . . . . altero, quo significamus summam illam, in qua causa vertitur; de hac nunc loquor, ex qua nascitur status, an factum sit, quid factum sit, an recte factum sit. has Hermagoras et Apollodorus et alii plurimi scriptores proprie quaestiones vocant.

III, 11, 18: *Paulum in his secum etiam Cicero dissentit; nam in Rhetoricis, quemadmodum supra dixi, Hermagoram est secutus.* 25

III, 11, 21: *simplicius autem instituenti non est necesse per tam minutas rerum particulas rationem docendi concidere. quo vitio multi quidem laboraverunt, praecipue tamen Hermagoras, vir alioqui subtilis et in plurimis admirandus, tamen diligentiae nimium sollicitae, ut ipsa eius reprehensio laude aliqua non indigna sit.* 26

V, 9, 12: *eorum autem, quae signa sunt quidem, sed non necessaria, genus Hermagoras putat: 'non esse virginem Atalanten, quia cum iuvenibus per silvas vagetur'.* 27

VII, 4, 4: *defensio longe potentissima est, qua ipsum factum, quod obicitur, dicimus honestum esse . . . . hanc partem vocant Hermagorei* κατ' ἀντίληψιν, *ad intellectum id nomen referentes . . . .* 7: *alterum est defensionis genus, in quo factum per se improba-* 28

bile adsumptis extrinsecus auxiliis tuemur: id vocant κατ' ἀντίθεσιν.

29 IX, 2, 106: *Rutilius sive Gorgias* ἀναγκαῖον, ἀνάμνησιν . . . . . . μετάληψιν *etiam,* (scil. *posuit schemata) quo statu Hermagoras utitur.*

30 Plutarch, Pompeius Cap. 42: Πομπήιος δὲ . . . . εἰς Ἀμίσον ἀφίκετο. Διοικήσας δὲ τὰ ἐκεῖ καὶ καταστησάμενος, οὕτω ἤδη πανηγυρικώτερον ἔχρητο τῇ πορείᾳ. Καὶ γὰρ εἰς Μιτυλήνην ἀφικόμενος . . . τήν τε πόλιν ἠλευθέρωσε. Ἐν δὲ Ρόδῳ γενόμενος πάντων μὲν ἠκροάσατο τῶν σοφιστῶν, καὶ δωρεὰν ἑκάστῳ τάλαντον ἔδωκε. Ποσειδώνιος δὲ καὶ τὴν ἀκρόασιν ἀνέγραψε, ἣν ἔσχεν ἐπ' αὐτοῦ πρὸς Ἑρμαγόραν τὸν ῥήτορα περὶ τῆς καθ' ὅλου ζητήσεως ἀντιταξάμενος.

31 Tacitus, Dialogus Cap. 19: *iam vero longa principiorum praeparatio et narrationis alte repetita series et multarum divisionum ostentatio et mille argumentorum gradus, et quidquid aliud aridissimis Hermagorae et Apollodori libris praecipitur, in honore erat.*

32 Sextus Empiricus adv. rhet. 62. p. 687, 17 Bekker: καὶ Ἑρμαγόρας τελείου ῥήτορος ἔργον εἶναι ἔλεγε τὸ τεθὲν πολιτικὸν ζήτημα διατίθεσθαι κατὰ τὸ ἐνδεχόμενον πειστικῶς.

33 Aquila Romanus de figuris, rhet. lat. min. ed. Halm. p. 26: *alioqui iam non figura erit* (scil. μετάστασις), *sed species quae-*

dam eius status, quem qualitatis aut ex accidenti appellant secundum Hermagoram. (aus Quintilian)

Fortunatian, ars rhetorica lib. I, rhet. lat. min. p. 82: *asystata quot modis fiunt? secundum Hermagoran quattuor, cum est aut* ἐλλείπουσα *aut* ἰσάζουσα *aut* μονομερὴς *aut* ἄπορος. 34

p. 89: *rationales status quot sunt? secundum Hermagoran quattuor: coniectura, finis, qualitas, translatio.* 35

p. 97: *legales status quot sunt? secundum Hermagoran quattuor: scriptum et voluntas, leges contrariae, ambiguitas, collectio.* 36

p. 101: *status ubi invenitur? in eo quod probamus, aut in eo, ex quo probamus? secundum Theodorum in eo ex quo probamus, secundum Hermagoran et plurimos in eo, quod probamus.* 37

Martianus Capella, de arte rhetorica liber rhet. lat. min. p. 455: *sed ne forsan moveat, quod praetereo quartum statum, quem Hermagoras invenit, subtilior ratio est eum non statum, sed partem dicere qualitatis . . . . . .* 38

p. 458: *aliter autem Hermagoras, qui quasi constitutionem novam a qualitate distinguere et translationem vel praescriptionem vocare maluerit.* 39

Aurelius Augustinus, de rhetorica, 40

rhet. lat. min. p. 138: *ergo quasi consensu omnium finis est oratoris officii persuadere. hoc quia in calumniam videbatur posse recidere . . . , addidit Hermagoras, quo calumniam effugeret, et ita scriptum reliquit, finem esse oratoris officii persuadere, quatenus condicio rerum personarumque patitur* (3). *Alia subinde ex eodem verbo persuadendi calumnia nascitur, inventa sane a Platone et tractata multum in Gorgia, sed posthac multo impudentius a quibusdam technicis, obtrectatoribus Hermagorae, frequentata. Negant quippe proprium finem esse oratoris officii persuadere, sed communem paene cum universis . . . . huic quoque calumniae Hermagoras percommode obstitit; dicit enim esse oratoris officium persuadere, quatenus rerum et personarum condicio patitur, dumtaxat in civilibus quaestionibus.*

41 p. 140: *nec desunt, qui hic etiam Hermagoran criminentur, et Apollodorus in primis, qui negat quicquam aliud esse hypothesin quam thesin, et nullius momenti esse discrimen personarum, quamquam utrumque hoc genus quaestionis Hermagoras distinxisse videatur, non minus enim infinitum et interminatum esse hypotheseos quam theseos quaestionem . . . . .*

42 p. 141: *est igitur circumstantia rerum, quam* περίστασιν *Hermagoras vocat, sine qua*

ulla omnino controversia non potest esse..... sunt igitur partes circumstantiae, id est peristaseos, septem, quas Hermagoras μόρια περιστάσεως *vocat.*

p. 142: *rationales quaestiones sunt, quas* 43 *Hermagoras logicas vocat ..... Ubi quaeritur an sit, genus id quaestionis Hermagoras* στοχασμόν *vocat ..... altera rationalis est quaestio, quam Hermagoras finem vocat.*

p. 143: *De quarta magna contentio est,* 44 *sed inter omnes Hermagorae praecellit auctoritas, qui et quaestionem putat et in primis necessariam et agitari in foro multum et adhibendam etiam in ceteris statibus primo statim congressu, si causae condicio patiatur ..... quod controversiae genus Hermagoras* μετάληψιν *appellat.*

p. 144: *causam Hermagoras* αἴτιον *vocat,* 45 συνέχον *continens, de quo contenditur,* κρινόμενον.

p. 145: *hoc interdum* συνέχον *Hermago-* 46 *ras ... appellat, interdum* αἴτιον αἰτίου *vocat.*

p. 148: *Iam primum in endoxo genere* 47 *materiae Hermagoras negat esse praefandum. Nam, si benevolentiae, inquit, conciliandae gratia praefari solemus, in bonae opinionis themate .... benigni sunt ii, apud quos sumus locuturi, nihil autem attinet parare quod paratum est.*

Iulii Victoris ars rhetorica Herma- 48

gorae, Ciceronis, Quintiliani, Aquili, Marcomamanni, Tatiani. Rhet. lat. min. p. 371 (Überschrift).

49 Sopater, scholia in Hermogenem, rhet. graeci ed. Walz vol. IV p. 63: Ἑρμαγόρας οὕτω διαιρεῖ· ἔστι τι γένος, λογικὴ ἐπιστήμη, εἶδος δ' αὐτῆς ἡ ῥητορική, ὅλον δὲ τῆς ῥητορικῆς τὸ δινανικὸν καὶ συμβουλευτικὸν καὶ πανηγυρικόν, μέρη δὲ τὸυ δικανικοῦ κατηγορία καὶ ἀπολογία. Λολλιανὸς δὲ ἀκριβέστερον ὁρίζεται λέγων· λέγομεν τὴν ῥητορικὴν γένος, εἶδος δὲ τὸ δικανικόν, ὅλα δὲ κατηγορίαν καὶ ἀπολογίαν, μέρη δὲ τὰ κεφάλαια, ταῦτα γὰρ οὐκέτι τέμνεται, ἐπειδὴ τὰ μέρη ἄτμητα μένουσιν, οὐκ εἰσί δ' ἄτμητα τοῦ Ἑρμαγόρου τὰ μέρη. Der Parisinus hat am Rande als abweichende Lesart für Λολλιανός Μινουκιανός und vorher (für μέρη δὲ τοῦ δικανικοῦ κατηγορία καὶ ἀπολογία) μέρη τὴν μίαν ὑπόθεσιν, οἵαν κατηγορίαν ἢ ἀπολογίαν.

50 V, p. 8: τῶν δὲ νῦν φερομένων τεχνικὸς πρῶτος Λολλιανός φαίνεται ἑπτὰ μόνας στάσεις εἰπών, καὶ Ἑρμαγόρας μετ' αὐτὸν πέντε, μετὰ τούτους ὁ Μινουκιανός.

51 p. 15: οἱ δὲ περὶ Ἑρμαγόραν δύναμιν τοῦ εὖ λέγειν τὰ πολιτικὰ ζητήματα.

52 p. 78, 17: καὶ οὗτοι μὲν εὖ ἐχόντως ὅροι· εἰσὶ δὲ καὶ ἄλλοι μὴ ἀκριβεῖς, οὓς περιττὸν προθεῖναι, ὥσπερ οὗτος ὁ καὶ δοκῶν Ἑρμαγόρου εἶναι· φάσις πολιτικὴ πρὸς ἀπόδειξιν φερομένη τοῦ ζητήματος (scil. ἡ στάσις ἐστίν).

Scholia in Aphthonium (Walz) II p. 683: ἔπειτ' ἀκμασάντων τῶν Ρωμαϊκῶν πραγμάτων Ἑρμαγόρας ἔγραψε πολιτικὴν τέχνην καὶ Λολλιανός. Ἑρμαγόρας στάσεις οἶδεν ἑπτά, Λολλιανὸς πέντε. (Vgl. rhet. gr. V, 79, 10.) 53

Suidas: Ἑρμαγόρας Τήμνου τῆς Αἰολίδος, ὁ ἐπικληθεὶς Καρίων ῥήτωρ. Τέχνας ῥητορικὰς ἐν βιβλίοις ϛʹ. περὶ ἐξεργασίας. περὶ πρέποντος. περὶ φράσεως. περὶ σχημάτων. Ἐπαίδευσε δὲ οὗτος μετὰ Καικιλίου ἐν Ρώμῃ ἐπὶ Καίσαρος Αὐγούστου καὶ τελευτᾷ πόρρω τῆς ἡλικίας. 54

Gregorius Corinthius, scholia in Hermog. rhet. gr. vol. VII, p. 1219 τεχνικοὺς δὲ καλεῖ (scil. Hermogenes) τοὺς κατὰ τὸν αὐτοῦ καιρὸν ἀντιτέχνους καὶ ὁμοτέχνους, οἷον Διονύσιον καὶ Ἑρμαγόραν, Μινουκιανόν. 55

Maximus Planudes, rhet. gr. V, 2, 13 (= Troilus VI, 52): οἱ δὲ Ἑρμαγόρειοι οὕτως· δύναμις περὶ λόγον, τέλος ἔχουσα τὸ πείθειν ὅσον ἐφ' ἑαυτῇ· ἐλλιπὴς δὲ καὶ οὗτος, οὐ γὰρ περιέχει τὸ ὑποκείμενον, τουτέστι τὰ πολιτικὰ πράγματα. 56

V, 337: ἰστέον δὲ ὡς Ἑρμαγόρας ὁ νεώτερος καὶ Μητροφάνης ἰδίᾳ περὶ πραγματικῆς μονόβιβλον ἑκάτερος συντάξαντες ὡς γένη παραλαμβάνουσιν τὸ ἔγγραφον καὶ ἄγραφον· ἀλλ' ὁ μὲν Ἑρμαγόρας οὐ μέχρι πολλῶν, ὁ δὲ Μητροφάνης ἄχρι πέντε καὶ εἴκοσι προῆλθεν εἰδῶν, περὶ ὧν ἤδη λεκτέον, ὡς καὶ τῶν Ἑρμαγόρου ἐν αὐτοῖς περιεχομένων. 57

Marcellinus, scholia in Hermog. rhet. 58

gr. IV, 223: ἐνταῦθα τοὺς περὶ Ἑρμαγόραν ἐλέγχει· ἐκεῖνος μὲν γὰρ στάσιν ἔλεγεν κοινὴν τὴν ποίοτητα, τὰς δὲ λογικὰς εἴδη τῆς ποιότητος.

59 Anonymus, scholia in Hermog. rhet. gr. VII, 308 adn.: τὴν μετάθεσιν τῆς αἰτίας οἱ Ἑρμαγόρειοι χρῶμα καλοῦσιν.

60 VII, 173: ἄμεινον οὖν κατὰ τὸν Ἑρμαγόραν οὕτως ὁρίσασθαι· στάσις ἐστὶ καθ' ἣν ἀντιλαμβανόμεθα τοῦ ὑποκειμένου πράγματος.

Über den Wert dieser Überlieferung für die Rekonstruktion des hermagoreischen Systems lässt sich betreffs der einzelnen Gewährsmänner folgendes etwa von vornherein feststellen:

Cicero gewährt den Anschein, als ob er Hermagoras direkt benutze, ja, als ob er bei ihm selbst in die Schule gegangen sei, denn er giebt am Anfang des ersten Buches eine verurteilende, aber doch wohlmeinende Kritik seiner Grundlehren sowie seiner Befähigung zum Besten. Hiermit steht in Widerspruch, dass zwischen Hermagoras und Cicero eine beträchtliche rhetorische Litteratur von ihm selbst vorausgesetzt wird, wenn er (I, 19, 16) sagt, dass die von Hermagoras erfundene vierte *constitutio* von vielen Seiten angegriffen wäre. Es ist daher von vornherein wahrscheinlicher, dass er das hermagoreische System nur aus Mittelquellen kannte.

Ausserdem hat er für einen grossen Teil seiner *libri de inventione* die Vorlesungen eines römischen Lehrers benutzt, welche auch von dem Verfasser der Rhetorik ad Herennium, den wir seit Kayser Cornificius nennen, niedergeschrieben sind. Hierfür muss ich verweisen auf meine *Quaestiones de Cornifici et Ciceronis artibus rhetoricis diss. Greifswald 1889.* Marx' Einwände gegen den gemeinschaftlichen lateinischen *doctor* (Berliner Philol. Wochenschr. vom 2. August 1890) sind für mich nicht überzeugend gegenüber der nachgewiesenen wörtlichen Übereinstimmung und gegenseitigen Ergänzung im Ausdruck. Denn die litterarische oder politische Tendenz, welche für Marx den Ausschlag giebt, hat nichts mit den rhetorischen Theorieen zu thun; dass die Tendenzen des *doctor* und des Cornificius selbst verschieden waren, dafür habe ich Quaest. p. 74/75 ein Beispiel angeführt. — Dem jungen Cicero wäre es jedenfalls ziemlich gleichgültig gewesen, welcher Richtung oder Partei der Rhetor angehörte, dessen Vorträge er nachschrieb. An einer andern Stelle giebt ausserdem Marx ohne Bedenken eine gemeinsame lateinische Quelle für beide zu. (S. 1004.) Hieraus ergiebt sich, dass wir auch Cornificius für unsere Untersuchung heranzuziehen haben. Für das System der στάσεις selbst wird freilich nur Cicero in Betracht kommen, da

hier der römische Rhetor ausdrücklich von Hermagoras abweicht und Cicero im grossen und ganzen, wie er selbst äussert (I, 9, 2), sich rückhaltslos an ihn anschliesst.

Ebensowenig wie bei Cicero dürfen wir bei Quintilian, der uns die meisten Nachrichten über Hermagoras System liefert, an direkte Benutzung denken. Denn III 5, 14 beruft er sich, um eine hermagoreische Lehre gegen eine andre Rhetorik mit dem Namen des Hermagoras, welche er auf der Bibliothek vorfindet, geltend zu machen, auf Cicero *(sicut ex Ciceronis quoque rhetorico primo manifestum est)*. Hätte er das hermagoreische Lehrbuch selbst benutzt oder mit Verständnis benutzt, so würde er sich nicht auf Cicero stützen. Nun scheint freilich das Buch des Hermagoras noch zu Tacitus Zeiten existiert zu haben (Dial. c. 19), aber für Quintilian war es eben bequemer, aus leichter verständlichen Mittelquellen zu schöpfen.

Die dritte Hauptquelle ist der Abschnitt über die Rhetorik in den *libri disciplinarum* des Augustin. Er liefert eine Reihe von Citaten aus dem System des Hermagoras, für den er eine grosse Verehrung an den Tag legt, und thut so, als wenn er Hermagoras Lehrbuch direkt benutzt. Es muss zu seiner Zeit die Lehre des Hermagoras geflissentlich wieder der Vergessenheit entrissen

worden sein, denn schon vor ihm reproduciert Fortunatianus die Quintilian schon unbekannte Lehre vom ἀσύστατον. Augustin und Fortunatian lag ein Rhetor vor, der sich wahrscheinlich als Sospitator des Hermagoras den schon wieder aus der Mode gekommenen Apollodoreern und Theodoreern gegenüber gefiel, und den Augustin (p. 140) dem Apollodor gegenüber als *nostri* anführt. Ein Excerpt aus der hermagoreischen τέχνη scheint sich mithin durch die Jahrhunderte gerettet zu haben; zwar, was Augustin bietet, sind immerhin nur dürftige Reste, aber die hermagoreische Lehre dürfen wir hier wirklich in reinerer Gestalt erwarten wie bei Quintilian, dem Apollodor ebensoviel wert ist wie Hermagoras. —

Was die griechischen Quellen betrifft, so lässt sich für die Hermogenes-Scholiasten der Nachweis führen, dass bei ihnen meist nicht der ältere Hermagoras, sondern ein jüngerer aus der Zeit des Hermogenes citiert wird. Denn Maximus Planudes (rhet. gr. V, 337) überliefert, dass Metrophanes und Hermagoras der jüngere (ὁ νεώτερος) je eine Monographie über die στάσις πραγματική geschrieben haben. Offenbar ist mit diesem identisch der von Sopater (rhet. gr. V, 8) zwischen Minukianus und Lollian gesetzte Hermagoras. Da Minukian ein Zeitgenosse

des Hermogenes war (schol. in Aphthonium rhet. gr. II, 683/84), aber ein älterer, und Lollian noch in die ersten Regierungsjahre des Antoninus Pius hineinreichte [1]), so ist Hermagoras der jüngere ungefähr um 150 anzusetzen. — Wenn Sopater (rhet. gr. IV, 63) die Definitionen und Einteilungen der Rhetorik von Minukian, Lollian und Hermagoras, von denen einer immer gegen den andern polemisiert, hintereinander anführt, so ist hier also auch der jüngere Hermagoras gemeint, und die Definition ἔστι τι γένος, λογικὴ ἐπιστήμη κτλ. ist nicht, wie Volkmann (S. 12) gethan hat, als Grundlage des Systems des älteren Hermagoras zu betrachten. — Da der jüngere Hermagoras von Gregorius Corinthius (VII, 1219) unter den ὁμότεχνοι und ἀντίτεχνοι des Hermogenes aufgezählt wird, so ist auch die Stelle des Marcellinus (IV, 223) für unsere Untersuchung auszuscheiden.

Ein andrer Namensvetter ist uns aus Quintilian (III, 1, 18), der ihn einen Schüler Theodors nennt, und den *Controversiae* des Seneca bekannt; und es ist wohl kaum zu bezweifeln, dass dieser der Verfasser der Schrift war, welche Quintilian in die Hände bekam und dem älteren Hermagoras absprach.

---

[1]) Philostr. vitae soph. I, 23 Λολλιανὸς δ' ὁ Ἐφέσιος προύστη μὲν τοῦ Ἀθήνησι θρόνου πρῶτος.

Bei Suidas sind die Nachrichten über die beiden älteren confundiert, so dass der Artikel dadurch für uns unbrauchbar zu werden scheint. Nur die Angabe über Temnos als Heimat des Hermagoras wird durch Strabos Zeugnis für den älteren gerettet, denn dieser würde bei einem Zeitgenossen natürlich ὁ καθ' ἡμᾶς oder dergleichen hinzugesetzt haben[1]). Die übrigen Angaben können alle auf den jüngeren bezogen werden, und da in dem Artikel selbst kein Indicium zu finden ist, wo wir den Schnitt machen sollen, so sind dieselben vorläufig ohne Wert.

---

[1]) Wie Hillscher *Hominum litteratorum Graecorum ante Tiberii mortem etc.* Fleckeis. Jahrb. Suppl. 1891. p. 399 richtig bemerkt.

Die Reconstruction des Lehrbuches.

Buch I ⟨Εὕρεσις⟩ [1].

Hermagoras ist in seinem Lehrbuch von einer Definition der Rhetorik [2]) ausgegangen, von der sich folgende Spuren erhalten haben: Maximus Planudes, rhet. gr. Vol. V, 2, 13: οἱ δὲ Ἑρμαγόρειοι οὕτως (scil. ὡρίσαντο τὴν ῥητορικήν)· δύναμις περὶ λόγον, τέλος ἔχουσα τὸ πείθειν, ὅσον ἐφ' ἑαυτῇ; ungenauer bei Sopater V, 15/16: οἱ δὲ περὶ Ἑρμαγόραν δύναμιν τοῦ εὖ λέγειν τὰ πολιτικὰ ζητήματα. Mit Planudes stimmt Quintilian überein, welcher angiebt, dass Hermagoras als Ziel der Rhetorik das *persuabiliter dicere* hingestellt habe (III, 15, 14). Bei Sopater durfte mithin das πείθειν nicht fehlen, während er das Objekt des Redners, die πολιτικὰ ζητήματα, gleich hinzufügt. Mit beiden Stellen ist zu combinieren Sextus

---

1) Um die Einzeluntersuchungen Hand in Hand mit der Reconstruction der τέχναι gehen zu lassen, habe ich insofern ein synthetisches Verfahren angewandt, als die Resultate der Untersuchnng über die Compos'tion der τέχναι vorweggenommen und über die entsprechenden Abschnitte gleich die Buchtitel des Hermagoras gesetzt sind.

2) Rhetorik ist hier im Sinne des griechischen 'ῥητορική' gebraucht.

Empiricus 687, 17: Ἑρμαγόρας τελείου ῥήτορος ἔργον εἶναι ἔλεγεν τὸ τεθὲν πολιτικὸν ζήτημα διατίθεσθαι κατὰ τὸ ἐνδεχόμενον πειστικῶς, wo κατὰ τὸ ἐνδεχόμενον vor πειστικῶς dem πείθειν ὅσον ἐφ' ἑαυτῇ bei Planudes entspricht; dasselbe erscheint in einer Abwandlung der hermagoreischen Definition bei Cornificius (I, 2, 2): .... *cum adsensione auditorum, quoad eius fieri potest.* — Dass Hermagoras zum Objekt der Thätigkeit des Redners das πολιτικὸν ζήτημα gemacht habe, sagt auch Augustin, p. 138: *dicit enim* (scil. *Hermagoras*) *esse oratoris officium persuadere, quatenus rerum et personarum condicio patitur, [dumtaxat] in civilibus quaestionibus.* Stellt man alle diese Zeugnisse nebeneinander, so lässt sich aus ihnen der Anfang des hermagoreischen Lehrbuches ziemlich wörtlich wieder herstellen: ἡ ῥητορική ἐστι δύναμις περὶ λόγον ⟨πραγματεύουσα⟩, τέλος ἔχουσα τὸ λέγειν πειστικῶς, ὅσον ἐφ' ἑαυτῇ. ⟨ὑπόκειται δὲ τῷ ῥήτορι πᾶν⟩ ζήτημα πολιτικόν, ⟨καὶ⟩ τελείου ῥήτορος ἔργον ἐστὶ τὸ τεθὲν πολιτικὸν ζήτημα διατίθεσθαι κατὰ τὸ ἐνδεχόμενον πειστικῶς.

Wenn Hermagoras die Rhetorik für eine δύναμις erklärt, so steht er hiermit in Widerspruch mit den Stoikern, die sie als ἐπιστήμη auffassten[1]), und knüpft vielmehr an Aristo-

[1]) Striller de Stoicorum studiis rhetoricis p. 7—8, Breslauer philol. Abhdl. Bd. I, Heft 2, 1886.

teles an: ἔστω δὴ ῥητορικὴ δύναμις περὶ ἕκαστον τοῦ θεωρῆσαι τὸ ἐνδεχόμενον πιθανόν [1]). Auch in der Beschränkung des Zieles, dem πείθειν ὅσον ἐφ' ἑαυτῇ und dem διατίθεσθαι κατὰ τὸ ἐνδεχόμενον πειστικῶς ist die fast wörtliche Anlehnung an das aristotelische ἐνδεχόμενον πιθανόν nicht zu verkennen. Der Unterschied ist aber der, dass sich bei Aristoteles die δύναμις auf das θεωρῆσαι des ἐνδεχόμενον erstreckt, während Hermagoras mehr den eigentlichen Zweck der Rhetorik, das Reden, hervortreten lässt (δύναμις περὶ λόγον ....). Und doch verlegt er wiederum die Hauptthätigkeit des Redners in die Beschäftigung mit den πολιτικὰ ζητήματα. — Die Erklärung des Begriffes πολιτικὸν ζήτημα ist das wichtigste für die Erkenntnis des hermagoreischen Systems, denn es ist das Fundament, auf welchem sein ganzes Lehrgebäude ruht. Beide Worte, πολιτικόν und ζήτημα, bieten Schwierigkeiten genug und wollen zunächst für sich erklärt werden. —

Ζήτημα kommt in der Bedeutung von wissenschaftlichem Problem zuerst bei Plato vor (Gesetze I, 631 A, X, 891 C), bei Aristoteles nur in der wahrscheinlich stark überarbeiteten Schrift περὶ ψυχῆς (402 a, 12), sonst wird stets πρόβλημα oder ζήτησις gesagt.

---

1) Rhetorik I, 1355 b, 25.

Wahrscheinlich ist es dann in der nacharistotelischen peripatetischen wissenschaftlichen Terminologie üblich geworden und von da auch auf die philologischen homerischen ζητήματα angewandt, die wir aus der συναγωγή des Porphyrius kennen; im Schriftenverzeichnis des Chrysipp bei Diogenes (VII, 7, 198) werden die sogenannten 39 ζητήματα erwähnt. Aus der Philosophie ist es durch Hermagoras auch in die Rhetorik übernommen. Der Redner sollte also mit streng wissenschaftlicher Methode an seinen Stoff herangehen und denselben zum Gegenstand einer Untersuchung machen. Die Rhetorik wurde hiermit, mochte sie auch als δύναμις definiert werden, zur exacten Wissenschaft gestempelt. Dass Hermagoras es war, der dieser Auffassung zum ersten Male Ausdruck verlieh — mochte dieselbe auch in der Wirklichkeit schon verbreitet genug sein — ist unzweifelhaft, denn nur von ihm und nach ihm wird diese Lehre berichtet. Noch die ersten Stoiker kennen kein ζήτημα in der Rhetorik, sondern definieren ἐπιστήμη τοῦ εὖ λέγειν.

Die Lehre des Hermagoras ist charakteristisch für die Anschauungsweise seiner und der hinter ihm liegenden Epoche, charakteristisch für eine Zeit, in welcher die ganze geistige Thätigkeit ein streng wissenschaft-

liches Gepräge trägt und die Kunst durch die Wissenschaft erstickt wird. Kann man sich einen grösseren Widerspruch denken wie zwischen der δύναμις des λέγειν und dem ζήτημα, wovon bei Hermagoras in ein und demselben Satze die Rede ist? Der Widerspruch war aber durch die thatsächlichen Verhältnisse bedingt und Hermagoras hat keine Ahnung von der Absurdität seiner Definition gehabt, dass nämlich durch das ζήτημα der λόγος als Kunstwerk, wie ihn die attische Beredsamkeit geschaffen hatte, einfach unmöglich wurde. Wo blieb das Zauberwort der attischen Beredsamkeit, des τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν, wenn der Redner erst den Anforderungen einer wissenschaftlichen Untersuchung genügen sollte?

Πειθώ konnte der exakten philosophischen Dialektik nicht Stand halten, so wenig wie Gorgias vor Sokrates bestehen konnte, während doch jeder Leser des platonischen Gorgias im Stillen jenem darin Recht gibt, dass das πείθειν die einzige Kunst des Redners und eine gewaltige Waffe in seinen Händen ist. Die grosse Masse lässt sich nichts beweisen, sondern will überredet sein; das hatte man seit Aristoteles vergessen, und nun verzweifelte man an der Kunst des πείθειν und gab es nur noch mit Einschränkung zu, ὅσον ἐφ' ἑαυτῇ, wie es bei Hermagoras heisst. Das

Grundprinzip der Lehre des Hermagoras stand also mit einer gesunden künstlerischen Auffassung der Beredsamkeit in direktem Widerspruch; auch die hieraus entwickelten Lehren trugen daher ein der alten attischen Rhetorik fremdartiges Gepräge. — Bevor wir uns die Bedeutung des Wortes πολιτικόν erklären können, müssen wir uns mit dem Inhalt der πολιτικά ζητήματα bekannt machen. Hermagoras teilte den ganzen Stoff des Redners — also die πολιτικά ζητήματα — in θέσεις und ὑποθέσεις. Cic. I, 6, 8: *Nam Hermagoras quidem, nec quid dicat attendere nec quid polliceatur intellegere videtur, qui oratoris materiam in causam et in quaestionem dividat, causam esse dicat rem, quae habeat in se controversiam in dicendo positam cum personarum certarum interpositione .... quaestionem autem eam appellet, quae habeat in se controversiam in dicendo positam sine certarum personarum interpositione ad hunc modum: ecquid sit bonum praeter honestatem? Verine sint sensus? Quae sit mundi forma? Quae sit solis magnitudo?* Augustin p. 140: *hypothesis est res, quae admittit rationalem contentionem cum definitione personae .... thesis est res, quae admittit rationalem considerationem sine definitione personae.*

Zu diesen beiden im Ausdruck etwas von

einander abweichenden Übersetzungen liefert uns den griechischen Text der Progymnasmatiker Theo (rhet. gr. ed. Speng. II, 120) θέσις ἐστὶν ἐπίσκεψις λογική⟨ν⟩ (vergl. Augustin *rationalem*, Cic. *in dicendo positam*) ἀμφισβήτησιν ἐπιδεχομένη ἄνευ προσώπων ὡρισμένων καὶ πάσης περιστάσεως. Die Übersetzung bei Augustin ist wörtlicher, und die Änderung λογικήν ist durch ihn gesichert, aber ἐπίσκεψις, das bei Hermagoras ungefähr so viel als ζήτημα bedeuten sollte, ist missverstanden und vielmehr mit ἀμφισβήτησις identificiert, so dass eine Übersetzung dieses Wortes ganz unterblieb. Ausserdem hat Cicero λογικήν richtiger mit *in dicendo positam* wiedergegeben als Augustin mit *rationalem*. (Beispiele für diesen Gebrauch von λογικός liefert Schäfer zu Dionysius de comp. verb. p. 135. 213. z. B. Diog. Laert. 5, 85.) *Interpositione* bei Cicero kann nichts anderes als eine missverständliche Übersetzung von περίστασις sein, woraus wir sehen, dass bei Hermagoras das πάσης περιστάσεως des Theo nicht gefehlt hat. Eine θέσις ist also ein ζήτημα mit allgemeinem, eine ὑπόθεσις ein solches mit speciellem Inhalt, die These ist eine abstrakte, die Hypothese eine conkrete, individuelle Frage. Dieser Gegensatz ist vor Hermagoras nicht zu entdecken. Der Begriff der These musste sich, wenn dieselbe von

Hermagoras überhaupt in diesen Gegensatz gespannt werden konnte, seit Aristoteles verschoben haben. Scharf und fein unterscheidet dieser zwischen πρόβλημα und θέσις. Die These ist für ihn eine paradoxe Behauptung über irgend einen bekannten Punkt auf einem wissenschaftlichen Gebiet. τοπικά α 11, 104 b, 19—29 θέσις ἐστὶν ὑπόληψις παράδοξος τῶν γνωρίμων τινὸς κατὰ φιλοσοφίαν τινά. Es gibt zwei Arten von θέσεις; die eine hat die Form einer Affirmation oder Negation und wird ὑπόθεσις genannt, die zweite hat die Form einer Definition (analytica post. 72a, 14). Hïer ist also die Hypothesis eine Unterart der Thesis. Der Begriff der Thesis ist in dem weiteren Begriff des πρόβλημα enthalten, das πρόβλημα ist jede dialektische Untersuchung wesentlichen oder unwesentlichen Inhalts, die um des Nutzens oder der blossen Erkenntnis willen geführt wird. (τοπικά 104b, πρόβλημά δ' ἐστι διαλεκτικὸν θεώρημα τὸ συντεῖνον ἢ πρὸς αἵρεσιν καὶ φυγὴν ἢ πρὸς ἀλήθειαν καὶ γνῶσιν ἤ αὐτὸ ἡ ὡς συνεργὸν πρός τι ἕτερον τῶν τοιούτων.)

Aber schon zu Aristoteles Zeit (top. 104b. 29 ff.) wurden oft die προβλήματα alle θέσεις genannt. Wenn aber Quintilian XII, 2, 25 (vgl. Cic. orator. 14, 46, D. L. V, 3) angiebt, dass die Peripatetiker θέσεις der Übung wegen zuerst behandelt hätten, so darf man nicht an die rhetorische These des Herma-

goras dabei denken, sondern es ist vielmehr anzunehmen, dass die Peripatetiker im Sinne des Aristoteles ὑπολήψεις παράδοξοι rein theoretischer Natur disputiert haben. — Hermagoras verstand also unter θέσις jedes ζήτημα (= πρόβλημα) allgemeinen Inhalts. Er hiess also den Redner nicht nur über bestimmte Rechtsfälle oder über bestimmte Fragen der inneren oder äusseren Politik reden, sondern auch über Themata mit nicht praktischem Inhalt und über nicht conkrete Fälle sich äussern, sodass einer also zugleich ῥήτωρ und σοφιστής sein konnte. Es ist nun festzustellen, in wie weitem Umfange er abstrakte Themata in den Bereich der Beredsamkeit gezogen hat.

Cicero führt (de inv. I, 6, 8) folgende Beispiele hermagoreischer θέσεις an: *ecquid sit bonum praeter honestatem? verine sint sensus? quae sit mundi forma? quae sit solis magnitudo?* Während das erste eine der Hauptfragen der stoischen Tugendlehre ist, wird in dem zweiten das bekannte epikureische Problem von der Untrüglichkeit der sinnlichen Wahrnehmung berührt. *Quae sit mundi forma* ist wieder stoisch, dagegen *quae sit solis magnitudo* epikureisch[1]). Beim

[1]) s. Zeller III 1, S. 386 ff. 412. Es sind also durchaus nicht bloss stoische Dogmen gemeint, wie Harnecker,

ersten Anblick befremden uns diese Beispiele ebensosehr wie sie zu Hermagoras Zeit Anstoss erregt haben; denn dass sie eine scharfe Polemik erfuhren, zeigt die Art und Weise, wie von Cicero noch später (De oratore II, 66) diese Beispiele zur Widerlegung der Einteilung in θέσεις und ὑποθέσεις gebraucht werden[1].

Und in der That schien sich ja damit die Rhetorik zur Herrin der wichtigsten und höchsten Probleme, welche die Philosophie aufgestellt hatte, machen zu wollen. Aber beweist nicht gerade die Polemik, welche dagegen erhoben wird, dass Hermagoras wirklich soweit gegangen ist, und dass die Beschränkung, in welcher diese Lehre später (z. B. in Ciceros Partitiones oratoriae 61) auftritt, erst eine Folge der Opposition ist? Hinweginterpretieren also lassen sich die angeführten Beispiele kaum, wie Striller gern möchte.

Die Rhetorik erhob hiermit Anspruch auf das Gebiet der Wissenschaft. Während die Sophisten zugleich im alleinigen Besitz jeglicher Wissenschaft zu sein sich vermassen und die Kunst der Beredsamkeit in nicht ge-

---

Fleckeis. Jahrb. 1885, S. 69 und Striller a. a. O. p. 24 behaupten.

[1]) Vgl. Striller a. a. O.

ringem Masse vertraten, beanspruchte jetzt die Rhetorik wissenschaftliche Probleme gewiss nicht zu lösen[1]), aber doch vor die Öffentlichkeit zu bringen. Thesen moralphilosophischen Inhalts wurden im dritten Jahrhundert durch öffentliche Reden erörtert, wie Wilamowitz vom Reiseprediger Teles nachgewiesen hat. Für physikalische Fragen fehlen uns die Belege in dieser Beziehung, aber dass das Bedürfnis, durch öffentliche Vorträge über solche orientiert zu sein, in dem Zeitalter der Blüte der griechischen Wissenschaft nicht vorhanden gewesen sein sollte, ist kaum anzunehmen. Und wenn der stoische Rhetor Theon aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. sagt (Speng. II, 120), dass der Ort für eine θέσις das Auditorium oder die Volkversammlung sei, so ist damit weiter nichts wie derartige öffentliche Vorträge gemeint. Was für das erste nachchristliche Jahrhundert galt, ist im dritten vorchristlichen nicht unnatürlich. Auch die beiden Musterbeispiele von Thesen, welche derselbe Rhetor vorführt, sind gewiss typisch für die ganze Gattung; die erste behandelt ein metaphysisches Problem, εἰ προνοοῦνται θεοὶ τοῦ κόσμου, während die andere

---

1) Wenn einzelne auch das beansprucht haben wie es nach Philodem (z. B. περὶ ῥητορικῆς p. 205 ed. Sudhaus) scheint, so sind das einzelne Übertreibungen.

praktisch ist εἰ πολιτεύεται σοφός; beide waren stoische Cardinalfragen, und beide äusserst geeignet, um von redegewandten Philosophen oder philosophisch gebildeten Rednern in populärer Weise erörtert zu werden. —

Die Thesen und Hypothesen fasste Hermagoras unter dem gemeinsamen Namen πολιτικὰ ζητήματα zusammen. Striller definiert (p. 23) nach Augustin πολιτικὸν ζήτημα als Gegenteil vom φιλόσοφον ζήτημα; das kann nicht richtig sein, denn φιλόσοφον ζήτημα ist entweder ein ζήτημα aus der φιλοσοφία, dann müsste πολιτικόν ζήτημα entsprechend ein solches aus der πολιτεία sein, was auf Thesen und Hypothesen nicht zutrifft; oder es bedeutet ein ζήτημα, mit dem sich der Philosoph beschäftigt, wozu der Gegensatz ist dasjenige, mit dem sich der Politiker beschäftigt. Auch dann würde kein passender Sinn herauskommen, wenn man πολιτικός mit 'Redner' gleichsetzt, wie es anmassenden Rhetoren zuweilen belieben mochte, weil die Definition der Rhetorik dann eine Tautologie enthielte[1]. Nach Eliminierung des Gegensatzes zu φιλόσοφον können wir uns zu der über-

---

[1]) Wie Strabo I, 21 den πολιτικός fasst, nämlich als jeden, der überhaupt eine Bildung genossen hat, können wir ihn hier nicht gebrauchen, weil für die Hypothesen die Bildung nicht in Betracht kommt.

lieferten Erklärung wenden, welche bei Augustin und Hermogenes steht. Augustin p. 138, 29: *dicit enim* (scil. *Hermagoras*) *esse oratoris officium persuadere, quatenus rerum et personarum condicio patitur, dumtaxat in civilibus quaestionibus .... sunt autem civiles quaestiones, quarum perspectio in communem animi conceptionem potest cadere, quod Graeci* κοινὴν ἔννοιαν *vocant.* Hermogenes p. 17. scheidet zwischen θέσεις πολιτικαί und οὐ πολιτικαί. πολιτικαὶ μὲν αἱ ὑποπεπτωκυῖαι ταῖς κοιναῖς ἐννοίαις, οὐ πολιτικαὶ δὲ ὅσαι οἰκεῖαι τινὸς ἐπιστήμης.

Hier haben wir den bekannten stoischen Begriff der κοιναὶ ἔννοιαι, "des gemeinen Verstandes", dem sich allerdings sowohl die populärwissenschaftlichen Thesen wie auch sämtliche Gerichts-, beratenden und epideiktischen Reden anpassen lassen. Ob Hermagoras selbst den Ausdruck κοιναὶ ἔννοιαι gebraucht hat, lässt sich aus Augustin nicht entnehmen, ist jedoch sehr wahrscheinlich, da er auch andere stoische Termini übernahm. Denn πολιτικός kann nur so zu der Bedeutung 'gemeinverständlich, populär' gekommen sein, dass man dabei den Begriff des stoischen Weltbürgertums voraussetzt; πολιτικός ist also von πολίτης abgeleitet. Jedoch nicht von dem πολίτης der attischen Demokratie, den in seiner Eigenschaft als Bürger Theorieen über Welt-

entstehung und Sinneswahrnehmungen nichts angingen, sondern von dem Weltbürger des Hellenismus, den die Stoa proklamiert hatte. Seine Heimat war nicht mehr die πόλις, sondern der κόσμος; und hatte er mit den πολιτικὰ πράγματα nichts mehr zu thun, so kümmerte er sich doch um πολιτικὰ ζητήματα. Mit dem Verlust der politischen Rechte des einzelnen unter den hellenistischen Despotieen musste auch der Begriff des Bürgertums sich verflachen, so entstand ganz von selbst das Weltbürgertum, und so ist die Bedeutung von πολιτικός als gemeinverständlich, populär zu erklären. πολιτικὰ ζητήματα sind also Probleme, welche nicht nur die wissenschaftlich thätigen Kreise, sondern, wie Theon sehr bezeichnend sich ausdrückt, die ἁπλῶς πολῖται interessieren. Der Begriff des πολιτικὸν ζήτημα ist geschaffen, um θέσεις und ὑποθέσεις unter einem gemeinsamen Begriffe zusammenzufassen. Derjenige, welcher zuerst These und Hypothese zusammenbrachte, hat auch die πολιτικὰ ζητήματα erfunden, und das war Hermagoras[1]). —

So natürlich aber die Beschäftigung mit Thesen für die Rhetorik auch erscheinen mochte, so war es doch gewiss nicht leicht,

---

[1]) Striller nimmt ohne triftigen Grund eine Entlehnung der πολιτικὰ ζητήματα von den Stoikern an.

Normen für ihre rhetorische Behandlung aufzustellen; denn sie gehörte ursprünglich in das Gebiet der Dialektik und konnte vollständig mit der Topik derselben bestritten werden und musste es sogar, weil es bei ihr stets mehr auf strikten als auf rhetorischen Wahrscheinlichkeitsbeweis ankommen musste; höchstens konnte man umgekehrt, wie es Aristoteles thut, die allgemeine Topik des dialektischen Beweises auch auf die rein rhetorischen Themata übertragen. Es ist also gar nicht wunderbar, dass wir über die rhetorische Behandlung der Thesen gar keine Überlieferung haben; beklagt sich doch schon Cicero (de oratore II, 19, 78), dass die These zwar von jedermann in den Bereich der Beredsamkeit gezogen werde, aber nirgends Vorschriften über ihre Behandlung gegeben würden; ähnlich äussert sich Philodem περὶ ῥητορικῆς ed. Sudhaus p. 206. Der Unterschied zwichen der These und der Hypothese war von Hermagoras, wie wir sehen, folgendermassen formuliert worden: während die θέσις eine ἐπίσκεψις λογικὴν ἀμφισβήτησιν ἐπιδεχομένη ἄνευ προσώπων ὡρισμένων genannt wurde, war die ὑπόθεσις eine ἀμφισβήτησις λογικὴν ἀμφισβήτησιν ἐπιδεχομένη μετὰ προσώπων ὡρισμένων.

Jedes ζήτημα also, was von einem πρόσωπον absah, war eine θέσις, alle ζητήματα, welche mit πρόσωπα zu thun hatten, waren ὑποθέ-

σεις; die These war objektiv, sachlich, die Hypothese subjektiv, individuell. Mit Personen hat es jede politische Beredsamkeit zu thun. Der Progymnasmatiker Theon fügt bei seiner Definition der θέσις zu dem ἄνευ προσώπων jedoch noch den Zusatz καὶ πάσης περιστάσεως. Wenn nämlich auch für die Unterscheidung von der θέσις das Vorhandensein von πρόσωπα genügte, so war doch das eigentlich charakteristische der Hypothese, dass sie sich in bestimmten Verhältnissen der Wirklichkeit bewegte, welche Hermagoras περίστασις nannte. Augustin p. 141: *consequens esse videtur dicere, quid sit, quod hypothesin, id est controversiam efficiat. est igitur circumstantia rerum, quam* περίστασιν *Hermagoras vocat.* Das Wort περίστασις scheint auch durch stoische Vermittelung in die hermagoreische Rhetorik gekommen zu sein. Die Stoiker gebrauchten es für die Summe der realen Verhältnisse, welche auf das Pflichtenideal beschränkend einwirkten[1]).

Diese περίστασις wird gewöhnlich in sieben Teile zerlegt, so auch bei Augustin: *sunt igitur partes circumstantiae, id est* περιστάσεως, *septem, quae Hermagoras* μόρια περιστάσεως *vocat, Theodorus* στοιχεῖα τοῦ πράγ-

[1]) Phrynich. s. v. Diog. Laert. VII, 109, 127. Striller a. a. O. p. 27. Auch Polybius, der oft von einer πραγμάτων περίστασις spricht, war von der Stoa beeinflusst.

ματος. *sunt igitur haec: quis, quid, quando, ubi, cur, quemadmodum, quibus adminiculis, quas Graeci* ἀφορμάς *vocant.* Die ersten sechs stehen auch bei Hermogenes, jedoch nicht in der Frageform (II, p. 212 Speng.): τόπος, χρόνος, τρόπος, πρόσωπον, αἰτία, πρᾶγμα. Diese μόρια περιστάσεως dienten nicht etwa bloss dazu, das Wesen der ὑπόθεσις zu erklären, sondern sie bildeten einen bestimmten Teil der Topik bei Hermagoras. In den Progymnasmata Theons werden sie als Elemente der Erzählung aufgeführt, auch hier nur in der Zahl von sechs (II, 78 Speng.). Für die Erzählung als προγύμνασμα können sie nicht ursprünglich sein, weil die Teile τρόπος und αἰτία bei einem διήγημα gar nicht oder selten berücksichtigt werden können, aber für die διήγησις der Gerichtsrede bei Erzählung des Thatbestandes von grosser Wichtigkeit sind. Dennoch sind sie im progymnasmatischen Unterricht bis auf den heutigen Tag fortgebraucht worden, sodass noch heut fast jeder Schüler sie als Notformel für den deutschen Aufsatz auswendig lernen und anwenden muss, nachdem sie irgend ein mittelalterlicher Grammatiker (welcher, habe ich leider nicht ermitteln können) in einen Hexameter gebracht hat:

quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur,
quomodo, quando?

Jedenfalls aber gehört diese περίστασις ursprünglich in ein rhetorisches Lehrbuch. Das wird bestätigt durch ihre Verwendung für die Argumentation bei Hermogenes II, 218 καὶ ἡ μὲν γένεσις τῶν ἐπιχειρημάτων ἀπὸ περιστάσεως. II, 212 εὑρίσκεται τοίνυν πᾶν ἐπιχείρημα γενόμενον ἀπὸ τῆς περιστάσεως. Auch Quintilian sagt (V, 10, 103), man müsse die meisten Argumente aus der Sache selbst ableiten, welche dann argumenta ἐκ περιστάσεως genannt würden. In der Topik des Hermagoras ist also wahrscheinlich ein Teil der Argumente aus der περίστασις hergeleitet worden, zumal da sie nicht nur in der Topik bei Fortunatian und Sulpicius Victor erscheint, sondern auch schon bei Cicero in den Büchern de inventione, wenn auch in einer Überarbeitung, vorliegt. Dort wird I, 24, 34 eine ziemlich confuse *silva* oder *materia* der Argumentation, d. h. eine Topik gegeben. Dieselbe hat als oberstes Einteilungsprincip persona und negotium (πρόσωπον und πρᾶγμα), so dass die ganze περίστασις hier auf zwei Teile reduciert erscheint. *attributa personae* sind *nomen, natura, virtus, fortuna, habitus, adfectio, studia, consilia, facta, casus, orationes;* ganz ähnliche Teile werden bei Theon a. a. O. (II, 78) angeführt, παρακολουθεῖ δὲ τῷ μὲν προσώπῳ γένος, φύσις, ἀγωγή, διάθεσις, ἡλικία, τύχη, προαίρεσις, πρᾶξις, λόγος, θάνατος,

τὰ μετὰ θάνατον. Die attributa negotii enthalten nun nicht etwa die übrigen Teile der περίστασις, sondern werden (26, 37) in vier Kategorieen zerlegt: *partim sunt continentia cum ipso negotio, partim in gestione negotii considerantur, partim adiuncta negotio sunt, partim gestum negotium consequuntur.* In der zweiten Kategorie sind die übrigen Teile der περίστασις enthalten ausser der αἰτία, mit der Änderung, dass von χρόνος als besonderer Teil noch die *occasio* abgezweigt ist, während sowohl die Teile des *locus* mit denen des τόπος bei Theon, besonders aber *modus* mit τρόπος wörtlich übereinstimmt.

Cic. 27, 41: *modus autem est, in quo quemadmodum et quo animo factum sit, quaeritur. Eius partes sunt prudentia et imprudentia. Prudentiae ratio quaeritur ex iis, quae clam [palam], vi, persuasione fecerit. Imprudentia (aut in purgationem confertur), cuius partes sunt inscientia, casus, necessitas, aut in adfectionem animi,*

Theo 79, 11: τῷ δὲ τρόπῳ ἀκουσίως ἢ ἑκουσίως· ἑκάτερον δὲ εἰς τρία διαιρεῖται, τὸ μὲν ἀκούσιον εἰς ἄγνοιαν καὶ τύχην καὶ ἀνάγκην, τὸ δὲ ἑκούσιον, πότερον βίᾳ γέγονεν ἢ λάθρᾳ ἢ ἀπάτῃ.

hoc est molestiam, iracundiam, amorem et cetera . . . . . .

Durch die Vergleichung mit der griechischen Bearbeitung erweist sich *palam* bei Cicero als ein thörichter Zusatz, und zugleich bestätigt sich, dass *aut in purgationem confertur* eine störende Reminiscenz an die *purgatio* I, 11, 15 ist. Ferner ist *adfectio animi* ein aus der Verwechslung und Contamination von τρόπος und αἰτία hervorgegangener Zusatz (vgl. Theon 79, 15 ἤ διὰ τὰ πάθη θυμόν, ἔρωτα, μῖσος, φθόνον κτλ.). — Die Teile der περίστασις sind also mit ihren παρεπόμενα (*attributa*) in ein viergliedriges System einer Topik verarbeitet. Ob nun darum die vier Topenkategorieen schon von Hermagoras herrühren, ist nicht zu entscheiden, und sicher stehen für Hermagoras nur die μόρια περιστάσεως fest; auch diese liegen bei Cicero, wie aus der Abzweigung der *occasio* vom χρόνος hervorging, schon in einer Überarbeitung, bei Theon jedenfalls in ursprünglicherer Fassung vor; sehr nahe liegt die Vermutung, dass mit μόρια περιστάσεως ursprünglich nicht bloss die Teile der περίστασις selbst, sondern auch die παρεπόμενα der einzelnen Teile gemeint waren. Die Zahl der Teile der περίστασις ist bei Augustin und allen späteren lateinischen Rhetoren sieben,

bei Theon jedoch und bei Hermogenes werden nur sechs angegeben: πρόσωπον, πρᾶγμα, τόπος, χρόνος, τρόπος, αἰτία, und bei Hermogenes hinzugefügt, die Philosophen hätten noch einen siebenten Teil, die ὕλη. In der That finden wir in der von der Philosophie stark beeinflussten Rhetorik des Fortunatian (p. 103 Halm) als siebenten Teil der περίστασις die ὕλη. Wenn nun auch bei Augustin noch als siebenter Teil die ἀφορμαί (Mittel) hinzutreten, so sind diese identisch mit der ὕλη, und es entsteht der Verdacht, dass auch die ἀφορμαί spätere Zuthat sind, um die Siebenzahl voll zu machen, zumal da bei Cicero (27, 41) die *facultates*, durch welche die ἀφορμαί wiedergegeben werden, nicht in einzelne Teile zerlegt werden, sondern mit der unklaren und allgemeinen Definition *aut quibus facilius aliquid fit aut sine quibus omnino confici non potest* abgefertigt werden. Wir werden also auch gegen Augustins Zeugnis nur sechs Teile der περίστασις für Hermagoras annehmen. Diese περίστασις hat also Hermagoras als wesentliche Voraussetzungen einer ὑπόθεσις in die rhetorische Topik eingeführt und damit zum ersten Mal eine rein rhetorische Topenreihe aufgestellt. Leider ist auch die περίστασις das einzige, was wir aus seiner Topik kennen. Denn Volkmanns Versuch, für dieselbe etwas zu

gewinnen, kann nicht als gelungen bezeichnet werden. Er giebt zwar zu, dass die vier Kategorieen der *attributa negotii* bei Cicero nicht aus Hermagoras stammen, vermutet darin jedoch (S. 211) die Bearbeitung einer andern Topik, die er für stoisch-hermagoreisch hält. Nämlich die Topiken von Julius Victor und Fortunatian sind gegliedert nach den vier Kategorieen τὰ πρὸ τοῦ πράγματος, τὰ ἐν τῷ πράγματι, τὰ περὶ τὸ πρᾶγμά, τὰ μετὰ τὸ πρᾶγμα *(loci ante rem, in re, circa rem, post rem)*, von denen die erste die περίστασις enthält. Die zweite Klasse ἐν τῷ πράγματι hat zwölf Topen: *a toto, a parte, a genere, a specie, a differentia per septem circumstantias, a proprio, a definitione, a nomine, a multiplici appellatione, ab initio, a progressione, a profectione* u. s. w.

Volkmann schliesst nun, da die erste Klasse Topen für die ὑποθέσεις, die drei andern Topen für die θέσεις enthalte (vgl. Quintil. V, 8, 6), so sei hierin die hermagoreische Lehre von θέσεις und ὑποθέσεις berücksichtigt, also die Topik die des Hermagoras. Leider enthalten aber die zweite, dritte, vierte Klasse nicht lauter thetische Topen, denn in der vierten Klasse stehen die Topen *ab eventu, ab iudicato*, die vielmehr gerade auch bei Hypothesen zur Anwendung kommen. Ferner erscheinen in der zweiten Klasse

noch einmal die Teile der περίστασις bei der *differentia,* die aber auch kein thetischer τόπος sein konnte. Wir müssen daher von der von Volkmann gemachten Einteilung in thetische und hypothetische Topen absehen und verlieren damit jeden Anhalt, die ganze Topik auf Hermagoras zurückzuführen.

Buch II—VI: οἰκονομία.

Buch II κρίσις.

Die Einteilung der Objekte der Redekunst in Thesen und Hypothesen sonderte zwar die abstrakten von den conkreten Fragen und grenzte so das alte Gebiet der politischen Beredsamkeit von dem neuen der philosophischen ab, gewährte aber aus sich keinen Ausgangspunkt für Aufstellung weiterer rhetorischer Dispositionen und Theoreme. Selbst wenn Hermagoras sich über den Unterschied in der Behandlung von Thesen und Hypothesen ausgesprochen hätte, was, wie wir sahen, wahrscheinlich nicht der Fall war, so hätte dadurch der Redner keine Normen für die Behandlung eines einzelnen Falles gehabt. Mindestens mussten dann verschiedene Klassen von Thesen und Hypothesen geschaffen werden. Das konnte aber für die Thesen schwer geschehen, da jedes theoretische Problem eine individuelle Be-

handlung verlangt, weil es immer nur einmal vorkommen kann, während der praktische Rechtsfall sich hundertfach wiederholt, nur dass die äusseren Umstände andere sind.

Für die Hypothesen lag bereits eine Klassificierung vor, nämlich die attische des Aristoteles in das γένος δικανικόν, συμβουλευτικόν, ἐπιδεικτικόν. Es war aber nur eine Consequenz seiner Grundanschauung, wenn Hermagoras diese aufgab. Denn die aristotelische Einteilung ging vom λόγος aus (Rhetorik I, 1358 a 36) ἔστιν δὲ τῆς ῥητορικῆς εἴδη τρία τὸν ἀριθμόν· τοσοῦτοι γὰρ καὶ οἱ ἀκροαταὶ τῶν λόγων ὑπάρχουσιν ὄντες· σύγκειται μὲν γὰρ ἐκ τριῶν ὁ λόγος, ἔκ τε τοῦ λέγοντος καὶ περὶ οὗ λέγει καὶ πρὸς ὅν, καὶ τὸ τέλος πρὸς τοῦτόν ἐστιν, λέγω δὲ τὸν ἀκροατήν· ἀνάγκη δὲ τὸν ἀκροατὴν ἢ θεωρὸν εἶναι ἢ κριτήν, κριτὴν δὲ ἢ τῶν γεγενημένων ἢ τῶν μελλόντων. ἔστιν δ' ὁ μὲν περὶ τῶν μελλόντων κρίνων οἷον ἐκκλησιαστής, ὁ δὲ περὶ τῶν γεγενημένων οἷον ὁ δικαστής, ὁ δὲ περὶ τῆς δυνάμεως ὁ θεωρός, ὥς τ' ἐξ ἀνάγκης ἂν εἴη τρία γένη τῶν λόγων τῶν ῥητορικῶν, συμβουλευτικόν, δικανικόν, ἐπιδεικτικόν. Aus den verschiedenen Rollen des Hörers leitet Aristoteles "mit zwingender Notwendigkeit" die drei Redegattungen ab; aber Hermagoras geht nicht vom λόγος und vom Hörer aus, sondern vom ζήτημα und vom Rhetor. Mit dem ζητεῖν lässt sich die attische Ein-

teilung nicht vereinigen, weil z. B. eine Gerichtsrede, welche die Ungesetzlichkeit eines Vergehens nachweisen will, eine ganz andere Weise des ζητεῖν erfordert, wie eine solche, welche jemanden als den Urheber eines schon constatierten Vergehens nachzuweisen versucht.

Hermagoras teilte daher sämtliche hypothetischen ζητήματα nach der verschiedenen Art des ζητεῖν ein, und zwar in vier Hauptklassen zunächst. Augustin p. 142 *rationales quaestiones sunt, quas Hermagoras logicas vocat ..... fiunt modis quattuor; haec enim in illis quaeruntur: an sit, quid sit, quale sit, an induci in iudicium debeat.* Cicero de inv. I, 8, 10 *omnis res, quae habeat in se positam in dictione ac disceptatione aliquam controversiam, aut facti aut nominis aut generis aut actionis continet quaestionem.* (Vgl. Quintilian II, 6, 56 *Hermagoras solus quattuor: coniecturam, proprietatem, translationem, qualitatem.*)

Der Redner hat durch seine Untersuchung festzustellen, entweder, ob etwas geschehen ist, d. h. die Thatsache, oder wie etwas begangenes zu nennen ist, d. h. die Benennung, oder, welcher Art das Geschehene ist, die Qualität, oder ob die betreffende Sache formell richtig vorgebracht ist, die Zuständigkeit. Da diese vierte Klasse sich nur auf

Gerichtsreden beziehen kann, so ist auch hieraus sicher zu folgern, dass Hermagoras alle vier Klassen nur auf die Hypothesen bezogen hat, was nicht ausschliesst, dass für Thesen vielleicht ebensoviel analoge Klassen aufgestellt wurden, wofür sich jedoch keine Spur einer Überlieferung findet. Erst bei Quintilian (VII, 2, 7) sind auch die Thesen mit diesen vier γένη ζητημάτων in Verbindung gebracht und man kann nicht wissen, ob nicht spätere Hermagoras weiterführende Rhetoren diese Beziehung hergestellt haben. Wir können nur das mit Sicherheit behaupten, dass Hermagoras die Behandlung der Thesen von derjenigen der Hypothesen getrennt hat.

Augenscheinlich hat Hermagoras bei der Aufstellung dieser vier Klassen von ζητήματα die Vierzahl der stoischen Kategorieen vorgeschwebt. Die Stoiker betrachteten in der Logik jedes τι nach vier Richtungen:

1. in Bezug auf das ὑποκείμενον oder die οὐσία = Substanz,
2. in Bezug auf das ποιόν, ἰδίως oder κοινῶς = Beschaffenheit,
3. in Bezug auf das πῶς ἔχον = accidentelle äusserliche Beschaffenheit,
4. in Bezug auf das πρός τι = Verhältnis zu anderem.

Nach Analogie dieser Kategorieen sind die vier γένη ζητημάτων des Hermagoras ge-

bildet. Der ersten Kategorie, welche οὐσία heisst, entspricht das ζήτημα nach der Thatsache, während die zweite Klasse, die Fragen nach der Benennung, die stoische Kategorie des πῶς ἔχον wiederspiegelt, da die Benennung doch nur etwas äusserliches ist. Die Kategorie des ποιόν erkennen wir leicht in der dritten hermagoreischen ζητήματα-Klasse wieder; da nun noch eine Kategorie, das πρός τι, übrig war, so verfiel Hermagoras darauf, die allerdings nicht sehr häufigen Fälle, in denen die Zuständigkeit streitig war, in einer vierten Klasse hinzuzufügen. Eine Rechtfertigung für diese etwas gezwungene Verteilung hat er nicht unterlassen zu geben, da er sehr wohl die gegen die vierte Klasse erhobene Polemik voraussah oder vor der Redaktion seiner τέχναι erfahren musste. Augustin p. 143: *de quarta magna contentio est, sed inter omnes Hermagorae praecellit auctoritas, qui et quaestionem putat et inprimis necessariam et agitari in foro multum et adhibendam etiam in ceteris statibus primo statim congressu, si causae condicio patiatur.*

στάσεις.

Diese vier Klassen von ζητήματα sind von Hermagoras nicht einfach ζητήματα benannt, sondern er hat ihnen einen anderen Namen

gegeben, den sie immer behalten haben und der das Verständnis seines Systems oft mehr erschwert wie gefördert hat, nämlich den Namen στάσις. Volkmann ist im allgemeinen dem Verständnis der Bedeutung des Namens στάσις nahe gekommen, hat dieselbe aber keineswegs klar und richtig entwickelt (S. 38 ff.).

Seit Aristoteles sind als die Grundelemente der Dialektik festgestellt Bejahung und Verneinung *Ex his duobus, dicto et responso, vel intento et negato media nascitur quaestio* (Augustin), d. h. ἐκ καταφάσεως καὶ ἀποφάσεως συνίσταται μέσον τι ζήτημα. Durch die Gegenüberstellung von Bejahung und Verneinung kommt zu Stande eine Untersuchung. Aus diesem συνίστασθαι bildet sich nach Analogie des zwischen κατάφασις und ἀπόφασις in der Mitte liegenden bei Aristoteles häufigen φάσις Hermagoras die Bezeichnung στάσις für den in den einzelnen ζητήματα-Klassen verschiedenen Inhalt der κατάφασις und ἀπόφασις. In der ersten Klasse ist die κατάφασις: σὺ ἔπραξας oder: σὺ ὁ φονεύς, die ἀπόφασις ist einfach Leugnen der Thäterschaft: οὐκ ἔπραξα; hieraus entsteht (συνίσταται) das ζήτημα, εἰ ἔπραξεν. Für die zweite Gattung, in der es sich um die Benennung handelt, war zum Beispiel die κατάφασις: προδότης εἶ, die ἀπόφασις: οὐκ εἰμὶ προδότης, ἀλλὰ φυγὰς μόνον.

(*maiestatem minuisti, quod tribunum plebis de templo deduxisti. Depulsio est: non minui maiestatem* Cic. II, 17, 52). Hier stehen sich Behauptungen mit anderem Inhalt gegenüber, die στάσις dieses ζήτημα ist also eine andere[1]). Denn Hermagoras stellte sich den Unterschied der verschiedenen Arten des ζήτηματα als aus dem verschiedenen Inhalt der ἀπόφασις und κατάφασις hervorgehend vor; es ist also gar nicht möglich, ζήτημα und στάσις zu verwechseln, wie Volkmann glaubt, der darum zu keiner Klarheit über diese Begriffe gelangt und durch die Übersetzung von στάσις mit Bestand das Verständnis verdunkelt[2]). Auch die Definition der στάσις, welche von Hermagoras überliefert wird, ist leicht zu verstehen. Quintil. III, 6, 21 *Hermagoras statum vocat, per quam subiecta res intellegatur et ad quam probationes etiam partium referantur* ist zu vergleichen mit Rhetor. graeci VII, 173 + V, 78, 10 στάσις ἐστὶ φάσις, καθ' ἣν ἀντιλαμβανόμεθα τοῦ ὑποκειμένου πράγματος καὶ ἐφ' ἣν αἱ κατὰ μέρος πίστεις ἀνάγονται. Wenn

---

[1]) Analog ist das Verhältnis in den beiden übrigen Klassen. Vgl. Cic. II, 23, 70; II, 20, 60.

[2]) Durch die falsche Vermutung von Sopater Rhet. gr. V, 78, 19 lässt sich Volkmann (S. 39) täuschen und acceptiert die Definition φάσις πολιτική; er zieht nicht VII, 173 hinzu und bedenkt nicht, dass auf diese späten Scholien kein Verlass ist.

Quintilian ἀντιλαμβάνεσθαι mit intellegi übersetzt, so ist das ungenau, denn es ist ganz wörtlich 'anfassen' gemeint, das nach der betreffenden στάσις verschieden ist. Jedes πρᾶγμα ὑποκείμενον, d.h. jede ὑπόθεσις wird gemäss seiner στάσις angefasst, und nach der στάσις richtet sich die Argumentation im einzelnen, die immer die στάσις im Auge haben muss. (Und thatsächlich hat Hermagoras für jede στάσις eine specielle Argumentation vorgezeichnet, wie unten dargelegt werden wird). Cicero giebt nicht die Definition des Hermagoras wieder, sondern sagt I, 10, 23: *placet autem ipsi* (Hermagorae) *constitutionem esse intentionis depulsionem*, und weiss damit nichts anzufangen, da ihm nicht klar geworden ist, dass die στάσις gleich dem Inhalt von κατάφασις und ἀπόφασις ist.

Nachdem uns der Begriff der στάσις klar geworden ist, können wir auf die einzelnen στάσεις, d. i. ζητήματα-Klassen eingehen.

I.

Die στάσις der ersten Klasse, welche die Fragen nach der Thatsache enthielt, wurde von Hermagoras στοχαστική oder στοχασμός genannt; ob die adjektivische oder die substantivische Form ursprünglich ist, lässt sich nicht mehr entscheiden, Cicero und Cornificius bieten die ersteren durchgehends, Au-

gustin überliefert das Substantivum, p. 142: *ubi quaeritur an sit, genus id quaestionis Hermagoras* στοχασμόν *vocat, nos coniecturam possumus dicere.* (Vgl. Cic. I, 8, 10. Quintil. III, 6, 56).

II.

Die στάσις der zweiten Klasse, welche die nach der Definition fragenden ζητήματα einschloss, hiess ὅρος oder ὁριστική. Augustin 142. (Vgl. Cicero und Quintilian a. a. O.). Quintilian nennt in seiner Aufzählung der στάσεις die zweite vielmehr proprietas (ἰδιότης); dass dies aber vielmehr ein Terminus Theodors war, bezeugt Augustin; es ist also ein Irrtum Quintilians anzunehmen. Die meisten ζητήματα gehörten in die dritte στάσις, deren Inhalt sich auf die Qualität einer Sache bezog; diese nannte Hermagoras ποιότης oder κατὰ ποιότητα; Augustin 142. Bei Cicero heisst sie *generalis, quia de vi et de genere negotii controversia est.*

IV.

Die vierte στάσις, in welcher die Fragen nach der formellen Richtigkeit eines Rechtsfalles untergebracht waren, wurde von Hermagoras μεταληπτική oder μετάληψις genannt. ('Veränderung'), Augustin 143 (Quintilian IX, 2, 106), Cicero übersetzt '*translativa*'.

Keine Beachtung verdient die Angabe bei Martianus Capella p. 454 Halm, wonach Hermagoras diese στάσις auch praescriptio (παραγραφή) genannt hätte, da sie diesen Namen erst von Hermogenes erhalten hat.

III.

Die ποιότης zerlegte Hermagoras in vier Unterabteilungen; denn die Kategorie des ποιόν ist sehr weit und teilt sich naturgemäss in verschiedene Begriffsarten, z. B. ethische, Rechtsbegriffe, ästhetische. Nur diejenige ποιότης, welche den Begriff eines Dinges selbst ausmacht, konnte für rhetorische ζητήματα nicht in Betracht kommen, weil sie allgemein zugegeben wird. Mit gutem Grunde setzt daher Hermagoras hinzu, dass seine ποιότης κατὰ συμβεβηκός sei, Quintil. III, 6, 56: *qualitatem, quam per accidentia id est* κατὰ συμβεβηκός *vocat, hac interpretatione: an illi accidat viro bono esse vel malo.* Dass hierbei Hermagoras sich nicht mehr an die stoische Kategorieenlehre band, welche die συμβεβηκότα nicht kannte, sondern zwischen κοινῶς und ἰδίως ποιόν und πῶς ἔχον unterschied, ist klar. Er stellte vier Abteilungen des κατὰ συμβεβηκὸς ποιόν auf: eine für die Begriffe gut und schlecht, *an illi accidat viro bono esse vel malo,* die sich nur auf das sittlich gute bezog und darum περὶ προσώπου oder κατὰ

πρόσωπον genannt wurde; eine zweite für die Begriffe nützlich und schädlich, die er περὶ αἱρετῶν καὶ φευκτῶν (*de appetendis et fugiendis* Quintil.) nannte, weil es in der Rhetorik nicht sowohl auf die Begründung der objektiven Nützlichkeit oder Schädlichkeit als auf die das specielle Interesse einer bestimmten Gemeinschaft betreffende ankommt. Schwieriger ist die Bedeutung der beiden übrigen Teile der ποιότης des Hermagoras festzustellen, da sich hier die Fassungen von Cicero und Quintilian ganz auffallend wiedersprechen. Cicero (I, 9, 12) sagt, Hermagoras habe diese *constitutio* folgendermassen gegliedert: *huic generi Hermagoras partes quattuor supposuit, deliberativam, demonstrativam, iuridicialem, negotialem.* Unter *deliberativa* und *demonstrativa* versteht Cicero zweifellos die eben erklärten ποιότητες περὶ προσώπου und περὶ αἱρετῶν καὶ φευκτῶν; von den beiden anderen sagt er (I, 11, 15): *iuridicialis est, in qua aequi et recti natura aut praemii aut poenae ratio quaeritur, negotialis, in qua, quid iuris ex civili more et aequitate sit, consideratur, cui diligentiae praeesse apud nos iure consulti existimantur,* und im II. Buch 21, 12: *negotialis est, quae in ipso negotio iuris civilis habet implicatam controversiam.* Dazu wird als Beispiel eine Erbschafts-Prozesssache angeführt. Schon an und für sich

giebt sich diese Einteilung als äusserst zweckmässig und rationell; denn diejenige ποιότης, welche recht und unrecht betrifft, wo es sich um Strafe (oder Belohnung) handelt, also um subjektive ethische Beurteilung, gehört einem ganz anderen Gebiete an wie die rein sachlich objektiven Entscheidungen über Eigentums- und ähnliche Verhältnisse, welche das Civilrecht ausmachen.

Nun behauptet aber Quintilian (III, 6, 58), Hermagoras wäre von Cicero in diesem Punkte missverstanden: *nec me fallit in primo Ciceronis rhetorico aliam esse loci negotialis interpretationem, cum ita scriptum sit: negotialis est* etc. . . . . . *sed quod ipsius de his libris iudicium fuerit, supra dixi. sunt enim velut regestae in hos commentarios, quos adulescens deduxerat, scholae, et si qua est in iis culpa, tradentis est, sive eum movit, quod Hermagoras prima in hoc loco posuit exempla ex quaestionibus iuris, sive quod Graeci* πραγματικούς *vocant iuris interpretes.*

Er selbst giebt dafür folgende Definition der *partes negotialis and iuridicialis: negotialem, quam* πραγματικήν *vocat, in qua de rebus ipsis quaeritur, remoto personarum complexu, ut, sitne liber, qui est in assertione? an divitiae superbiam pariant? an iustum quid, an bonum sit? iuridicialem, in qua fere eadem, sed certis destinatisque*

personis quaerantur: an ille iuste hoc fecerit vel bene? Nach dieser Auffassung unterscheidet sich die πραγματική von der δικαιολογική ποιότης nur dadurch, dass jene alle Thesen, diese alle Hypothesen, welche sich um die Frage nach recht und unrecht drehen, umfasste; denn in diesem Sinne hatte Hermagoras These und Hypothese definiert. Wie sollte Hermagoras, dessen ganzes System der στάσεις in dieser Form nur für die Hypothese Geltung hat, dazu kommen, in der ποιότης eine Scheidung zwischen Thesen und Hypothesen vorzunehmen? Ausserdem ist die πραγματική ja nicht nur von der δικαιολογική, sondern auch von den beiden andern scharf getrennt und man würde erwarten, dass sie nicht nur die Thesen der δικαιολογική, sondern auch die περὶ αἱρετῶν καὶ φευκτῶν enthielte, wovon aber nichts in Quintilians Definition steht. Wenn ferner Hermagoras den ersten Teil der ποιότης schon περὶ προσώπου nannte, so konnte in derselben ποιότης nicht noch einmal der Gegensatz zwischen πρόσωπον und πρᾶγμα ausgedrückt werden. Quintilians Auffassung widerspricht nicht nur jeder Symmetrie, sondern auch jeder Logik, während die des Cicero durchaus angemessen und logisch ist. Denn der gemeinsame Begriff ist die ποιότης; es giebt jedoch für den Redner verschiedene ποιότητες, eine, die sich auf πρό-

σωπα bezieht, d. h. auf ἀρετή und κακία, eine andre, die sich auf Nutzen oder Schaden erstreckt, also mehr auf Sachen wie auf Personen. Ferner giebt es eine ποιότης des δίκαιον und ἄδικον, diese aber ist doppelt; entweder handelt es sich um Vergehen wider die Gesetze und Ordnungen, oder um mein und dein. Bei ersterem befindet sich der Mensch in δίκη oder ἀδικία, bei letzterem das leblose Ding, das πρᾶγμα. Jenes ist das eigentliche δίκαιον. Wir müssen es für sehr natürlich halten, wenn Hermagoras in diesem Sinne Sachen- und Personenrecht, Straf- und Civilrecht trennte und darum eine besondere πραγματική ποιότης aufstellte[1]. Wenn Cicero bei der Definition der πραγματική bemerkt *cui diligentiae praeesse apud nos iure consulti existimantur*, so heisst das *bei uns wendet man sich nicht direkt an den Richter, sondern geht zu einem Rechtskundigen, um sich Rat zu holen*, und das *apud nos* zeigt, dass auch in der griechischen Vorlage schon von Civilrecht die Rede war. Im II. Buch Ciceros wird entsprechend der Argumentation für die übrigen στάσεις eine besondere Behandlung der πραγματική gegeben (21, 62), mit Beispielen, die, wenn die πραγματική weiter

---

[1]) Marx, Berl. Philol. Wochenschr. 2. Aug. 1890 S. 1000 zieht Quintilians Auffassung vor.

nichts wie eine θετική ποιότης wäre, überflüssig sein würden. Jedenfalls wäre das angebliche Missverständnis Ciceros, der in diesen ganzen Partieen auf griechische Quellen zurückgeht, schon seiner Quelle aufzubürden. Mindestens ebenso leicht konnte Quintilian, der Hermagoras auch nicht mehr direkt benutzte, seine Quellen missverstehen. Von Quintilian hat sich dann die falsche Auffassung in die späteren lateinischen Rhetoren, wie Julius Victor, p. 379 Halm, fortgepflanzt. Und je weiter man sich von Hermagoras entfernte, desto mehr neigte man dazu, dieser στάσις eine andere Bedeutung unterzulegen, wie es bei Hermogenes geschieht (II, 139). Dort wird die ποιότης in eine νομική, in der die νομικὰ ζητήματα des Hermagoras Platz finden, in eine δικαιολογική und eine πραγματική zerlegt, diese ist eine ἀμφισβήτησις über ein πρᾶγμα μέλλον, also gleich der hermagoreischen ποιότης περὶ αἱρετῶν καὶ φευκτῶν, während die δικαιολογική die πράγματα γεγονότα enthält.

Die ποιότης δικαιολογική teilte Hermagoras in zwei Unterabteilungen, κατ' ἀντίληψιν und κατ' ἀντίθεσιν (Hermogenes II, 139), welche von Cicero I, 11, 15 so definiert werden: *ac iuridicialis quidem ipsa et in duas tribuitur partes, absolutam et adsumptivam. Absoluta est, quae ipsa in se continet iuris et iniuriae quaestionem; adsumptiva, quae ipsa*

ex se nihil dat firmi ad recusationem, foris autem aliquid defensionis adsumit. Die lateinische Übersetzung ist hier verständlicher wie die griechischen Namen, denn dass κατ' ἀντίληψιν = *absoluta* und κατ' ἀντίθεσιν = *adsumptiva* ist, sagt die Erklärung des Hermogenes sowie Quintilian VII, 4, 4 *defensio longe potentissima est, qua ipsum factum, quod obicitur, dicimus honestum .... hanc partem vocant Hermagorei* κατ' ἀντίληψιν, *ad intellectum id nomen referentes ... sed hic de re sola quaestio est, iusta sit necne.* Warum ἀντίληψις hier auf das Verständnis gehen soll, sehe ich nicht ein, da es vielmehr wie in der Definition der στάσις das *Anfassen*, d. h. das Eingehen auf die Beschuldigung bedeutet gegenüber dem Vorbringen eines Einwandes, durch den der Beschuldigung etwas entgegengesetzt wird (κατ' ἀντίθεσιν), was ausserhalb des Vergehens liegt. Dieser Einwand besteht entweder darin, dass die Schuld des Vergehens auf jemand anders geschoben wird, oder, dass der Angeklagte behauptet, durch Worte oder Thaten zu seinem Vergehen gereizt zu sein, oder dass er zwischen zwei Übeln das kleinere zu wählen hatte. In diesen drei Fällen giebt er seine Schuld nicht zu; giebt er sie zu, so kann er doch aus Unwissenheit oder durch eine höhere Notwendigkeit gezwungen gehandelt haben,

oder es bleibt ihm nichts übrig, als die Gnade der Richter anzuflehen. So unterschied also Hermagoras bei der δικαιολογική κατ' ἀντίθεσιν vier Fälle, deren Reihenfolge uns nicht gleichmässig überliefert wird: 1) μετάστασις, (Quintil. III, 6, 53), die Cicero folgendermassen definiert: *Remotio criminis est, cum id crimen, quod infertur, ab se et ab sua culpa in alium reus removere conatur. Id dupliciter fieri poterit, si aut causa aut factum in alium transferetur. Causa transfertur, cum aliena dicitur vi et potestate factum; factum autem, cum alius aut debuisse aut potuisse facere dicitur.* Bei Cornificius ist der zweite Fall, in welchem der Angeklagte behauptet, dass ihn die Beschuldigung überhaupt nicht trifft, und damit die Schuld von sich abwälzt, fortgelassen und ausdrücklich diese Art der ἀντίθεσις so definiert (15, 25) *cum a nobis non crimen, sed culpam ipsam amovemus et vel in hominem transferimus vel in rem quampiam conferimus*, so dass auf jeden Fall die Schuld auf andere gewälzt wird, was in dem zweiten Teil bei Cicero nicht stattfand, wie er selbst II, 30, 93 erklärt. Für die Richtigkeit der Fassung des Cornificius spricht der griechische Ausdruck μετάστασις, der auf eine Übertragung der Schuld hinweist. Dazu kommt, dass Hermogenes (140, 3) auch nur eine einfache μετάστασις, d. h. εἰς πρόσωπον oder πρᾶγ-

μα kennt, und wir müssen also den zweiten Teil der *remotio* des Cicero für einen nachträglich eingefügten Zusatz zum hermagoreischen System erklären.

Die Scholien zu Hermogenes (Rhet. gr. ed. Walz VII, 308, vgl. IV, 397) nennen die μετάστασις vielmehr μετάθεσις τῆς αἰτίας und berichten (schol. min.), die Hermagoreer hätten dieselbe χρῶμα genannt. Ob jedoch Hermagoras selbst diesen Nebentitel, der ebensogut auch für die andern ἀντιθέσεις gelten konnte, schon hinzugefügt hat, muss mindestens zweifelhaft erscheinen. Wir kennen die χρώματα hauptsächlich aus Senecas *controversiae*, wo sie aber allgemein die Stützen der Behauptungen des Anklägers sowohl wie des Angeklagten bezeichnen[1].

2) ἀντέγκλημα. (Quintil. VII, 4, 8 vgl. Hermogenes II, 139) Cicero a. a. O.: *Comparatio est, cum aliud aliquod factum rectum aut utile contenditur, quod, ut fieret, illud, quod arguitur, dicitur esse commissum.*

3) ἀντίστασις (Quintil. VII, 4, 12, vgl. Hermogenes a. a. O. Cicero a. a. O.: *Relatio criminis est, cum ideo iure factum dicitur, quod aliquis ante iniuria lacessierit.*

4) συγγνώμη (Hermogenes a. a. O.) Cic.

---

[1]) Vgl. über die verschiedenen Bedeutungen von χρῶμα Volkmann, Rhetorik S. 113, Anm. 1.

a. a. O: *concessio est, cum reus non id, quod factum est, defendit, sed, ut ignoscatur, postulat. Haec in duas partes dividitur, purgationem et deprecationem; purgatio est, cum factum conceditur, culpa removetur, haec partes habet tres: imprudentiam, casum, necessitudinem.* (ἄγνοια, τύχη, ἀνάγκη): Cic.: *Deprecatio est, cum et peccasse et consulto peccasse reus se confitetur et tamen, ut ignoscatur, postulat.*

ἀσύστατα.

Seine aus der Dialektik hergeleitete στάσεις-Theorie ergänzte Hermagoras durch eine eigentümliche dialektische Spielerei, die ἀσύστατα, so dass das Wort des Aristoteles ἡ ῥητορικὴ ἀντίστροφος τῇ διαλεκτικῇ in seiner Rhetorik zur Wahrheit zu werden scheint. Wie es nämlich in der Dialektik viele Fälle geben musste, in denen es überhaupt nicht zu einem rechten Problem kommen konnte, so wollte er auch in der Rhetorik die Fälle formulieren, in denen aus κατάφασις und ἀπόφασις keine στάσις wurde, und diese Fälle nannte er ἀσύστατα. Offenbar hat er mit diesem Ausdruck sich angelehnt an die stoischen λόγοι συστατικοί und ἀσύνακτοι, und wie ein λόγος συνίσταται, so kann auch ein ζήτημα συνίστασθαι oder nicht.

Die ausführlichsten Angaben über diesen

Teil des hermagoreischen Systems stehen bei Augustin, während Fortunatian zwar Hermagoras direkt citiert, aber sich viel kürzer fasst (p. 82): *asystatae* (scil. *controversiae*) *quot modis fiunt? secundum Hermagoran quattuor, cum est aut* ἐλλείπουσα *aut* ἰσάζουσα *aut* μονομερής *aut* ἄπορος (zu ergänzen ist vielleicht περίστασις). Dieselben vier Arten hat Augustin, gebraucht aber das Neutrum ἀσύστατον, was wohl das richtigere ist, so dass Hermagoras die vier ἀσύστατα ἐλλιπές, ἰσάζον, μονομερές, ἄπορον genannt haben wird, nach Analogie von συνέχον, αἴτιον, κρινόμενον. Indem wir alle Faseleien der späten lateinischen Rhetorik bei Seite lassen, wollen wir aus Augustin und Fortunatian das herausheben, was als zum Wesen der Sache gehörig für Hermagoras vorauszusetzen ist.

1) Das ἀσύστατον κατ' ἐλλιπές hat statt, wenn ein Punkt der περίστασις für den zu untersuchenden Fall fehlt. Wenn schon überhaupt ἀσύστατα für einen Rhetor oder Advokaten nicht in Betracht kommen können, so konnte dieses in der Praxis gewiss nicht vorkommen. Denn ohne irgend einen Verdacht wird man überhaupt niemanden anklagen; wenn aber nur ein Teil der περίστασις, z. B. der Ort der That oder die Zeit oder die Ursache nicht feststeht, so kann trotzdem auf Grund von Indicien sowohl der Verdacht erhoben

wie die Anklage und der Beweis geführt werden. (Vielleicht ist die Überlieferung hier aber ungenau und von Hermagoras nur im allgemeinen das Fehlen genügender Verdachtsmomente gemeint.)

Abgesehen aber von der Praxis konnte allerdings nicht nur eine στάσις, sondern ein ζήτημα überhaupt nicht vorkommen, wenn eine περίστασις nicht vorhanden war, d. h. wenn von einem Orte oder von der Zeit oder von einem Thäter oder womöglich von einem Grunde zu einer That überhaupt gar nicht die Rede war; wenn z. B. von einem Morde geredet wurde und dabei von einem, der ermordet war, überhaupt nichts gesagt wurde. Vorkommen konnte das aber nur in der Phantasie eines Theoretikers oder etwa als Lapsus eines Rhetorenschülers.

2) Die zweite Art von ἀσύστατα nennt Augustin κατ' ἰσότητα, Fortunatian ἰσάζουσα; diese tritt ein, wenn κατάφασις gleich ἀπόφασις ist, wenn also der Angeklagte dem Ankläger seine Beschuldigung zurückgeben kann, so dass sich beide Parteien vorher zur Niederschlagung der Sache einigen können. Diese Form wurde später πρίων genannt. (Fortunatian p. 82. Rhet. gr. ed. Walz VII, 163, 4. Volkmann, Rhetorik S. 95 u. Anm.)

3) ἀσύστατον κατ' ἑτερομερίαν tritt ein, wenn der Angeklagte keine Möglichkeit zur

Verteidigung hat, ohne *color* ist, wie Augustins Lehrer Democrates[1]) sagt; also z. B. wenn ein Mörder auf der That ergriffen wird und ein eigentlicher Prozess überflüssig ist, wie bei dem attischen Verfahren der ἀπαγωγὴ τῶν κακουργῶν[2]).

4) ἄπορον heisst das ἀσύστατον, wenn an eine Entscheidung von vornherein nicht zu denken ist, *cum iudex non invenit, quam sententiam dicat.* Von Augustin werden folgende Beispiele angeführt: Einer fordert Zinsen von angeblich geliehenem Gelde, der andere behauptet es als Depositum angenommen zu haben. Plötzlich werden durch Gesetz alle Schuldforderungen ungültig. Nun verlangt der Kläger die Summe als deponiert zurück, der andere behält sie als geliehen. Da sich beide in Widersprüche verwickelt haben, ist eine Entscheidung nicht möglich. Oder: Drei machen eine Reise, nur zwei kehren zurück, beide werden des Mordes beschuldigt. Da auf beiden der Verdacht ruht, kann keiner von beiden als Zeuge gegen den Andern dienen[3]). —

1) Dieser war wahrscheinlich der von ihm benutzte Hermagoreer, obwohl er χρῶμα nicht in der Rhet. gr. VII, 308 den Hermagoreern zugeschriebenen Bedeutung gebrauchte.

2) Meier-Schömann, der att. Process, bearb. v. Lipsius I, S. 285.

3) Auffallender Weise schweigen Cicero und Quinti-

Die Vierzahl dieser ἀσύστατα zeigt uns ganz besonders die eigentümliche scharfsinnige Manier des Hermagoras, zu classificieren. Denn halten wir die überlieferte Reihenfolge ἐλλιπές, ἰσάζον, μονομερές, ἄπορον fest, so entspricht das erste dem dritten und das zweite dem vierten in der Weise, dass es in jenen an einem Teil der στάσις, in diesen an beiden fehlt. Wir können daher auch für andere in der Vierzahl auftretenden Reihen eine gleiche chiastische Anordnung vermuten. Die Reihenfolge der vier Unterabteilungen der δικαιολογική ποιότης κατ' ἀντίθεσιν war nicht überliefert. Aber gehört nicht naturgemäss die συγγνώμη als das letzte, was dem Angeklagten übrig bleibt, an das Ende? Der ihr am meisten entsprechende der vier Fälle muss mithin an zweiter Stelle stehen, nämlich ἀντέγκλημα, da bei diesem die Entschuldigung am schwächsten ist (vgl. oben S. 60). Von den beiden übrig bleibenden Fällen μετάστασις und ἀντίστασις ist μετάστασις an die erste

---

lian gänzlich über das ἀσύστατον. Für Cicero, der teilweise in den Bahnen lateinischer, alle überflüssigen Theorieen der Griechen verachtender Rhetoren ging, lässt sich das eher erklären wie für Quintilian, welcher der Vollständigkeit halber auch ihm überflüssig scheinendes mit überliefert. Freilich findet sich auch von der περίστασις bei ihm fast keine Spur. Beides überging er vielleicht der Autorität Ciceros folgend.

Stelle zu setzen, da bei ihr das erste Vergehen noch am meisten entschuldigt wird, weil ja die Schuld auf jemand oder etwas anderes geschoben wird. Wir erhalten demnach die Reihenfolge, welche oben befolgt ist, μετάστασις, ἀντέγκλημα, ἀντίστασις, συγγνώμη.

αἴτιον, συνέχον, κρινόμενον[1]).

Es genügte jedoch Hermagoras nicht, dass der Redner die στάσις einer ὑπόθεσις kannte, sondern derselbe musste sich noch weiteren Einblick in die Streitsache verschaffen, ehe er an eine Bearbeitung des ζήτημα gehen konnte. Nachdem die στάσεις gefunden sind, *deinceps intuendum videtur Hermagorae*, sagt Quintilian III, 11, 1, *quid sit quaestio, ratio, iudicatio, continens, vel, ut alii vocant, firmamentum. quaestio latius intelligitur omnis, de qua in utramque partem vel in plures dici credibiliter potest. in iudiciali autem materia dupliciter accipienda est, altero modo,*

---

1) Eine Gliederung sämtlicher Hypothesen in einfache und zusammengesetzte und vergleichende wird bei Cic. I, 12, 17 und Quintil. III, 10 gelehrt. Cic. *constitutione causae reperta statim placet considerare, utrum causa sit simplex an iuncta et si iuncta sit, utrum sit ex pluribus quaestionibus iuncta an ex aliqua comparatione etc.* worauf dann erst die Lehre vom αἴτιον, συνέχον, κρινόμενον folgt. Ob dies aber schon hermagoreische Lehre war, ist nicht zu entscheiden.

quo dicimus multas quaestiones habere controversiam, quo etiam minoris omnis complectimur, altero quo significamus summam illam, in qua causa vertitur. de hac nunc loquor, ex qua nascitur status, an factum sit, quid factum sit, an recte factum sit. has Hermagoras et Apollodorus et alii plurimi scriptores proprie quaestiones vocant, Theodorus, ut dixi, capita generalia. Hier sind im ganzen drei Bedeutungen von ζήτημα aufgestellt; denn wenn Quintilian hinzusetzt *hanc igitur quaestionem veluti principalem vocant* ζητημα, so kann das nicht richtig sein, da Hermagoras auch die quaestio im weiteren Sinne ζήτημα genannt hat, nämlich ζήτημα πολιτικόν. Für ein ζήτημα von der zweiten Art '*quo dicimus multas quaestiones habere controversiam* ist bei Hermagoras überhaupt kein Raum, denn bei ihm war entweder nur ein ζήτημα in jeder ὑπόθεσις, oder jedes ζήτημα hatte dann seine besondere στάσις [1]). Wie aber das ζήτημα πολιτικόν und das ζήτημα, um welches es sich in einer ὑπόθεσις handelt, verschieden sein sollen, ist nicht denkbar, da jedes ζήτημα πολιτικόν resp. jede ὑπόθεσις eben dadurch ζήτημα wurde, dass sich die ganze Sache um eine Hauptfrage drehte; und wäh-

---

1) Mit Recht nimmt also Volkmann S. 106 daran Anstoss.

rend die frühere Rhetorik sich in der kunstvollen Ausarbeitung des λόγος gefallen hatte, ging die hermagoreische Rhetorik vor allem dieser Hauptfrage auf den Leib. Bei jeder ὑπόθεσις wurde also das ζήτημα formuliert, natürlich nach Feststellung von κατάφασις und ἀπόφασις. Wir finden darum bei Cicero zu den Beispielen für die einzelnen στάσεις nach *intentio* und *depulsio* stets das ζήτημα, die *quaestio*, formuliert. Von einer zweifachen Bedeutung des ζήτημα im engeren und weiteren Sinne, wie Quintilian sie hat, ist somit ebensowenig die Rede wie von einer doppelten Bedeutung von στάσις, mit der sich Volkmann abzumühen scheint (S. 43 ff.).

Übereinstimmend mit Quintilian lehrt Cicero (I, 13, 18), wenn *genus causae*, Einfachheit oder Compliciertheit der ὑπόθεσις, *constitutio* u. s. w. erkannt sei, *deinceps erit videndum, quae quaestio, quae ratio, quae iudicatio, quod firmamentum causae sit, quae omnia a constitutione proficiscantur oportet.* Für *ratio, iudicatio, firmamentum,* wurden bei Augustin die griechischen Ausdrücke αἴτιον, συνέχον (αἴτιον αἰτίου), κρινόμενον überliefert. Aber die Bedeutungen von αἴτιον und συνέχον werden bei den drei Schriftstellern ganz widersprechend erklärt. Während Cicero und Quintilian αἴτιον *(ratio)* als die Begründung des Angeklagten für seine ἀπόφασις erklä-

ren, ist es bei Augustin umgekehrt der Grund für die κατάφασις des Anklägers. Cic. I, 13, 68: *ratio est ea, quae continet causam, quae si sublata est, nihil in causa controversiae relinquatur, hoc modo: Orestes si accusetur, nisi hoc dicat iure feci, illa enim patrem meum occiderat, non habet defensionem, qua re omnis controversia quoque sublata sit, ergo eius causae ratio est, quod illa Agamemnonem occiderit.* Ebenso Quintilian III, 11, 14. Dagegen steht Augustin p. 144 *causam Hermagoras* αἴτιον *vocat,* συνέχον *continens, de quo contenditur,* κρινόμενον. *est igitur causa, quae nisi praecesserit, controversia fieri non poterit. quod dico tale est: abdicatur a patre filius, controversia idcirco non est, quia nulla, cur abdicaretur a patre, causa praecessit. Denique addamus causam et statim controversia effecta est; iuravit se non ducturum uxorem, et abdicatur. Quod iuravit* αἴτιον *factum est, id est causa, cur abdicationem mereretur.*

Noch grösser wird der Widerspruch beim συνέχον. Nach Augustin ist es, *quod ad refutandum* αἴτιον, *id est ad refellendam causam videtur adferri, ut est in hac materia: militem, qui iuraverat se deserturum, imperator occidit et reus fit caedis. hic enim* αἴτιον *est, id est causa iudicii, quod occidit, neque enim fieret reus, nisi occidisset.* συνέχον *est,*

id est continens, id, propter quod occidisse se dicit, ius iurandum scilicet militis, quo deserturum se esse iuraverat. hoc interdum συνέχον *Hermagoras, id est continens, appellat, interdum* αἴτιον αἰτίου *vocat, quasi causam causae.* Also Einwurf des Angeklagten gegen die vom Kläger gegebene Begründung seiner Anklage. Dem Richter liegen nunmehr beide Aussagen vor und die Fragestellung, welche sich darnach ergiebt, heisst das κρινόμενον. — Aber bei Cicero, welcher das αἴτιον als den Grund des Angeklagten für seine ἀπόφασις definierte, ist nun συνέχον nicht etwa, wie man erwartet, der Einwurf des Anklägers gegen die vom Angeklagten vorgebrachte *ratio,* sondern er lässt (de inv. I, 13, 68) sofort die *iudicatio,* d. h. das κρινόμενον, folgen und συνέχον *(firmamentum)* soll dann die *firmissima argumentatio defensoris et adpositissima ad iudicationem* sein. Dass dies Unsinn ist, lässt sich leicht zeigen. Denn was soll wohl nach dem κρινόμενον, der definitiven Fragestellung seitens des Richters, noch eine Unterstützung der eigenen *ratio* des Angeklagten, wozu sollen die doppelten Rechtfertigungen des Angeklagten dienen, wenn ihnen kein neuer Einwand des Klägers entgegentritt? Diese Erklärung ist also einfach zu verwerfen, und ganz richtig bemerkt Volkmann (S. 117), Quintilian wisse nichts

damit anzufangen. In den *Partitiones oratoriae,* wo auch συνέχον und αἴτιον erläutert werden, steht in der That die Fassung, welche wir in *de inventione* erwarteten, d. h. die Augustin gerade entgegengesetzte, dass nämlich *firmamentum* (συνέχον) das sei, *quod contra ad labefactandam rationem refertur, sine quo accusatio stare non poterit.* Also hier ist συνέχον der Gegeneinwand gegen die *ratio* des Angeklagten. Setzen wir jetzt die Version der *Partitiones* in *de inventione* ein, so haben wir eine genau mit Cornif. I, 16, 26 übereinstimmende Augustin umkehrende Fassung, und es fragt sich jetzt, welche, die Augustins oder die aus den Partitiones corrigierte, die hermagoreische ist. (Denn Quintilian können wir ganz aus dem Spiel lassen, der III, 11, 20 zwar die Differenz zwischen Cicero *de inventione* und den *Partitiones* constatiert, aber dann einer ganz thörichten στάσις, συνέχον, κρινόμενον für identisch erklärenden Vermutung Raum giebt). — Man könnte nun einfach die Entscheidung treffen, Augustin biete darum das richtige, weil bei Augustin Hermagoras selbst citiert ist und Cicero auch sonst Hermagoras Lehre in überarbeiteter Gestalt biete. Glücklicherweise sind wir nicht gezwungen, nach äusseren Kriterien die Schwierigkeit zu lösen, sondern es ergiebt sich aus dem Wesen der

Sache, dass Augustins Darstellung die richtige ist[1].

Stellen wir uns die beiden streitenden Parteien vor dem Richter stehend vor. Der Ankläger spricht seine Anklage aus in Form einer κατάφασις, der Angeklagte negiert die Beschuldigung durch ἀπόφασις; also entweder z. B. "ich habe niemand erschlagen", oder "ich habe nicht Hochverrat begangen", oder, "ich habe nicht unrecht oder gegen die Gesetze gehandelt", oder "die Sache ist formell richtig eingebracht". Die στάσις ist jetzt schon festzustellen. Aber bei der blossen Behauptung und Gegenbehauptung kann sich der Richter oder Gerichtsvorstand nicht beruhigen. Beide Behauptungen verlangen eine Begründung. Der Ankläger muss seine Anklage begründen; nachdem er vorher nur gesagt hat, "du hast gestohlen, gegen die Gesetze verstossen", muss er dieser einfachen Behauptung jetzt eine thatsächliche Grundlage geben, "denn du hast bei dem und dem die und die Gegenstände entwendet" oder dergl. Der Angeklagte aber muss nun seine Gegenbehauptung, dass er das und das nicht gethan

---

[1]) Aus äusseren Gründen, gestützt auf Fortunatian p. 82, kommt Volkmann zur Annahme von Augustins Version, Fortunatian ist jedoch als selbständige Quelle für Hermagoras nicht zu benutzen.

habe, begründen, oder gegen die Begründung des Anklägers etwas geltend machen. Auf dieser thatsächlichen Grundlage kann dann erst die eigentliche Untersuchung geführt werden. Wie werden wir nun αἴτιον und συνέχον auf Ankläger und Verteidiger verteilen? Ohne Zweifel ist αἴτιον die Begründung des Anklägers, da es auf den Beklagten bezogen eine Begründung seiner Handlungsweise zu bezeichnen scheinen würde, die doch nicht immer zulässig ist. Und wenn der Beklagte beim στοχασμός mit einem Alibibeweise kommt, so könnte das nie ein αἴτιον sein. Da das αἴτιον hiernach die Begründung der Anklage bedeutet, so ist das συνέχον die Entgegnung des Beklagten auf diese. Hiermit ist die Richtigkeit der Darstellung des Augustin erwiesen. συνέχον ist ganz wörtlich zu nehmen; würde der Beklagte auf die Begründung des Anklägers nichts zu erwidern haben, so gäbe er sich damit verloren; wenn er aber wirklich noch einen Einwand dagegen hat, so hält das die Untersuchung in der Schwebe und das κρινόμενον kann gestellt werden. Polybius redet oft von einem συνέχον τῶν πραγμάτων, das ist dasjenige, woran die Fäden der Ereignisse hängen (z. B. VIII, 4, 3. VI, 11a, 5). Vielleicht ist daher auch dies ein Ausdruck aus der stoischen Dialektik, kannten doch

die Stoiker eine συνεκτική αἰτία (Prantl, Geschichte der Logik I, S. 412) und auch Cicero spricht ad Att. 7, 9, 1 von einem συνέχον[1]).

Die verkehrte Auffassung findet sich bei Cicero und Cornificius gleichmässig, doch so, dass sie bei Cicero mit der richtigen contaminiert ist[2]). Wie oben gezeigt wurde, bezieht er sowohl αἴτιον als auch συνέχον auf die Beklagten, αἴτιον, indem er der verkehrten Darstellung des Lehrers des Cornificius folgte, συνέχον, indem er die richtige seiner

---

[1]) Oft wird das συνέχον wirklich in einer Begründung der als Vergehen oder Verbrechen bezeichneten Handlungsweise bestehen, jedoch nicht immer. Für diese Fälle hat Hermagoras, wie Augustin a. a. O. überliefert, das συνέχον auch αἴτιον genannt, aber zum Unterschiede von dem αἴτιον des Klägers αἴτιον αἰτίου, d. h. die Ratio des Beklagten.

[2]) Im II. Buch bei der Bearbeitung der einzelnen στάσεις folgt Cicero natürlich nicht mehr der contaminierten Version, sondern, was bequemer war, derjenigen des Lehrers des Cornificius. Dieser kam durch seine falsche Auffassung in folgende Verlegenheit: In der στάσις στοχασμός konnte es ein αἴτιον des Beklagten nicht geben, weil von einer Begründung einer That, die geradezu abgeleugnet wird, nicht die Rede sein kann. Der römische Rhetor musste sich daher zu einem Zugeständnis bequemen, das wir bei Cornificius und Cicero übereinstimmend vorfinden (Cic. I, 14, 19. Cornif. I, 17, 27), dass nämlich allein in der *constitutio coniecturalis* man nicht auf diese Weise das κρινόμενον finden könne.

hermagoreischen Nebenquelle verwendete, und so entstand aus seiner sonderbaren Art, die Quellen ineinanderzuarbeiten, der blühendste Unsinn. Dieser Fall ist übrigens für seine ganze Art zu arbeiten typisch. Quintilian folgte, da er selbst von der Bedeutung der Begriffe αἴτιον, συνέχον, κρινόμενον nichts mehr verstand, getreulich seinem Leitstern Cicero, und die spätere Rhetorik, z. B. Hermogenes, hat sie ganz als unnützen Ballast abgeworfen. — Wir haben aber gesehen, dass, wenn einmal κατάφασις und ἀπόφασις vorausgesetzt waren, αἴτιον und συνέχον für Hermagoras notwendige Consequenzen waren, wenn wirklich das ζήτημα bis zum κρινόμενον[1]) kommen sollte. Es wurde hiermit gleichsam die Verbindung zwischen dem philosophischen ζήτημα und dem Prozessverfahren der gerichtlichen Praxis hergestellt[2]). Der Red-

---

[1]) Theon, progymnasm. II, 120 Speng. bringt irrtümlich κρινόμενον und θέσις durcheinander διὸ καὶ Ἑρμαγόρας μὲν αὐτὴν κρινόμενον προσηγόρευκε, Θεόδωρος δὲ ὁ Γαδαρεὺς κεφάλαιον ἐν ὑποθέσει; er meint damit die θέσις des Apollodor, der jede ὑπόθεσις auf eine θέσις ausgehen liess und die hermagoreische θέσις verwarf. Dass Hermagoras unter θέσις etwas anderes verstand, hätte Theon doch besser wissen sollen.

[2]) Vollständig verkannt ist die Bedeutung dieser Begriffe von Volkmann (S. 100—108), der in ὑπόθεσις — κατάφασις — ἀπόφασις — στάσις und ζήτημα — αἴτιον — συνέχον — κρινόμενον zwei parallele Reihen sieht und

ner musste sich in die Streitsache der Parteien auf diese Weise gleichsam hineinversetzen, und man könnte die ganze κατάφασις-ἀπόφασις - αἴτιον - συνέχον - κρινόμενον - Theorie wohl eine in die dialektische Rhetorik hineinprojicierte ἀνάκρισις nennen; nur deckt

---

letztere zugleich in enge Beziehung mit dem ἀσύστατον bringt. Das ἀσύστατον kann aber doch schon eintreten, wenn an αἴτιον und συνέχον noch gar nicht gedacht ist. Ein ähnliches Missverständnis der besprochenen Begriffe verleitet Quintilian am Schluss des III. Buches zu einem ausführlicheren Tadel der hermagoreischen Theorie, welcher, da er für die Beurteilung des Hermagoras seitens der späteren Rhetorik charakteristisch ist, hier seine Stelle finden mag: (III, 11, 22) *Praecipue tamen Hermagoras, vir alioqui subtilis et in plurimis admirandus, tantum diligentiae nimium sollicitae, ut ipsa eius reprehensio laude non indigna sit. haec autem brevior et vel ideo lucidior multo via neque discentem per ambages fatigabit, nec corpus orationis in parva momenta diducendo consumet. nam qui viderit, quod sit, quod in controversiam veniat, quid in eo et per quae velit efficere pars diversa, quid nostra, quod in primis est intuendum, nihil eorum ignorare, de quibus supra dicimus, poterit. neque est fere quisquam, modo non stultus atque ab omni prorsus usu dicendi remotus, quin sciat, et quid litem faciat (quod ab illis causa vel continens dicitur) et quae sit inter litigantes quaestio, et de quo iudicari oporteat: quae omnia idem sunt . . . . . nec tam hoc praecipiendum est, ut quaestionem, continens, iudicationem inveniamus (nam id quidem facile) quam ut intueamur semper, aut certe, si digressi fuerimus, saltem respiciamus, ne plausum adfectantibus arma excidant.*

sie sich durchaus nicht mit dem attischen Verfahren, und ist auch wahrscheinlich keiner anderen bestehenden Prozessordnung entnommen; es ist dies System eben nicht individuell, sondern universal, theoretisch, auf jedes praktische Verfahren und auf keines passend. Ein Widerspruch mit der ganzen στάσεις-Lehre steckt aber doch in dieser Theorie; da sie nur für gerichtliche Fragen Geltung haben konnte, so waren die beiden ersten Fälle der ποιότης, περὶ προσώπου und περὶ αἱρετῶν καὶ φευκτῶν davon ausgeschlossen. Dieselben fallen somit aus der στάσις-Lehre heraus. Das war die Consequenz der Verwerfung der alten aristotelischen Dreiteilung; das γένος συμβουλευτικόν und ἐπιδεικτικόν traten ganz zurück hinter den Prozessreden und dem wissenschaftlichen Vortrag. Die epideiktische Gattung schrumpfte bis auf die Lobrede (περὶ προσώπου) zusammen und wurde mitsammt der symbuleutischen in einen Winkel geworfen. Es ist der Unterschied zwischen attischer und hellenistischer Rhetorik, der sich hier offenbart.

νομικὰ ζητήματα.

Aber dies war nicht die einzige Disharmonie in dem scheinbar so geschlossenen System. Schon bei Cicero erscheint neben den nach den vier στάσεις benannten ζητή-

ματα-Klassen noch eine besondere Klasse, *quaestiones, quae in scripto versantur,* genannt (I, 12, 17), und von Augustin und Quintilian werden diese ζητήματα, und zwar vier Arten, ausdrücklich als hermagoreisch aufgeführt. Zum Unterschiede von den στάσεις nannte Hermagoras sie ζητήματα νομικά, weil sie alle sich um Gesetzesfragen drehten, und in Folge dessen die στάσεις ζητήματα λογικά. Da die fünfte bei Cicero nichts als eine müssige Wiederholung der *constitutio definitiva* ist, so bleiben nur noch die vier (I, 13, 18): *primum genus de scripto et sententia, secundum ex contrariis legibus, tertium ambiguum, quartum ratiocinativum, [quintum definitivum nominamus.]* Auffallend ist die Differenz in der Benennung mit Quintilian und Augustin, welche sie nicht *quae in scripto versantur* nennen (ἔγγραφα), sondern (νομικά) legales; es sind auch nicht immer νόμοι, sondern überhaupt ῥητά, die zur Beurteilung kommen. Wir wollen jedoch an der als hermagoreisch überlieferten Bezeichnung νομικά nicht rütteln. Ganz falsch werden diese ζητήματα auch στάσεις genannt (Quintilian III, 6, 54). Von Hermagoras bezeugt es Quintilian (III, 6, 61) jedoch ausdrücklich, dass er sie ζητήματα nannte, nicht στάσεις. *legales autem quaestiones has fecit: scripti et voluntatis (quam ipse vocat* κατὰ ῥητὸν καὶ ὑπεξαί-

ρεσιν[1]), *id est dictum et exceptionem, quorum prius ei cum omnibus commune est, exceptionis nomen minus usitatum), ratiocinativum, ambiguitatis, legum contrariarum* (ἀμφιβολία ἀντινομία, συλλογισμός Hermogenes II, 140—41). Aus diesen νομικὰ ζητήματα auch wieder στάσεις zu machen, wie Hermogenes und Volkmann (S. 88 ff.) thun, ist durchaus nicht im Sinne des Hermagoras und zudem unlogisch. Wie könnte dann eine von diesen Gesetzesfragen die Bedeutung einer eigenen Kategorie erlangen? Jedes dieser ζητήματα, bei denen allerdings schliesslich alles auf die Erklärung eines oder mehrerer Gesetze oder Bestimmungen hinausläuft, gehört abgesehen hiervon auch einer der vier στάσεις an, wie schon die bei Cicero (und Cornificius) für die *quaestiones legales* gegebenen Beispiele zeigen (Cic. II, 40, 116. Corn. I, 12, 20). Zur Erläuterung der ἀμφιβολία (ambiguum) dient eine Erbschaftsprocesssache, bei der es sich um die Auslegung der Testamentsbestimmung handelt: *heres meus uxori meae vasorum argenteorum pondo centum, quae volet, dato.* Hier ist das ζήτημα so zu stellen: *Was gehört nach Testamentsbestimmung der Frau des Erblassers?*

---

[1]) Sonst κατὰ ῥητόν καὶ διάνοιαν. für κατ' ὑπεξαίρεσιν vgl. Sext. Emp. p. 390, 30 Bekker.

diese Untersuchung gehört der στάσις πραγματική an. Hiergegen liesse sich einwenden, dass das ζήτημα vielmehr so zu stellen sei: Sind die Worte *quae volet* auf *uxor* oder *heres* zu beziehen? Aber das dem nicht so ist, beweist ein anderer Umstand. Auffallenderweise fehlen in den speciellen Vorschriften dieser *quaestiones* bei Cicero (II, 40, 116ff.) das bei den στάσεις jedesmal genau formulierte συνέχον, αἴτιον, κρινόμενον *(ratio, firmamentum, iudicatio),* also die Begründung des Klägers und des Angeklagten sowie die sich daraus ergebende Fragestellung. Daraus folgt, dass die verschiedenen Gesetzesauslegungen selbst die Stelle des αἴτιον und συνέχον vertreten und nicht die formelle Gesetzesfrage, sondern das sachliche Problem das eigentliche ζήτημα bildet. Man könnte sich also bei dem herangezogenen Beispiel als κατάφασις denken: *ex vasis illis mea sunt, quae ego volo,* als ἀπόφασις: *minime, sed quae ego volo,* und als das daraus entstehende ζήτημα: *a quonam vasa eligenda sunt?* Das αἴτιον der ersten Partei wäre dann: *pater familias scripsit, quae uxor velit, ea eius sunto,* das συνέχον des Gegners: *minime, sed quae heres velit, uxor accipiat.* Das κρινόμενον wird nun in Wirklichkeit ja auf die Amphibolie zugespitzt, während theoretisch die eigentliche στάσις der Sache die

ποιότης πραγματική bleibt. Ähnlich haben wir das Beispiel für die ἀντινομία (II, 49, 144) zu verstehen, in welchem Thebe, die ihren Gatten, den Tyrannen Alexander von Pherae, ermordet hat, ihren durch ein anderes Gesetz dem Tode verfallenen Sohn durch ein Gesetz über die Belohnung der Tyrannenmörder retten will, indem sie sich ihn selbst als Belohnung ausbittet. Hier ist die Frage theoretisch: Muss der Sohn sterben? also eigentlich δικαιολογική κατ' ἀντίθεσιν, denn Thebe stützt sich auf etwas ausser der Sache liegendes. Hier ist sogar nicht einmal eine Frage über das Gesetz als solches aufzuwerfen, da beide Gesetze klar und rechtskräftig sind. Jedes der beiden bildet die Begründung für die Behauptung einer der beiden Parteien, also αἴτιον oder συνέχον. — Das interessante Beispiel für den συλλογισμός (II, 50, 148), das den berühmten Prozess des Malleolus berührt, enthält eigentlich das ζήτημα *habueritne faciendi testamenti facultatem,* gehörte also eigentlich in den στοχασμός. —

Warum hat aber Hermagoras die vier Gesetzesfragen, welche doch schon in den στάσεις mit enthalten waren, aus dem System herausgelöst und besonders gestellt? Dies Verfahren wurzelt in dem principiellen Widerspruch, der sich durch sein ganzes System hindurch zieht, nämlich dem zwischen seiner

halb-philosophischen dialektischen Grundanschauung und den Forderungen der gerichtlichen Praxis, denen der Rhetor, wenn er überhaupt Schule machen wollte, sich nicht entziehen konnte und wollte. Und in der Praxis waren natürlich die Fälle, in denen es sich um Interpretation eines νόμος handelte, fast ebenso häufig, wie diejenigen, wo es nur auf die Anwendung eines bestehenden unbestrittenen Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes ankam. Wollen wir nicht annehmen, dass die νομικά ζητήματα erst einer späteren Bearbeitung des hermagoreischen Lehrbuches oder einer zweiten Auflage seines Werkes entstammen, wozu kein Grund vorliegt, so ist zuzugeben, dass Hermagoras selbst im Bewusstsein der Unzulänglichkeit seines στάσεις-Systems eine besondere Methodik der Gesetzesfragen für nötig hielt. Und war es unlogisch, dieselben herauszunehmen und als νομικὰ ζητήματα in gleicher Anzahl den λογικὰ ζητήματα an die Seite zu stellen, so war dabei die äusserliche Symmetrie seines Lehrgebäudes immerhin gewahrt.

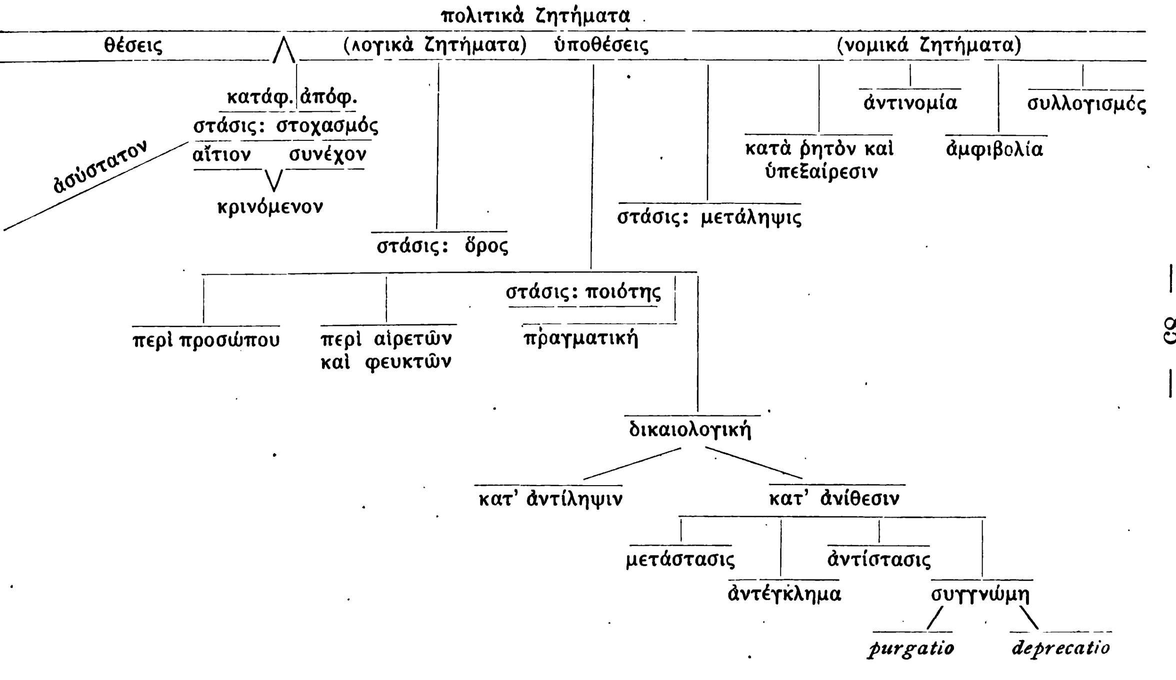
Für die Reihenfolge ist diejenige Ordnung festzuhalten, welche Cicero bietet; κατὰ ῥητὸν καὶ ὑπεξαίρεσιν, ἀντινομία, ἀμφιβολία, συλλογισμός, denn es zeigt sich darin dasselbe Compositionsprincip wie in den S. 66 besprochenen Reihen: Absteigen vom Stärkeren zum Schwächeren

und Zusammenstellung der unähnlichen Glieder. συλλογισμός steht am Schluss, als dasjenige νομικὸν ζήτημα, das am wenigsten Erfolg für den angreifenden Teil verspricht, da ihm eine positive Grundlage seines Anspruches fehlt und er sich erst ein Gesetz aus anderen construieren muss. Es entsprechen sich die Glieder 1 und 3, weil es sich bei beiden um ein Gesetz handelt, und 2 und 4, bei denen es sich um mehrere Gesetze handelt. —

Mit den νομικὰ ζητήματα findet das Fachwerk des hermagoreischen Systems seinen Abschluss; dasselbe lässt sich in nebenstehendem Schema (S. 85) veranschaulichen.

Buch III: διαίρεσις τῶν στάσεων.

Für die Behandlung jeder einzelnen στάσις und ihrer Unterabteilungen hat Hermagoras ganz genaue Vorschriften gegeben, über die wir durch Cicero an zwei Stellen im Brutus unterrichtet werden: über T. Accius Pisaurensis ist 271 gesagt, er sei *doctus Hermagorae praeceptis, quibus etsi ornamenta non satis opima dicendi, tamen, ut hastae velitibus amentatae, sic apta quaedam et parata singulis causarum generibus argumenta traduntur,* das heisst, die Lehre vom Ausdruck war bei Hermagoras nur dürftig behandelt, aber die Argumentation für jede


πολιτικὰ ζητήματα
θέσεις
(λογικὰ ζητήματα) ὑποθέσεις
(νομικὰ ζητήματα)
κατάφ. ἀπόφ.
στάσις: στοχασμός
αἴτιον συνέχον
κρινόμενον
ἀσύστατον
στάσις: ὅρος
στάσις: μετάληψις
κατὰ ῥητὸν καὶ ὑπεξαίρεσιν
ἀντινομία
ἀμφιβολία
συλλογισμός
στάσις: ποιότης
περὶ προσώπου
περὶ αἱρετῶν καὶ φευκτῶν
πραγματική
δικαιολογική
κατ' ἀντίληψιν
κατ' ἀνίθεσιν
μετάστασις
ἀντέγκλημα
ἀντίστασις
συγγνώμη
purgatio
deprecatio

Klasse von *causae* auf das sorgfältigste ausgeführt und zurechtgemacht. Gegen Hermagoras ist also auch das ganz ähnliche Urteil *de oratore* II, 117 gerichtet, das in die berühmt gewordenen Worte ausläuft "*tamen et tardi ingenii est rivulos consectari, fontes rerum non videre*". Die andere Stelle des Brutus klärt uns noch mehr über die Natur dieser *rivuli* auf; dort heisst es von dem Hermagoreer Sicinius *ex hac inopi ad ornandum, sed ad inveniendum expedita Hermagorae disciplina. Ea dat rationes certas et praecepta dicendi, quae si minorem habent apparatum, sunt enim exilia, tamen habent ordinem et quasdam errare in dicendo non patientes vias.* Dass hiermit wieder die einzelnen Argumente für die einzelnen στάσεις gemeint sind, ist klar; dieselben waren trocken, ohne Farbe und Schmuck, aber sie boten eine festgefügte Ordnung dar, und jede Argumentation hatte ihren bestimmten Weg. Cicero steht mit dieser seiner Anschauung von der Argumentationslehre des Hermagoras nicht allein, sondern ganz dieselbe Beurteilung erfährt diese bei Tacitus, der im Dialogus C. 19 folgende Schilderung der rhetorischen Handbücher Apollodors und Hermagoras' giebt: *iam vero longa principiorum praeparatio et narrationis alte repetita series et multarum divisionum ostentatio et mille argumentorum*

gradus et quidquid aliud aridissimis Hermagorae et Apollodori libris praecipitur, in honore erat. Wenn wir diese Worte mit den Urteilen Ciceros zusammenhalten, ergiebt sich von selbst, dass mit den *mille argumentorum gradus* die sorgfältig ausgewählte Argumentation eines jeden γένος ζητημάτων gemeint ist. Wurde schon von Cicero hervorgehoben, dass dieselben in einer bestimmten Ordnung gegeben waren, so sind sie hier mit Stufen verglichen, was Volkmann (S. 208) fälschlich auf die Topik statt auf die Argumentation bezieht. Wir haben nun schon eine ziemlich deutliche Vorstellung von dieser Hermagoras durchaus eigentümlichen Systematik. — Und in der That war doch auch eine so eingehende Argumentationslehre erst bei einer eingehenden Gliederung des rhetorischen Stoffes möglich, wie sie Hermagoras durch sein Fachwerk der λογικά und νομικὰ ζητήματα gab; sie musste also specifisch hermagoreisch sein. Vor ihm kannte man nur drei γένη der Rede, Prozessreden, beratende und epideiktische Reden; da die Prozessreden nicht wieder in besondere Abteilungen zerfielen, so liessen sich für die Behandlung derselben auch nur ganz allgemeine Vorschriften geben. Erst nachdem die Rede als ζήτημα formuliert worden war und eine στάσις, ein κρινόμενον hatte, nach welchem die Argumentation sich richten musste,

wenn eine Rede in dieser oder jener Gattung von ζητήματα untergebracht war, dann ergab sich je nach der Natur des ζήτημα eine ganz bestimmte nur für diese Gattung dienende Beweisform. Der freien Gestaltungskraft war hiermit natürlich jeder Boden entzogen, sobald dem Redner ein bestimmtes Schema seines Beweises vorgezeichnet war, und er hatte nichts weiter zu thun, als dieses auf seinen individuellen Fall anzuwenden. Es ergab sich diese Methode eigentlich also mit Notwendigkeit aus dem Grundprincip des Hermagoreischen Systems, nichts der Willkür des Redners zu überlassen, sondern unter allen Umständen sichere Wege zu weisen, und Hermagoras war der erste, welcher in solcher Ausdehnumg Vorschriften für die Argumentation gegeben hat; wie weit ist Aristoteles noch davon entfernt! Aus dem Abstand von ihm lässt sich Hermagoras erst begreifen. Den Hauptinhalt der beiden ersten Bücher der aristotelischen Rhetorik bilden eingehende Erörterungen über die Gebiete, welche der Redner beherrschen muss, Psychologie, Ethik, Politik. Aus diesem Wissen heraus soll der Redner frei schaffen[1]). Wie in jedem Falle der Red-

---

[1]) Hierdurch ist von Aristoteles eine Vermittelung zwischen Gorgias und Plato, zwischen Philosophie und Sophistik angebahnt.

ner seine Argumente ausfindig machte, formulierte, ordnete, musste ihm das eigene Gefühl sagen, und es ist geradezu falsch, hierüber im Voraus zu bestimmen, weil dadurch die einzelne Rede ihre Individualität einbüsst. Zwar giebt Aristoteles (II, 23) für den Beweis im allgemeinen eine Reihe von τόποι, aber er stellt ganz richtig die Forderung auf, dass, wer beweisen wolle, vor allem urteilen können müsse; und wie sich ein logischer Schluss aus verschiedenen Urteilen, προτάσεις, Obersatz und Untersatz ergiebt, so bildet sich auch die rhetorische Beweisform, das ἐνθύμημα, aus προτάσεις, vorausgesetzten Urteilen. Der Redner muss also, folgert Aristoteles, für das γένος συμβουλευτικόν ein Urteil haben über πόρος, πόλεμος καὶ εἰρήνη, φυλακὴ τῆς χώρας u. s. w. Im allgemeinen aber muss der Redner, da das höchste Ziel des Menschen die Glückseligkeit ist, auch über die Glückseligkeit Bescheid wissen, deren Bestandteile εὐγένεια, πολυφιλία, χρηστοφιλία etc. kennen; er muss wissen, was ἀγαθόν, was συμφέρον ist, über ἤθη und νόμιμα und πολιτεία jeder Art orientiert sein. So Aristoteles. Bei Hermagoras aber werden für jedes genus dicendi Schablonen anstatt der Grundbegriffe gegeben; jener giebt τινα, dieser ἐκ τίνων δεῖ λέγειν. Aristoteles verlangt eine tief gehende philosophische Bildung vom

Redner, Hermagoras gar nichts; für Aristoteles ist die Beredsamkeit immer noch eine feine Kunst, für Hermagoras nur noch ein Handwerk, in dem nach der Schablone gearbeitet wird. Zwischen Aristoteles und Hermagoras steht die dem Sophisten Anaximenes von Lampsakos durch Spengel zugewiesene Rhetorik πρὸς Ἀλέξανδρον, denn dort findet sich auch schon eine ähnliche handwerksmässige Auffassung der Rede wie bei Hermagoras, nur noch nicht in der eigentümlichen pedantischen Manier desselben. Die einzelnen Vorschriften über die verschiedene Art des Beweises in der verschiedenen genera dicendi (Cap. 1—5, besonders Cap. 3) zeigen, dass auch hier schon an der Kunst des Redners verzweifelt wird und das Bedürfnis nach dem Schema sich fühlbar macht. Dass sie übrigens dem Anaximenes, wahrscheinlich schon im Altertum, mit Unrecht zugesprochen ist, zeigt der elende hellenistische Stil der Schrift zur Genüge, der von der vortrefflichen Glätte des geschickten Verfassers des Τρικάρανος himmelweit entfernt ist, man lese nur das grösste Fragment bei Stobäus (IV, 87 Mein.), das im gorgianischen Kunststil geschrieben ist.

Direkte Citate aus den Argumentationsreihen des Hermagoras haben wir nicht, aber da sie für Hermagoras charakteristisch

sind, lassen sich ihre Spuren um so leichter auffinden. Diese sind aber am deutlichsten in Ciceros und Cornificius Rhetoriken, in denen wirklich für jede *constitutio* und für die *quaestiones, quae in scripto versantur* (bei Cicero) eine ausführliche Argumentation geliefert wird. Auf diese passt die erwähnte Charakteristik der hermagoreischen praecepta vollständig. Cicero nennt diese Argumentreihen *loci,* II, 3, 11: *nunc certos confirmandi et reprehendendi in singula causarum genera locos tradendos arbitramur . . . . . . hic tantum ipsa inventa unamquamque in rem exponentur simpliciter sine ulla exornatione* (Cornif. II, 2, 2: *reliquum videbatur esse, ut ostenderemus, quae ratio posset inventionis ad unamquamque constitutionem aut partem constitutionis adcommodari*). Und wir finden in dem zweiten Buch bei Cicero und bei Cornificius die *mille argumentorum gradus* und die *ordines argumentorum* in erdrückender Fülle und Ausführlichkeit, besonders aber die stufenartige Steigerung der Beweismomente ist auffällig. Man sehe sich nur die Argumentationsreihe für die *constitutio coniecturalis* bei Cornificius an, (II, 23) *probabile, conlatio, signum, argumentum, consecutio, adprobatio,* der bei Cicero die Reihe der Argumente, *quae communiter ex persona atque ex negotio proficiscuntur* (II, 13, 28)

entspricht; ferner die Argumentation für die *constitutio definitiva* Cornif. II, 12, 17 und Cic. II, 17, 53, besonders auch die meisterhafte Beweisführung für die *quaestio de scripto et sententia* (νομικὸν κατὰ ῥητὸν καὶ ὑπεξαίρεσιν) Cic. II, 42, 121—43. — Freilich finden sich auch bei Quintilian und in Ciceros *Partitiones* und bei Hermogenes Argumentationsreihen für die einzelnen στάσεις; aber von Hermogenes wissen wir, dass er ein selbständiger und produktiver Rhetor ist, bei dem wir daher nicht die reine hermagoreische Lehre suchen dürfen, und die Reihen bei Quintilian (Buch VII) und in den *Partitiones* (110) sind äusserst dürftig und entbehren gerade der für Hermagoras charakteristischen Ordnung und Steigerung[1], Cornificius und Cicero bleiben aber die einzige Quelle für diesen Teil des hermagoreischen Lehrbuchs. Aus ihnen lässt sich aber Hermagoras, da keine direkten Citate vorliegen, doch nicht rein herausschälen, sondern es lässt sich nur der Versuch machen, wie weit man durch die Bearbeitungen an Hermagoras herankommen kann. Dieser Weg führt aber nur durch die

---

1) Vgl. Quaestiones de Cornifici et Ciceronis art. rhet. p. 67, 68. Quintilian VII, 2, 27 (p. 69) ist ganz evident Cicero benutzt.

Quellenanalyse von Cornificius und Cicero,

welche wir in den *Quaestiones etc.* zu geben versuchten. Beide folgen in grossen Partieen einem gemeinsamen lateinischen Rhetor [1]), von dem Cornificius ganz, Cicero nur teilweise abhängig ist, da er auch eigene Quellen benutzt. Für Cornificius kommen wir nicht weit über den *doctor* hinaus, nur konnten wir feststellen, dass dieser für die *constitutio coniecturalis* eine sekundäre Form, eine spätere Bearbeitung benutzte im Verhältnis zu den übrigen στάσεις (p. 97 ff.). Deshalb kann die Argumentation für die *coniecturalis* bei Cornificius aber schon nicht hermagoreisch sein, und wir sind für sie ganz auf Cicero angewiesen. Dieser giebt zuerst überhaupt keine Argumentation, sondern eine blosse Topik von πρόσωπον und πρᾶγμα (p. 55—60), hängt aber zu guterletzt doch noch eine den der übrigen *constitutiones* ähnliche und, weil stufenförmig gesteigerte, dem hermagoreischen Princip entsprechende Reihe an, welche er *attributa, quae communiter ex persona atque negotio proficiscuntur,* nennt. (II, 13, 28. Quaest, p. 62.) Da diese

---

[1]) Ich muss hier zuerst kurz die Resultate der Quaestiones, p. 38—68, wiederholen.

Reihe älter ist als die des *doctor* des Cornificius, so steht sie Hermagoras näher. Schon aus der Abweichung Ciceros von Cornificius (II, 11, 18) in Bezug auf Zahl und Klassificierung der στάσεις ergiebt sich, dass ihnen ausser dem gemeinsamen lateinischen Rhetor noch eine andre Hermagoras näherstehende Rhetorik vorlag, wofern er nicht Hermagoras selbst zu Rate gezogen hat. Ist ersteres der Fall, so erklärt sich noch ein anderer Umstand. An mehreren Stellen der Schrift *de inventione*, besonders I, 6, 8 finden wir nämlich, wie schon oben bemerkt wurde, eine Polemik gegen Hermagoras, welche von Cicero selbst nicht herrühren kann, sondern nur von jemandem, der Hermagoras persönlich kannte. Denn dass Hermagoras weder als Philosoph noch als Redner etwas tauge, wenn auch sein rhetorisches Handbuch ein gar nicht zu verachtendes Compendium sei, dass er auch nie im Stande gewesen sei, eine Rede zu halten, alles das konnte Cicero unmöglich beurteilen. — Dann ist aber auch die zweite Polemik V, 9, 12 gegen die Einteilung der ποιότης, die ganz ähnlich ist, demselben Hermagoreer zuzuweisen. Aber auch die Verteidigung des Hermagoras gegen die Angriffe, welche er wegen der vierten στάσις erfahren musste, ist mithin auf Rechnung dieses Bearbeiters zu setzen. Mit grosser Wahrschein-

lichkeit hat ferner Marx (Berl. Wochenschr. 1890 S. 1006) darauf fussend, dass bei Cicero (I, 30, 46. II, 29, 87. II, 32, 98) drei Beispiele stehen, die rhodische Verhältnisse berühren, angenommen, dass der Bearbeiter ein Rhodier sei oder rhodische Quellen benutzte. Für unsere jetzige Untersuchung ergiebt sich hieraus soviel, dass Cicero diese drei Beispiele, die bei Cornificius nicht stehen, und mit ihnen die Abschnitte, in welchen sie stehen, einer Nebenquelle verdankt.

Wir wollen nunmehr kurz die Stücke in Ciceros Rhetorik bezeichnen, welche aus der erschlossenen Bearbeitung des Hermagoras entnommen sind:

1) Alles, was über die *constitutio negotialis* gesagt ist II, 21, 62 ff., mit Ausnahme des Abschnittes über das ius 65—68, in dem er Cornificius Lehrer folgt. (*Quaestiones etc.* p. 73/74.)

2) Bei der *constitutio coniecturalis* die Argumentreihe, II, 13, 42: *quae communiter ex persona et ex negotio sumpta sunt.*

3) Von der *argumentatio* der *quaestio scriptum et sententia* den zweiten nicht mit Cornificius übereinstimmenden Teil (II, 127—137), der nur eine ausführlichere Ausarbeitung des ersten (125—26) ist (*Quaestiones etc.* p. 75/76).

4) Die Argumentation für die *remotio*

criminis (II, 29, 87—91) wegen des rhodischen Beispiels. Dass die *rei ipsius remotio* nicht hermagoreisch sein kann, ist oben gesagt.

5) Die Argumentation für den ersten Teil der *concessio* (συγγνώμη); die *purgatio* einmal wegen des Beispiels aus dem rhodischen Seerecht (II, 31, 95), zugleich zeigt sich eine Differenz mit Cornificius, indem alle drei Fälle der *purgatio* — *necessitudo*, *casus*, *fortuna* — weil die Vorschriften sehr ähnlich sind, zusammengefasst werden, während Cornificius II, 16, 23 sie gesondert behandelt.

6) Die Argumentation für die *constitutio comparativa* (ἀντέγκλημα) II, 25, 75 ff., da die Beweisführung hier principiell von der des Cornificius verschieden ist (II, 14, 21) und daher nicht aus der gemeinsamen lateinischen Quelle stammen kann. Cicero giebt vor der eigentlichen für diese στάσις bestimmten Argumentation noch eine andere Behandlung derselben an, nämlich als *constitutio definitiva* und *coniecturalis*. Für den Erfinder der στάσις-Lehre wäre eine so weitgehende Vertauschung der στάσεις höchst unnatürlich. Wenn Hermagoras auch z. B. eine Anwendung der μετάληψις bei ζητήματα, die dann nachher in eine andere στάσις kamen, zugeben musste (Augustin. p. 143), da sich diese doppelte Behandlung aus dem Wesen der

μετάληψις ergiebt, so war es doch nicht zweckmässig, die στάσις ἀντέγκλημα auch noch auf zwei andere Methoden als auf die ihr eigentümliche zu behandeln. Ein derartiges Verwischen der Unterschiede zwischen den scharf getrennten Abteilungen eines Systems verrät vielmehr die contaminierende Arbeit eines Fortsetzers, nach dessen Meinung die einzelnen στάσεις nicht scharf auseinanderzuhalten waren. — Während wir daher bei Cornificius nur ganz nebenbei auch andere στάσεις, z. B. den στοχασμός, herangezogen sehen (II, 14, 21. 16, 23), ist dies bei Cicero zur Manier geworden, und ich glaube, wir werden nicht fehl gehen, wenn wir dieselbe auch auf Rechnung seiner hermagoreischen Nebenquelle setzen. (Cic. II, 17, 53. 19, 59. 22, 70. 24, 73—74. 27, 80. 29, 87. 30, 91. 32, 99. 33, 102.)

7) Die oben behandelten Urteile über Hermagoras.

Wir können jetzt für einen Teil der Einzelargumentation bis zu einer direkten Bearbeitung des Hermagoras vorgehen. Der Bearbeiter verdeckt uns den reinen Hermagoras, hat aber an der στάσεις-Lehre nur unwesentliches geändert. Bei der *remotio criminis* sahen wir, dass Cornificius die ur-

sprüngliche Fassung bewahrt hatte, während der Bearbeiter, welcher Cicero vorlag, einen falschen Zusatz gemacht hatte. Deshalb ist Cornificius mit demselben Rechte für die Ermittelung der hermagoreischen Argumentationsreihen heranzuziehen und überall da, wo nicht Cicero und Cornificius genau übereinstimmen, die Fassung Ciceros (resp. des Bearbeiters) gegen die von Cornificius sorgfältig abzuwägen. —

Bei diesem hat nur die *constitutio coniecturalis* eine tief einschneidende Umarbeitung erfahren, während im übrigen ein Hermagoras näher stehendes Buch vorliegt. Der Unterschied der älteren und jüngeren Bearbeitung bei ihm lässt sich ganz deutlich auch an der doppelten Theorie von den τόποι κοινοί erkennen, welche sonst bei Cicero und Cornificius übereinstimmen, aber gerade in der *constitutio coniecturalis* bei Cornificius abweichen. Sie bilden dort nämlich (II, 6, 9) das letzte Glied der Argumentationsreihe selbst, (während sie sonst stets besonders angehängt werden) unter dem Namen *approbatio*, deren Definition lautet: *approbatio est, qua utimur ad extremum confirmata suspicione. Ea habet locos, proprios atque communes. Proprii sunt ei, quibus nisi accusator nemo potest uti, et ei, quibus nisi defensor nemo potest uti. Communes sunt, qui alia in causa ab*

reo, alia ab accusatore tractantur. Communes bedeutet hier weiter nichts als die Gemeinsamkeit der *loci* zwischen Ankläger und Verteidiger. In den übrigen στάσεις werden aber, ohne dass irgendwo eine andere Definition der *loci communes* gegeben wäre, am Schluss einer jeden Argumentationsreihe sowohl für den *accusator* als auch für den *defensor* bestimmte *loci communes* gegeben, z. B. bei der *comparatio* (II, 14, 22): *His sic tractatis accusator utetur loco communi in eum, qui inutile utili praeposuerit, defensor contra eos, qui aequum censent rem perniciosam utili praeponi* (ganz ähnlich bei Cicero II, 26, 77). Eigentlich müssten nach der II, 6, 9 gegebenen Definition gerade diese *proprii* heissen; andrerseits passt aber die Bezeichnung *communes* ganz vortrefflich, weil es wirklich Argumente allgemeinen Inhaltes ohne specielle Beziehung auf die Sache sind, oder vielmehr nicht einmal Argumente, sondern blosse "Gemeinplätze". Es ist keine Frage, dass diese Theorie von den *loci communes* die einzig richtige und rationelle ist, und dass die Unterscheidung zwischen den *proprii* des Anklägers und Verteidigers nur für die bei Cornificius benutzte Bearbeitung der *constitutio coniecturalis* Geltung hat. — Oben ist gezeigt, dass die *constitutio comparativa*-Argumentation von Cicero seiner

Nebenquelle entnommen ist; dort finden sich dieselben *loci communes* wie bei Cornificius an der entsprechenden Stelle; mithin standen die griechische Quelle von Cornificius Lehrer und der hermagoreische Rhetor, welchen Cicero benutzte, nicht sehr weit von einander, d. h. die ursprüngliche Theorie (des Hermagoras) war von ihnen beiden nicht verändert worden. Wir haben also ein Recht, die bei Cicero und Cornificius einer jeden Argumentationsreihe angehängten *loci communes* für Ankläger und Verteidiger für hermagoreisch zu halten. —

Das Schema der hermagoreischen Argumentation war darum ohne Zweifel ganz dasselbe, wie wir es bei Cornificius und Cicero eingerichtet finden. 1) Aufzählung der Argumente des Anklägers und *loci communes* des Anklägers. 2) Aufzählung der Argumente des Verteidigers, *loci communes* des Verteidigers. Oft werden jedoch die Argumente beider Parteien zusammengefasst und als Fragen formuliert; oft auch werden die *loci communes* beider Parteien vereinigt oder zusammengestellt. Da wir mit grosser Wahrscheinlichkeit feststellen konnten, dass uns bei Cicero und Cornificius die Argumentreihen des Hermagoras in nicht wesentlich überarbeiteter Form vorliegen (mit Ausschluss freilich einiger Überarbeitungen, z. B. der

Argumentreihe der *constitutio coniecturalis* bei Cornificius), so können wir, wenn wir für jede στάσις die Hauptargumente herausheben, mit Weglassung allen Beiwerks, uns den Kern der Argumentationstheorie des Hermagoras darstellen. Als Beiwerk sehe ich auch die *loci communes* an und sehe daher von einer Wiedergabe derselben ab. Da wir nur den Inhalt, nicht die Form des "Hermagoras" annähernd feststellen können, so ist auch das Eingehen auf textkritische Schwierigkeiten gänzlich vermieden und meist nur der Text der Friedrich'schen Ausgabe hergesetzt. Für die Wahl zwischen Cicero und Cornificius Fassung sind ausser demjenigen, was durch die Analyse gewonnen war, massgebend Schärfe und Bestimmtheit der einzelnen Argumente und Spuren von Steigerung.

Die Argumentreihen.

A. στάσεις.

I. στοχασμός. Cicero II, 13, 43 (vgl. Quaestiones etc. p. 62, oben S. 93) aus dem Bearbeiter.

1. *potueritne aliquid fieri* 2. ⟨*num voluerit reus*⟩ 3. ⟨*num voluerit alius*⟩ 4. *ecquo ab alio potuerit fieri* 5. *facultas (locus,*

tempus, spatium etc.). 6. *necessitudo: ante rem, in re, post rem ⟨consecutio⟩: loci communes* (Cic. II, 66, 80).

II. ὅρος. Cornificius II, 12, 17 (Cic. II, 17, 52).

1. *brevis vocabuli definitio* 2. *factum nostrum cum verbi descriptione coniungetur* 3. *contrariae descriptionis ratio refelletur (falsa, inutilis, turpis, iniuriosa)* 4. *cum definitione nostra adversariorum definitionem conferemus et nostram veram, honestam, utilem esse demonstrabimus, illorum contra* (der Verteidiger ebenso). *Loci communes.*

III. ποιότης.

A: περὶ προσώπων — fehlt.

B: περὶ αἱρετῶν καὶ φευκτῶν — fehlt.

C: πραγματική, Cic. II, 21, 62. Die eigentlichen Argumentreihen sind ausgelassen, wahrscheinlich unter dem Einfluss des Lehrers von Cornificius.

D: δικαιολογική.

a: κατ' ἀντίληψιν — fehlt.

b: κατ' ἀντίθεσιν. α: μετάστασις, Cic. II, 29, 88[1]), εἰς πρόσωπον (vgl. oben S. 60) accusator 1. *illum defendet, cuius culpa id factum reus dicet* 2. *si minus poterit, negabit*

---

[1]) aus der hermagoreischen Nebenquelle, vgl. S. 95.

ad hoc iudicium illius, sed huius, quem accuset, culpam pertinere 3. *suo quisque officio consulat neque, si ille peccarit, hunc oportuisse* 4. *si ille deliquerit, separatim illum sicut hunc accusari oportere. defensor: 1. cuius accidat culpa, demonstrabit 2. se aut non potuisse aut non debuisse 3. omnia facta esse, quae in ipsius fuerint potestate; quod minus, quam convenerit, factum sit, culpa id alterius accidisse 4. alterius culpa exponenda demonstrandum est, quantum voluntatis et studii fuerit in ipso. id signis confirmandum ex cetera diligentia, ex ante factis aut dictis, hoc ipsi utile fuisse facere, inutile autem non fuisse.*

εἰς πρᾶγμα: *si non in hominem certum, sed in rem removetur, accusatione et culpae depulsione dempta ceteris locis simpliciter uti oportebit et ex concessionis partibus, quae convenient, adsumere. Loci communes.*

β: ἀντέγκλημα, Cic. II, 24, 75 aus dem Hermagoreer. accusator: 1. *illud, quod comparabitur, aut non honestum, aut non utile, aut non necessarium fuisse* 2. *illud, quod accusator arguat, ab eo, quod defensor comparet, separatur* 3. *comparatur cum beneficio maleficium* 4. *ipsa illa comparativa iudicatio exponitur tamquam causa deliberativa; defensor: locos, qui ad ipsam comparationem pertinebunt, ex contrario tractabit.*

γ: ἀντίστασις, Cornificius II, 65, 22 scheint, wenn auch in sehr knapper Form, die bessere Fassung zu bieten, da in Ciceros Argumentation Argumente, welche in die *loci communes* gehören (81, 84), hineingearbeitet sind. 1. *verene in alium crimen transferatur* 2. *aequene magnum sit illud peccatum; quod in alium transferatur, atque illud, quod reus suscepisse dicatur* 3. *oportueritne in ea re peccare, in qua alius ante peccarit* 4. *oportueritne iudicium ante fieri* 5. *cum factum iudicium non sit . . . . . oporteatne iudicium fieri de ea re, quae in iudicium non venerit. (Loci communes.) Defensor: 1. eorum peccati atrocitatem proferet, in quos crimen transferet 2. rem locum tempus ante oculos ponet, ut ii, qui audient, existiment, aut non potuisse aut inutile fuisse rem in iudicium venire. (Loci communes.)*

δ: συγγνώμη, *purgatio* (Cornificius II, 16, 23). Bei Cicero aus dem Bearbeiter von Hermagoras, welcher die drei Fälle zusammenfasste (vgl. oben S. 96). ἀνάγκη: 1. *num culpa ventum sit in necessitudinem* 2. *ecquo modo vis illa vitari potuerit aut levari* 3. *is, qui in necessitudinem causam conferet, expertusne sit, quid contra facere aut excogitari possit* 4. *num ex coniecturali constitutione suspiciones trahi possint, quae significent id consulto factum esse* 5. *conveniatne*

eam satis idoneam causam putari. ἄγνοια: *1. potueritne scire an non 2. utrum data sit opera, ut sciretur, an non 3. utrum casu nescierit, an culpa 4. coniecturali constitutione quaeretur utrum scierit an ignoraverit . . . 5. satisne in imprudentia praesidii debeat esse, cum factum non constet.* τύχη: *cum in fortunam causa transferetur . . . . . . eadem omnia videntur consideranda, quae de necessitudine praescripta sunt. (Loci communes.)*

Deprecatio: Cic. II, 35, 106, aus der mit Cornificius gemeinsamen Quelle, aber vollständiger.

reus 1. *commemorare sua beneficia* 2. *ea maiora esse ostendere quam haec, quae deliquerit, ut plus ab eo boni quam mali profectum esse videatur* 3. *maiorum suorum beneficia, si qua exstabunt, proferre* 4. *ostendere non adeo neque crudelitate fecisse, quod fecerit, sed aut stultitia aut impulsu alicuius aut aliqua honesta aut probata causa* 5. *polliceri et confirmare, se et hoc peccato doctum et beneficio eorum, qui sibi ignoverint, confirmatum omni tempore a tali ratione afuturum* 6. *spem ostendere aliquo se in loco magno iis, qui sibi concesserint, usui futurum* 7. *si facultas sit, se aut consanguineum aut iam a maioribus primis amicum esse aut amplitudinem voluntatis, nobilitatem*

generis eorum, qui se salvum velint, dignitatem ostendere . . . . . . ut honore potius aliquo quam supplicio dignus esse videatur 8. *ceteros proferre, quibus maiora delicta concessa sint* 9. *se misericordem in potestate, propensum ad ignoscendum fuisse ostendere* 10. *ipsum illud peccatum erit extenuandum* (11. *locis communibus misericordiam captare*).

adversarius: 1. *malefacta augebit, omnia ex malignitate et crudelitate facta dicet* 2. *ipsum immisericordem, superbum fuisse; semper inimicum fuisse et amicum fieri nullo modo posse* 3. *beneficia aut aliqua de causa facta aut post ea odium esse acre susceptum; omnia maleficiis deleta, leviora beneficia quam maleficia, aut cum beneficiis honos habitus sit, pro maleficio poenam sumi oportere* 4. *turpe aut inutile esse ignosci* 5. *de quo, ut potestas esset, saepe optarint, in eum ob potestatem non uti summam esse stultitiam, cogitare oportere, quem animum in eum et quam optime habuerint. (Loci communes.)*

IV. μετάληψις, Cicero II, 20, 60 (bei Cornificius in der *constitutio legitima* zu kurz): 1. *in omni causa ab utroque quaeri oportebit, a quo et per quos et quo modo et quo tempore aut agi aut iudicari, aut quid statui de ea re conveniat* 2. *id ex partibus iuris sumi oportebit et ratiocinari, quid de simili-*

bus rebus fieri soleat 3. *videre, utrum malitia aliud agatur, aliud simuletur, an stultitia* 4. *an necessitudine, quod alio modo agere non possit, an occasione agendi sic sit iudicium aut actio constituta* 5. *an recte sine ulla re eius modi res agatur. (Loci communes.)*

B.

Buch IV: διαίρεσις τῶν νομικῶν ζητημάτων.

I. κατὰ ῥητὸν καὶ ὑπεξαίρεσιν.

Cornif. II, 9, 13: *qui pro scripto dicit* 1. *scriptoris conlaudatio* 2. *scripti recitatio* 3. *percontatio, scierintne id adversarii scriptum fuisse in lege aut testamento aut stipulatione aut quolibet scripto, quod ad eam rem pertinebit* 4. *conlatione, quid scriptum sit, quid adversarii se fecisse dicant, quid iudicem sequi conveniat, utrum id, quod diligenter praescriptum sit, an id, quod acute sit excogitatum* 5. *sententia ab adversariis excogitata et scripto attributa contemnetur et infirmabitur* 6. *quaeretur, quid ei obfuerit, si id voluisset adscribere, aut num non potuerit perscribi* 7. *sententia reperietur et causa proferetur, quare id scriptor senserit, et demonstratur scriptum illud esse dilucide, breviter, commode, perfecte cum ratione certa* 8. *exempla proferentur, quae res, cum ab ad-*

versariis sententia et voluntas adferretur, ab scripto potius iudicatae sunt 9. *quam periculosum sit ab scripto recedere. (Locus communis.)*

ab sententia (ὑπεξαίρεσις): 1. *laudabimus scriptoris commoditatem et brevitatem* 2. *calumniatoris esse officium verba et litteras sequi, neglegere voluntatem* 3. *quod scriptum sit, non posse fieri, aut non lege, non more, non natura, non aequo et bono posse* 4. *contrariam sententiam aut nullam esse aut stultam aut iniustam aut non posse fieri aut non constare cum superioribus et inferioribus sententiis aut cum iure communi aut cum aliis legibus communibus aut cum rebus iudicatis dissentire* 5. *exemplorum a voluntate et contra scriptum iudicatorum enumeratio, legum, stipulationum breviter exscriptarum, in quibus intellegatur scriptorum voluntas, expositionem. (Locus communis.)*

Cornificius hat die Hermagoras am nächsten stehende Fassung bewahrt. Von dieser hat Cicero (II, 43, 125) nur drei Argumente beibehalten und dafür eine ganz eigenartige andere Behandlung des ζήτημα κατὰ ῥητὸν καὶ ὑπεξαίρεσιν angefügt. Mit 127 führt er eine andere Argumentationsmethode ein, mit der man widerlegen könne, *quae contra dici poterunt,* d. h. eine Beseitigung der Einwände des Gegners, welcher entweder behaupten

wird, der Verfasser des Schriftstückes habe etwas anderes gemeint, als geschrieben steht, oder er wird einen triftigen Rechtsgrund für seine Abweichung vom Wortlaut anführen. Der letztere Einwand wird durch eine dreifache Argumentation widerlegt, 1. *nulla in lege contra accipi convenire* 2. *si in ceteris legibus conveniat, hanc esse eiusmodi legem, ut in ea non oporteat* 3. *si in hac quoque lege, hanc quidem causam minime oportere.* Diese dreiteilige Argumentation wäre mit den für die übrigen ζητήματα gegebenen Reihen vergleichbar. Nun werden aber ausserdem diese drei Teile der Argumentation einzeln in der ausführlichsten Weise mit Aufwendung aller rhetorischen Kunstmittel ausgearbeitet, und zwar besonders der erste, so dass sie aus der gewöhnlichen Art, die Argumentation zu formulieren, vollständig herausfällt. Wir haben nämlich keine Argumentationsdisposition, sondern eine bis ins kleinste ausgeführte Rede vor uns. Denn an zwei Stellen sind sogar Spuren vorhanden, dass diese ganze Partie erst nachträglich aus der direkten in die indirekte Rede umgesetzt ist, 131 *cum intellexerint vos ex ingenio eius, qui contra legem fecerit, non ex lege, in quam iurati sitis, rem iudicare,* 139 *neque enim vos scripti sui recitatores, sed voluntatis interpretes fore putavit.* Diese

Rede ist ein Musterstück, nach hermagoreischer Theorie angefertigt, aber es ist nicht denkbar, dass Hermagoras sie selbst in seine Argumentationsreihen hineingeflickt hätte; viel wahrscheinlicher ist, dass Cicero resp. sein Gewährsmann diese Einlage als rhetorisches αὐτοσχεδίασμα hinzugefügt hat.

II. ἀντινομία.

Cic. II, 49, 145 *(in hoc genere utramque in partem iidem loci atque eadem praecepta convenient, ideo quod uterque suam legem confirmare, contrariam infirmare debebit).* 1. *leges contendere considerando, utra lex ad maiores, id est ad utiliores, honestiores ac magis necessarias res pertineat* 2. *utra lex posterius lata sit* 3. *utra lex iubeat aliquid, utra permittat; nam id, quod imperatur, necessarium, illud, quod permittitur, voluntarium est* 4. *in utra lege poena aut in utra maior poena statuatur, nam maxime conservanda est ea, quae diligentissime sancta est* 5. *utra lex iubeat, utra vetet* 6. *utra lex de genere omni, utra de parte quadam* 7. *utra communiter in plures, utra in aliquam certam; nam quae in partem aliquam et quae in certam quandam rem scripta est, propius ad causam accedere videtur* 8. *ex lege utrum statim fieri necesse sit, utrum habeat aliquam moram aut sustentationem* 9. *operam*

dare, ut sua lex ipso scripto videatur niti, contraria autem aut per ambignum aut per ratiocinationem aut per definitionem induci, uti sanctius et firmius id videatur esse, quod apertius scriptum est 10. *suae legi ad scriptum ipsum sententiam quoque adiungere, contrariam legem item ad aliam sententiam transducere* . . . . . 11. *postremo facere* . . . . *ut nostra ratione utraque lex conservari videatur, adversariorum ratione altera sit necessario neglegenda.*

III. ἀμφιβολία, Cic. II, 40, 116. 1. *si fieri poterit, demonstrandum est, non esse ambigue scriptum, propterea quod omnes in consuetudine sermonis sic uti solent eo verbo uno pluribusve in eam sententiam, in quam is, qui dicet, accipiendum esse demonstrabit* 2. *ex superiore et inferiore scriptura docendum id, quod quaeratur, fieri perspicuum* . . . . 3. *qua in sententia scriptor fuerit, ex ceteris eius scriptis et ex factis, dictis, animo atque vita eius sumi oportebit et eam ipsam scripturam* . . . . *totam omnibus ex partibus pertemptare, si quid aut ad id appositum sit, quod nos interpretemur, aut id, quod adversarius intellegat, adversetur.* 4. *Demonstrabitur, si quid ex re ipsa dabitur facultatis id, quod adversarius intellegat, multo minus commode fieri posse, quam id,*

quod nos accepimus, quod eius rei neque administratio neque exitus exstet . . . . 5. *num illo probato, quod adversarius intellegat, res utilior aut honestior aut magis necessaria ab scriptore neglecta esse videatur* 6. *de eo, quod adversarius intellegat, alia in re lege cautum esse doceatur* 7. *quemadmodum scripsisset, si id, quod adversarius accipiat, fieri aut intelligi voluisset* 8. *quo tempore scriptum sit, quaerendum est, ut quid eum voluisse in eius modi tempore verisimile sit, intellegatur* 9. *[ex deliberationis partibus]*[1]), *quid utilius et quid honestius et illi ad scribendum et his ad comprobandum sit, demonstrandum.*

IV. συλλογισμός, Cicero II, 50, 150: *accusator* 1. *scripti, quod proferas, laudatio et confirmatio* 2. *eius rei, qua de quaeratur, cum eo, de quo constet, conlatio, ut id, de quo quaeritur, rei, de qua constet, simile esse videatur* 3. *admiratio per contentionem, qui fieri possit, ut, qui hoc aequum esse concedat, illud neget, quod aut aequius aut eodem sit in genere* 4. *idcirco de hac re nihil esse scriptum, quod, cum de illa esset scriptum, de hac is, qui scribebat, dubitaturum nemi-*

---

1) Ein Zusatz Ciceros oder seiner Quelle, da Hermagoras nicht *partes deliberationis*, sondern eine στάσις ποιότης περὶ αἱρετῶν καὶ φευκτῶν hatte.

nem arbitratus sit; postea multis in legibus multa praeterita esse, quae idcirco praeterita nemo arbitretur, quod ex ceteris, de quibus scriptum sit, intellegi possint 5. *aequitas rei demonstranda est, ut in iudiciali absoluta. — contra qui dicet 1. similitudinem infirmabit, si demonstrabit illud, quod conferatur, diversum esse genere, natura, vi, magnitudine, tempore, loco, persona, opinione, si quo in numero illud, quod per similitudinem adferetur, et quo in loco illud, cuius causa adferetur, haberi conveniat, ostendat 2. Quid res cum re differat, demonstrabit, ut non idem videatur de utraque existimari oportere 3. si ipse quoque poterit ratiocinationibus uti, quibus ante dictum est, utetur, si non poterit, negabit oportere quidquam, nisi quod scriptum est, considerare . . . . (Loci communes.)*

Buch V: τάξις.

I. προοίμιον.

Schon die voraristotelische Kunstlehre hatte feste Theorieen über die Teile der Rede aufgestellt, gegen deren Spitzfindigkeit und übertriebene Peinlichkeit Aristoteles ankämpft, und doch haben sich diese Lehren ziemlich unverändert bis auf Cicero und Quintilian erhalten (vgl. Quaest. de Corn. et

Cic. etc. cap. I). Für das προοίμιον ging Hermagoras zum ersten Male einen ganz neuen Weg. Er liess die attische Lehre von εὔνοια, προςοχή, εὐμάθεια fallen. Dies geht daraus hervor, dass von ihm überliefert wird, er habe für den Fall die Vorrede für entbehrlich gehalten, wenn ihr eigentlicher Zweck, die Gewinnung des Wohlwollens der Hörer, schon auf andre Weise erreicht wäre. Je weniger also die Sache selbst geeignet war, die Hörer zu gewinnen, desto mehr musste das Prooemium diesen Dienst verrichten, und umgekehrt. — Sämtliche ὑποθέσεις teilte er nach ihrem Verhältnis zum Hörer in vier Arten, σχήματα genannt, ein, welche nach Augustin, p. 127, folgende waren: ἔνδοξον, παράδοξον, ἀμφίδοξον, ἄδοξον. Diese Klassen beruhen nicht wie die vier στάσεις auf einem logischen, sondern auf einem rein äusserlichen Einteilungsprincip, das lediglich dem Bedürfnis der Praxis entgegenkommt, es sind nur σχήματα. Der Sinn ist sehr durchsichtig: das σχῆμα ἔνδοξον haben diejenigen ὑποθέσεις, welche mit der δόξα der Hörer übereinstimmen. Da dieser δόξα im Princip natürlich immer nur das Gute genehm sein darf, so wird von den Römern nicht unrichtig, wenn auch ungenau, die Benennung auf die moralische Wertschätzung, welche die Hörer der Sache entgegen bringen, über-

tragen und das σχῆμα *honestum* genannt (Cic. I, 18, 20. Corn. I, 3, 5. Quint. IV, 1, 40). Im σχῆμα παράδοξον stehen diejenigen ὑποθέσεις, welche der δόξα der Hörer stracks zuwider laufen; bei Cornificius ist es entsprechend dem *honestum* mit *turpe* übersetzt[1]). Zwischen beiden steht das ἀμφίδοξον σχῆμα (*dubium*), und das vierte ist das ἄδοξον, dem der Hörer überhaupt keine δόξα entgegenbringt. Je nachdem also die betreffende ὑπόθεσις einem von diesen vier σχήματα angehört, ist die Vorrede verschieden einzurichten. Das System der σχήματα ist wieder nach der bekannten spitzfindigen Manier von Hermagoras componiert; aber man muss zugeben, dass es zugleich nicht ohne praktischen Wert ist und die Kunst des Hermagoras, geschickt zu klassificieren, im hellsten Lichte zeigt. Wenn spätere Rhetoren noch ein fünftes σχῆμα, das δυσπαρακολούθητον, welches bei Cicero und Quintilian aufgenommen ist, hinzufügen, so geschieht das aus gedankenlosem Unverstand, der nicht sah, dass es Hermagoras auf die δόξα ankommt, mit der das fünfte nichts zu thun hat.

Im σχῆμα ἔνδοξον liess Hermagoras das Prooemium ganz fort, und schrieb vor, gleich

---

1) über die thörichte Übersetzung durch *admirabile* bei Cicero und Quintilian vgl. *Quaestiones* etc. p. 6.

mit der Sache selbst zu beginnen, weil man nicht erst nötig habe, die Geneigtheit der Hörer zu gewinnen. Augustin p. 148: *iam primum in endoxo genere materiae Hermagoras negat esse praefandum; nam si benevolentiae, inquit, gratia conciliandae praefari solemus, in bonae opinionis themate benigni sunt ii, apud quos sumus locuturi; nihil autem attinet parare, quod paratum sit. Sed mihi longe aliter videtur, et pace tanti viri dixerim; neque enim est semper spectanda auctoritas, utique cum ratione vincatur* etc.

Schon Aristoteles empfiehlt, von einer besonderen Vorrede abzusehen bei Reden, deren Inhalt geringfügig oder einfach ist (III, 1415a 23); wir werden ihm hierin ebenso Recht geben, wie wir Hermagoras Ansicht mit Augustin nicht teilen können, dass überall, wo der Hörer eine gute Meinung von der Sache hat, vom Prooemium abzusehen sei. Freilich können wir von Hermagoras es nicht anders erwarten, als dass das Prooemium einen rein praktischen Zweck und keinen formalen Charakter hat. Aristoteles definiert im Gegensatz zu der altattischen Theorie das προοίμιον als ἀρχὴ λόγου (III, 1411b 19) und erkennt damit seinen künstlerischen Wert als ersten Teil des organischen λόγος an, wie dies später, freilich mit übertriebener Pedanterie, die Apollodoreer thaten (vgl.

Schanz, Hermes 1890, S. 41 ff.). Hermagoras scheint durch seine Behauptung, dass man beim ἔνδοξον σχῆμα das προοίμιον entbehren könne, diese später so brennend gewordene Frage angeregt zu haben. Denn die Apollodoreer behaupteten mit aller Entschiedenheit, dass nie das Prooemium fehlen dürfe, und da ihre Schule älter war als die der Theodoreer (vgl. darüber unten), so ist diese Behauptung nicht erst durch die entgegengesetzte Meinung der Theodoreer hervorgerufen. Vielmehr scheint an diesem Punkte gerade die Polemik Theodors eingesetzt zu haben, indem sie das Princip aufstellte, dass nicht die Gattung, sondern das jedesmalige Bedürfnis der Rede für Fortlassung oder Anwendung eines Redeteils in Betracht komme. Augustins Aeusserung gegen Hermagoras Ansicht ist als ein Reflex der Apollodoreischen Theorie zu betrachten (p. 149). Die hermagoreische Theorie der vier σχήματα, welche nicht viel Anklang gefunden hat, scheint aber bei Augustin ziemlich vollständig erhalten zu sein, zumal da er seine abweichende Ansicht beim σχῆμα ἔνδοξον ausdrücklich entschuldigt. Wir heben mithin folgendes heraus: p. 149: *in amphidoxo genere materiae moderatione utendum est, cum principia ⟨in⟩ducemus*[1]*, ut et turpitudinem, quae*

[1]) *ducemus* die Überlieferung.

subest, ⟨occultemus⟩, et dignitatem, quae est in re aut persona, vel inlustrando augeamus. Für das, was nun folgt, will ich nicht eintreten, da Augustin hier auf seine obige Polemik Bezug nimmt. Sehr wohl könnten jedoch die Worte p. 150, Z. 2: *si in re turpitudo erit, quantum fieri poterit, avocabimus iudicem ad personae dignitatem, si in persona, ad rei dignitatem quasi de periculoso in tutiorem locum refugiemus*[1]*, sed summatim leviterque cedentes, despicere ut potius suspicionem metus quam timere videamur,* bei Hermagoras gestanden haben. Ebenso p. 150, 22: *in paradoxo . . . . . . ubi et personae et rei dignitas pariter laborabit, longioribus principiis utendum erit . . . . . . et purgandis suspicionibus opera tribuenda et demisse loquendum cum sententiis tum verbis propius blanditiis sitis, et quaerimonia quasi falsi inlati criminis et falsae infamiae compositae adversus nos per invidiam, summissiore toto corpore conformato ad verecundiam, summisso voltu, oculis terram intuentibus, neque illud acriter, sed, si possumus, etiam rumore dissimulato. — in adoxo, id*

---

[1]) ganz ähnlich formuliert sind die Vorschriften bei Cic. I, 17, 24: *si causae turpitudo contraxit offensionem, aut pro eo homine, in quo offenditur, alium hominem, qui diligitur, interponi oportet, aut pro re . . . . . . aliam rem aut pro re hominem aut pro homine rem.*

est in humili genere materiae, proxime sermoni debent esse principia, neque sententiis alte petitis neque verbis ultra modum ornatis nec structura graviore, sed quasi resoluta et simplici. Vis autem omnium sententiarum, quam his principiis adhibemus, ea esse debebit, ut rem a proprietate revocet ad communitatem, et dicat omnium interesse illam rem vindicari propterea, quod, quanto quaeque minora sunt, tanto crebrius et magis inter multos cadere possit; nec tam oportere spectari magnitudinem rerum et personarum quam rationem aequi et iniqui, veri atque falsi, eandem enim esse horum in minimis vim quam in maximis. Das Folgende jedoch ist sicher ein Zusatz der Quelle Augustins, da die Beobachtungen über Demosthenes und Lysias nicht von Hermagoras, dem das Studium der attischen Redner noch fern lag, herrühren können. (Vgl. unten das letzte Cap.)

Diese vier σχήματα ὑποθέσεων sind nun in dem Lehrbuche, welches Cicero und Cornificius zu Grunde liegt, mit der alten Lehre vom Prooemium zusammen gearbeitet, wozu dann Cicero aus seiner Nebenquelle noch das σχῆμα δυσπαρακολούθητον gefügt hat. Im einzelnen weichen jedoch die Vorschriften hier ganz erheblich von den durch Augustinus überlieferten ab. *Quaestiones* etc. p. 5—7 war constatiert, dass die Fassung der Defi-

nitionen bei Cicero ursprünglicher und älter als bei Cornificius sei; und in der That stimmt Augustin mehr mit Cicero als mit Cornificius überein. Denn wenn Cicero I, 15, 20 sagt: *honestum causae genus est, cui statim sine oratione nostra favet auditoris animus,* so klingt das deutlich an Hermagoras Vorschrift an, beim σχῆμα ἔνδοξον von einer Vorrede abzusehen. Cicero weicht von Cornificius Lehrer ab, weil er eine griechische Nebenquelle hinzuzieht, die selbst wieder Hermagoras näher steht, wie jener, aber Zusätze macht. Wir können also auch den Zusatz des σχῆμα δυσπαρακολούθητον auf Rechnung des im vorigen Capitel eruierten Hermagoreers setzen. — Wenn Hermagoras als das Ziel der Vorrede das Wohlwollen des Zuhörers angiebt, so müssen wir annehmen, dass er die Erregung der Aufmerksamkeit und der Empfänglichkeit der Hörer nicht für besondere Aufgaben der Vorrede hielt. Denn an und für sich konnte doch das Prooemium in einem σχῆμα ἔνδοξον eins der beiden letztgenannten Ziele verfolgen für den, der überhaupt das *docilem* und *attentum facere* vom *benevolum facere* unterschied, wie es die ganze übrige Rhetorik ausser Hermagoras that. Nun sind aber bei Cornificius und Cicero sowohl für die drei Aufgaben des Prooemiums ausführliche Regeln gegeben

und anderseits auch Vorschriften für die vier σχήματα ὑποθέσεων. Ausserdem ist, wie schon *Quaestiones* etc. p. 19—20 gezeigt ist, die Lehre von der *insinuatio* (ἔφοδος) mit dem genus turpe contaminiert, so dass jene überall da eintreten soll, wo ein σχῆμα παράδοξον vorliegt [1]). Bei Cornificius und Cicero ist Hermagoras mit einer älteren Rhetorik zusammengeschweisst, bei Augustin die hermagoreische Lehre ganz selbständig erhalten. Cic. I, 11, 22 ist die Anwendung der voraristotelischen Lehre sogar auch auf das δυσπαρακολούθητον ausgedehnt: "*in obscuro genere causae per principium dociles auditores efficere oportebit,* und die Vermischung beider Lehren wird natürlich auch schon in der griechischen Nebenquelle Ciceros vollzogen sein.

II. διήγησις.

Über den zweiten Teil der Rede ist keine Regel aus dem System des Hermagoras erhalten, wenn man nicht Tacitus Urteil (dial. c. 19) über Apollodors und Hermagoras Lehr-

---

[1]) Das *turpe genus* wird in die drei *tempora* der *insinuatio* eingeteilt. Man hatte für die ἔφοδος, welche also zwischen Aristoteles und Hermagoras erfunden war, ebenso drei *genera* construiert wie für das προοίμιον, während Hermagoras meist vierspännig fährt.

bücher auch für die *longa principiorum praeparatio et narrationis alte repetita series* auf Hermagoras mitbeziehen will. Wenn aber die *mille argumentorum gradus* besonders für Hermagoras in Betracht kamen, so kann man doch schon die vier σχήματα ὑποθέσεως schwerlich mit der *longa principiorum praeparatio* identificieren. Apollodor aber gab gerade über *prooemium* und *narratio* die eingehendsten und peinlichsten Regeln (Schanz, Hermes 1890), Apollodor hatte unter anderem die Vorschrift verworfen, dass die *narratio* kurz sein solle[1]; für ihn passt also am besten die *narrationum alte repetita series.*

Als dritter Teil der Rede folgt auf die Erzählung bei Cicero (I, 22, 31) die partitio, bei Cornificius (I, 10, 17) divisio genannt (vgl. Volkmann S. 168), unter welchen Namen zwei ganz verschiedene Dinge zusammengebracht sind: *primum debemus aperire, quid nobis conveniat cum adversariis, quid in controversia sit* (Cornif.). *una pars est, quae, quid cum adversariis conveniat et quid in controversia relinquatur, ostendit; ex qua certum quiddam destinatur auditori, in quo*

---

[1]) Quintilian IV, 2, 42 giebt eine Verteidigung der ausführlichen narratio, stellt sich aber auf Apollodors Seite.

animum debeat habere occupatum . . . . . haec debet illud, quod convenit, inclinare ad suae causae commodum, hoc modo: interfectam matrem esse a filio convenit mihi cum adversariis. item contra: interfectum a Clytamnestra Agamemnonem convenit . . . . . . deinde, quid in controversia sit, ponendum est in iudicationis expositione, quae, quemadmodum inveniretur, ante dictum est (Cic.). Dass dies keine eigentliche *partitio*, sondern nur die Fortsetzung des eben erörterten κρινόμενον ist, sieht jeder. Das κρινόμενον musste nach Hermagoras System natürlich am Anfang des Beweises nebst συνέχον und αἴτιον vorausgeschickt werden; und wir können ohne weiteres annehmen, dass Hermagoras thatsächlich diese Vorschrift gegeben hat; aber dass er es für einen besonderen Teil der Rede erklärt hat, ist höchst unwahrscheinlich [1]). Mit diesem κρινόμενον ist nun die eigentliche Disposition als zweite Art der *partitio* zusammengeworfen. Diese bestand aus einer dem Beweise vorausgeschickten Aufzählung der Punkte, über welche geredet werden sollte: *altera est, in qua*

---

[1]) Quintilian IV, 4, 1 ist auch der Ansicht, dass die *propositio* kein besonderer Redeteil sein könne. Auch bei Dionysius wird sie nicht als besonderer Teil, sondern als Grenzgebiet betrachtet, de Lysia C. 17: καὶ ἔστι μεθόριον αὐτῷ ἑκατέρας τῶν ἰδεῶν ἡ πρόθεσις.

rerum earum, de quibus erimus dicturi, breviter expositio ponitur distributa ..... haec habere debet brevitatem, absolutionem, paucitatem. Letztere drei Vorzüge der *expositio* sind augenscheinlich entsprechend den drei Vorschriften für Prooemium und Erzählung gebildet. Wir können also die zweite Art der *partitio*, die *expositio* oder *propositio*, als eine Fortsetzung oder einen Bestandteil der attischen Theorieen über die Teile der Rede ansehen (Aristot. πρόθεσις III, 1414b 7; Walz, rhet. gr. VII 2 1220 προέκθεσις, ὑπόσχεσις). Mit ihr hatte Hermagoras nichts zu thun, da bei ihm der Gang der Untersuchung sofort durch die Art des ζήτημα, die στάσις bestimmt war, und bei ihm sich die Beweisführung nur um einen einzigen Punkt, das κρινόμενον, drehte, und der Hörer sich nur immer dies gegenwärtig zu halten brauchte. Auch hier ist bei Cicero und Cornificius die schon für die Lehre vom Prooemium festgestellte Manier, hermagoreische und ältere attische Lehren zu vermischen, erkennbar.

III. πίστις.

Den Gang der Beweisführung in jeder einzelnen στάσις der ζητήματα hatte Hermagoras auf das genaueste vorgeschrieben und so zum ersten Male eine feste praktische An-

leitung an die Stelle allgemeiner dialektischer Topik gesetzt. So sehr er noch mit seinen Grundanschauungen zum Teil in der Dialektik steckte, so hatte er hiermit doch wieder eine rein rhetorische Doktrin geschaffen, welche in ihrer Art unter den rhetorischen Theorieen unübertroffen dasteht. — Wir haben jedoch noch nicht seine allgemeinen Vorschriften über die Arten der Argumente und über die Methode des Argumentierens überhaupt, wie sie Aristoteles III, 1417b giebt, kennen gelernt. Und da er notorisch Vorschriften über andere Teile der Rede gegeben hat, so ist von vornherein zu postulieren, dass er auch über die Lehre von der πίστις etwas gesagt hat. Die Arten der Argumente gehören eigentlich nicht unter die Vorschriften über die Teile der Rede, sondern in die Topik, und es würde daher vielleicht richtiger sein, sie mit der Topik der περίστασις zusammen in die εὕρεσις zu verweisen; da aber die Darstellung der Argumentarten mit derjenigen über die Argumentationsmethode bei Cicero eng verknüpft ist, so lassen sich beide Teile auch in unserer Untersuchung nicht trennen.

Über die Argumentarten besitzen wir ein einziges Fragment bei Quintilian V, 9, 12, wo von der Einteilung der σημεῖα in *necessaria* und *non necessaria* die Rede ist, *eorum*

autem, quae signa sunt quidem, sed non necessaria, genus Hermagoras putat: non esse virginem Atalanten, quia cum iuvenibus per silvas vagetur: quod si receperimus, vereor, ne omnia, quae ex facto ducuntur, signa faciamus. Das Beispiel sowohl als die Polemik Quintilians[1]) beweisen, dass Hermagoras nicht die von Quintilian an dieser Stelle aufgestellte Theorie der σημεῖα hatte, sondern den Begriff des σημεῖον viel weiter ausdehnte, wenigstens den des σημεῖον οὐκ ἀναγκαῖον. Denn im engeren Sinne war signum nur das sinnfällige Indicium einer That, dies versteht Cicero (I, 30, 48) darunter, *cruor, fuga, pallor*, während die Einteilung in *necessaria* und *non necessaria* bei ihm auf die Argumentation überhaupt angewendet wird. Wie weit Hermagoras die Grenze der σημεῖα zog, lässt sich einmal daraus entnehmen, dass er mehrere Arten der σημεῖα οὐκ ἀναγκαῖα kannte, sodann der Argumentreihe für die μετάστασις (s. S. 103), in welcher die gute Absicht des-

---

1) Quintilian verdankt seine Notiz einer Mittelquelle, da er sich über Hermagoras Lehre selbst nicht ganz klar ist *(vereor ne omnia, quae ex facto ducuntur, signa faciamus).* Dass diese Mittelquelle Apollodor war, wird dadurch höchst wahrscheinlich, dass gleich darauf V, 10, 4 ein Citat aus Valgius, dem lateinischen Bearbeiter der Rhetorik Apollodors, angeführt wird, aus dem natürlich die Citate aus lateinischen Dichtern stammen.

jenigen, welcher die Schuld von sich abwälzt, durch σημεῖα bestätigt werden soll: *alterius culpa exponenda demonstrandum est, quantum voluntatis et studii fuerit in ipso. id signis confirmandum est, ex cetera diligentia, ex ante factis aut dictis, hoc ipsi utile fuisse facere, inutile autem non fuisse.*

Hier ist das *signum* wirklich, was Quintilian verwirft, auf jeden Thatsachenbeweis ausgedehnt. Derselbe enge Begriff des σημεῖον wie bei Quintilian und Cicero findet sich in der sog. ῥητορικὴ πρὸς Ἀλέξανδρον § 12 ed. Spengel; rhet. gr. ed. Spengel Bd. I, p. 199: σημεῖον τό γ' εἰθισμένον γίγνεσθαι πρὸ τοῦ πράγματος ἢ ἅμα τῷ πράγματι ἢ μετὰ τὸ πρᾶγμα *(quod aut ante fuerit aut in ipso negotio aut post sit consecutum* Cic.*)*. — Die Verschiedenheit der hermagoreischen Auffassung von der ciceronischen und apollodoreischen (Quintilian) wird klar aus ihrem Verhältnis zu Aristoteles, der die ganze Beweisterminologie in folgendes System bringt (I, 2. 1357a 22): Die beiden obersten Gattungen von πίστεις sind παράδειγμα und ἐνθύμημα (1356b 6), die ἐνθυμήματα aber sind entweder εἰκότα oder σημεῖα. Jene sind immer *a maiore ad minus* und nie zwingend, οὐκ ἀναγκαῖα. Die σημεῖα sind entweder *a maiore ad minus* oder *a minore ad maius*, bald ἀναγκαῖα, dann heissen sie τεκμήρια, bald nicht ἀναγκαῖα, dann haben

sie keinen Namen. Ein τεκμήριον z. B. ist τέτοκε, γάλα γὰρ ἔχει, ein οὐκ ἀναγκαῖον σημεῖον: οἱ σοφοὶ δίκαιοι, Σωκράτης γὰρ σοφὸς καὶ δίκαιος, oder *a maiore ad minus:* πυρέττει, πυκνὸν γὰρ ἀναπνεῖ. Dies stimmt ganz genau mit dem Beispiele von Hermagoras: *Atalante virgo non est, nam cum iuvenibus per silvas vagatur.* Diesen weiteren, vom conkreten auf das abstrakte übertragenen Begriff des σημεῖον lässt Ciceros und Anaximenes Auffassung nicht zu, weil diese vom Gesichtspunkt der gerichtlichen Praxis ausgehen, Hermagoras aber mit Aristoteles sich auf einen allgemeineren, mehr dialektischen Standpunkt stellt. Die aristotelische Lehre wurde von Hermagoras noch erweitert, und eine weitere Spaltung in verschiedene οὐκ ἀναγκαῖα σημεῖα vorgenommen, wie das der spitzfindigen Art von Hermagoras entspricht. Finden wir uns nun mit Cicero ab. Dieser bietet eine Einteilung der gesamten Argumentation in ἀναγκαῖον und εἰκός (I, 29, 44—30, 47). Die necessaria argumentatio (ἀναγκαῖον) kann sein complexio, enumeratio, simplex conclusio; die *probabilis* hat drei Arten: 1) *quod fere fieri solet* 2) *quod in opinione positum est* 3) *quod habet in se ad haec quandam similitudinem;* letzteres findet in drei Fällen statt, *in contrariis, ex pari, in iis rebus, quae sub eandem rationem cadunt,* d. h. ἐναντίον, ὅμοιον,

ἀνάλογον. Für das ἀνάλογον wird als Beispiel gegeben: *nam si Rhodiis turpe non est portorium locare, ne Hermocreonti quidem turpe est conducere.* Marx a. a. O. hat gezeigt, dass dies ein auf rhodische Verhältnisse übertragenes Beispiel des Aristoteles ist, und ohne Zweifel verdankt es Cicero demselben, von dem er auch die beiden anderen rhodischen Beispiele entnahm, nämlich dem Bearbeiter des Hermagoras. Aus Aristoteles ist aber nicht nur dies Beispiel, sondern die drei ersten Topen des Enthymems (II, 1397a 23) ἐκ τῶν ὁμοίων πτώσεων, ἐκ τῶν ἐναντίων, ἐκ τῶν πρὸς ἄλληλα, sind hier als die drei Fälle der *similitudo* verwandt, wie Marx a. a. O. gesehen hat; auch das Beispiel für den ersten Fall, ein Tragikercitat:

εἴ περ γὰρ οὐδὲ τοῖς κακῶς δεδρακόσιν
ἀκουσίως δίκαιον εἰς ὀργὴν πεσεῖν
οὐδ' ἂν ἀναγκασθείς τις εὖ δράσῃ τινά,
προςῆκον εἶναι τῷδ' ὀφείλεσθαι χάριν κτλ.

ist bis hierher wörtlich übernommen: *nam si iis, qui imprudentes laeserunt, ignosci convenit, iis, qui necessario profuerunt, haberi gratiam non oportet.* Diese Anlehnung an Aristoteles war aber Hermagoras eigentümlich. Es dürfte dieses Stück über die necessaria und probabilis argumentatio doch also nicht ganz dem Bearbeiter angehören. Bedenken wir ferner, dass hier mehrere *genera*

der *probabilis argumentatio* aufgeführt werden und das Beispiel *si mater est, diligit filium, si avarus est, neglegit ius iurandum*, derselben Art sind wie das von Quintilian aus Hermagoras überlieferte Atalante-Beispiel, so können wir mit ziemlicher Sicherheit vermuten, dass in diesem Abschnitt eben die σημεῖα-Theorie des Hermagoras steckt, nur dass, weil das σημεῖον eine so weitbegrenzte Bedeutung bei Hermagoras hatte und Cicero resp. sein Gewährsmann die andere Bedeutung von σημεῖον vorzog, für σημεῖον argumentatio eingesetzt ist. Auszuscheiden ist dabei der Zusatz, welcher über die drei Arten der *necessaria argumentatio, complexio, enumeratio, simplex conclusio* spricht; denn das sind Argumentationsmethoden, keine σημεῖα (29, 45). Wir können hier ganz genau beobachten, wie Hermagoras den Aristoteles benutzte und kannte. Die Gliederung der σημεῖα in ἀναγκαῖα und οὐκ ἀναγκαῖα übernahm er zugleich mit dem weiteren Begriff derselben, er schuf mit Benutzung eines anderen Teils der aristotelischen Rhetorik eine weitere Gliederung und er fand neue Beispiele zu den alten. —

Aus einer ganz anderen Quelle stammt, wie man auf den ersten Blick sieht, die von Cicero unmittelbar angehängte zweite Einteilung der Argumente (I, 30, 48) *in signum*,

credibile, *iudicatum*, *comparabile*, denn, wie oben gezeigt, ist die hier gegebene Erklärung von *signum* nicht hermagoreisch, *signum est*, *quod sub sensum aliquem cadit* etc. Wir können also schon wieder einmal constatieren, dass in der römischen Rhetorik Hermagoras Lehren mit anderen, meist älteren Theorieen contaminiert sind. — Schon längst als nicht in diesen Zusammenhang gehörend erkannt ist der bei Cicero folgende Abschnitt über Induktion und Syllogismus, in welchem er sich zu der sonderbaren Ansicht versteigt, dass der vollständige Syllogismus nicht aus drei, sondern aus fünf Teilen bestehe, *propositio*, *propositionis approbatio*, *adsumptio*, *adsumptionis approbatio*, *complexio* (I, 34, 58); und dieser Schlussform hätten sich *omnes ab Aristotele et Theophrasto profecti* bedient — was einfach Unsinn ist[1] —, danach aber auch *a rhetoribus ei*, *qui elegantissimi atque artificiosissimi putati sunt.* Unter diesen *artificiosissimi rhetores* ist Hermagoras natürlich am ehesten verstanden, und wir haben nunmehr zu untersuchen, wie viel Wahrheit in dieser Angabe Ciceros liegt. —

Den Syllogismus aus der Logik in die Rhetorik zu übertragen, ist falsch, und eben-

---

[1]) Fleckeis. Jahrb. 1886, Bd. 133, S. 422 (Philippson).

so falsch ist es, ihn in fünf Teile zu zerlegen, denn die *approbationes* der *propositio* und *adsumptio* (πρόσληψις) sind eben keine selbständigen Teile, sondern nur die Ausführung jener, und zwar in rein rhetorischer *exaggeratio,* wie das Beispiel I, 34, 58 zeigt: *eam deinceps rationibus variis et quam copiosissimis verbis approbari putant oportere.* Auch der Untersatz *nihil autem rerum omnium melius quam mundus administratur,* wird in ganz rhetorischer Weise durch Beispiele erläutert. Diese Vermischung von rein Logischem und Rhetorischem ist unerträglich. Der Rhetor und Redner kennt keinen Syllogismus, sondern nur Enthymeme, die unvollständige Syllogismen sind und nur Wahrscheinlichkeitsbeweis anstreben. Und selbst Hermagoras, welcher die Aufgabe des Redners als ζήτημα ansieht, konnte unmöglich so verblendet sein, den Syllogismus als principielle Beweisform für den Redner aufzustellen.

In dem parallelen Abschnitt bei Cornificius (II, 18, 27) findet sich auch eine aus fünf Teilen bestehende *argumentatio*, die aber nicht logisch, sondern rein rhetorisch ist; auch lassen sich nicht drei der Teile herauslösen, die allein schon eine vollständige Beweisform ergäben. Die fünf Teile heissen hier *expositio, ratio, rationis confirmatio, ex-*

ornatio, complexio. expositio[1]) *est, per quam ostendimus summatim, quid sit, quod probari volumus. Ratio est, quae demonstrat verum esse id, quod intendimus, brevi subiectione. Rationis confirmatio est ea, quae pluribus argumentis corroborat breviter expositam rationem. Exornatio est, qua utimur rei honestandae aut conlocupletandae causae confirmata argumentatione. Complexio est, quae concludit breviter, conligens partes argumentationis.* Dies ist eine kunstvoll gesteigerte und ausgeschmückte rhetorische Beweismethode, die mit Ober- und Untersatz nichts zu thun hat. Cornificius führt dieselbe an einem unten näher zu besprechenden Musterbeispiel durch. Dass diese Argumentationsform unzweifelhaft für den Redner geeigneter und vernünftiger ist als der Bastard von Syllogismus, den uns Cicero vorführt, liegt auf der Hand. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass die fünfteilige Argumentation, die bei Cornificius vorliegt, den Anlass zur Bildung des fünfstufigen Syllogismus gegeben hat, und dass der Gewährsmann Ciceros oder er selbst nach dem Muster der ersteren diesen construiert hat. —

---

[1]) Das an diesen beiden Stellen statt des sonst immer gebrauchten *expositio* überlieferte *propositio* scheint nur aus Cicero interpoliert; ich möchte deswegen noch nicht wie Marx (S. 1004 a. a. O) eine andere Quelle ansetzen.

Der griechische Name für die vollständige fünfstufige Argumentation ist ἐπιχείρημα, wie aus Cornificius II, 2, 7 hervorgeht. Er giebt dort als Inhalt seines zweiten Buches an, *quae ratio posset inventionis ad unam quamque constitutionem aut partem constitutionis adcommodari,* womit die Argumentreihen für jede einzelne στάσις gemeint sind, *et quales argumentationes, quas Graeci* ἐπιχειρήματα *appellant, sequi, quales vitari oporteret.* Die fünfstufige Argumentation steht bei ihm zwischen den Argumentreihen und der *vitiosa argumentatio;* es sind also mit den ἐπιχειρήματα jene *perfectissimae argumentationes* gemeint. Dazu stimmt, dass Quintilian (V, 14, 5) dieselbe Argumentationsform, die bei Cicero ratiocinatio heisst, ἐπιχείρημα nennt, denn als Nachtreter Ciceros kann er sich von dessen Thorheiten, wie meistens nicht, auch hier nicht frei machen, und ändert nur den Namen. (Vgl. Volkmann S. 94.) Auch von Cassiodor, de rhet. p. 500 (Halm), wird das ἐπιχείρημα mit Ciceros *ratiocinatio* verglichen: *epicheirema est .... descendens de ratiocinatione latior exsecutio rhetorici syllogismi, latitudine distans et productione sermonis a dialectico syllogismo.* Hierdurch fällt neues Licht auf die sonst erhaltene Überlieferung über das ἐπιχείρημα, z. B. Dionys von Hal. *de Isocr.* c. 4, wo als ein

θεώρημα der von ihm benutzten rhetorischen τέχνη die ἐξεργασία κατ' ἐπιχείρημα genannt wird, denn durch diese fünfstufige Beweisform findet wirklich ein ἐξεργάζεσθαι der Argumente statt. Wichtig für das Verständnis der Sache ist ferner die Stelle de Isaeo c. 16: ἐν δὲ τοῖς ἀποδεικτικοῖς διαλλάττων ἂν δόξειεν Ἰσαῖος Λυσίου τῷ μὴ κατ' ἐνθύμημά τι λέγειν, ἀλλὰ κατ' ἐπιχείρημα, καὶ τῷ μὴ βραχέως, ἀλλὰ διεξοδικῶς. Also war das ἐπιχείρημα eine sorgfältigere, ausführlichere Beweisform als das ἐνθύμημα. Ähnlich wird Hypereides dem Lysias wegen seiner grösseren Ausführlichkeit in der Argumentation entgegengestellt: πιστοῦται δὲ οὐ κατ' ἐνθύμημα μόνον, ἀλλὰ καὶ κατ' ἐπιχείρημα πλατύνων. Später warf man natürlich die Begriffe durcheinander, so wird bei Apsines Sp. I, 3, 76 ἐπιχείρημα gleich πίστις gesetzt, und als Teile παράδειγμα und ἐνθύμημα angenommen; bei Hermogenes (II, 212) werden ἐπιχειρήματα alle Beweise genannt, die aus der Topik der περίστασις genommen sind. Richtig definiert es noch Neocles (rhet. gr. ed. Walz V, 395) als συλλογισμὸς μετὰ τῆς οἰκείας τῶν μερῶν ἀποδείξεως und man muss festhalten, dass das ἐπιχείρημα nicht einfach jedes Argument, sondern die vollkommenste und ausführlichste Argumentationsform sein sollte. Denn das Enthymem ist eine minder vollkommene Form, desgleichen σημεῖον und

παράδειγμα. Während für Aristoteles das Enthymem die eigentliche specifisch rhetorische Argumentationsform war und gleichsam den Syllogismus der Rhetorik darstellte (1355a 6 τὸ δ' ἐνθύμημα συλλογισμός τις· καὶ ἔστι τοῦτο ὡς εἰπεῖν κυριώτατον τῶν πίστεων), so ging man zwischen Aristoteles und Cornificius einen Schritt weiter und erklärte vielmehr das ἐπιχείρημα für die eigentliche rhetorische Beweisform. Das bedeutete eine gründliche Umgestaltung der Argumentationslehre; hatte nämlich das ἐνθύμημα hauptsächlich aus zwei Teilen bestanden, aus einer Voraussetzung und dem daraus gezogenen Schluss, resp. aus der einfachen Verknüpfung zweier Urteile, so ist das ἐπιχείρημα eine Behauptung mit der daran geknüpften Begründung, aber nicht bloss einer logischen, sondern auch einer thatsächlichen aus περίστασις, aus Gesetzen, aus Beispielen u. s. w.; das heisst bei Cornificius *rationis confirmatio.* Dazu kommt noch die Ausschmückung und schliesslich noch die Formulierung des Beweisresultates. Dies ist nicht mehr ein blosses ἐνθύμημα, sondern die rhetorische Bearbeitung oder Verwertung eines solchen. Dass von den fünf Gliedern die beiden letzten rein dekorativen oft fehlen dürfen, ist selbstverständlich und bei Cornificius (II, 19, 30) richtig hervorgehoben. So war denn hiermit der Weg zur Ausarbeitung

und Ausfüllung des trockenen Systemes langweiliger Argumentreihen gewiesen, an denen Cicero jedes Ornament vermisste; und es kann gar nicht zweifelhaft sein, dass auch diese peinliche und übergewissenhafte Ausarbeitung des einzelnen Argumentes von Hermagoras herrührt, eine Annahme, für die unten noch eine weitere Bestätigung gebracht werden wird.

Aristoteles (III, 1414b 1) verwirft als besonderen Redeteil τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον, den die altattische Rhetorik aufgestellt hatte; aber in der Aufzählung der Teile der Rede bei Cic. I, 14, 19 und Cornif. I, 3, 4 sehen wir als besonderen Teil die *confutatio (reprehensio)* genannt. Hermagoras jedoch kann die *confutatio* von der *comprobatio* nicht getrennt haben, da er in seinen Argumentreihen stets die Widerlegung des Gegners mit berücksichtigt hat. Besondere Vorschriften über die Widerlegung im einzelnen ausserhalb eines festen Argumentationssystemes lassen sich gar nicht denken, sondern nur allgemeine Regeln über die zur Widerlegung anzuwendende Methode und über die Entkräftung der Beweise des Gegners liessen sich von ihm erwarten. —

Sowohl Cicero wie Cornificius giebt nach den Regeln über die Argumentation eine Be-

lehrung über die fehlerhafte Argumentation, deren Nachweis am ehesten den Beweis des Gegners entkräfte. Die einzelnen Vorschriften stimmen samt den Beispielen meist wörtlich überein, sind also aus derselben Quelle hergeleitet.

Cicero (I, 42, 78) hat dies System von Vorschriften nach logischen Gesichtspunkten eingeteilt: 1) *si aut ex iis, quae sumpta sunt, non conceditur aliquid unum plurave* 2) *aut his concessis complexio fieri negatur* 3) *aut si genus ipsum argumentationis vitiosum ostenditur* 4) *aut si contra firmam argumentationem aliqua aeque firma aut firmior ponitur.* Cornificius verteilt dieselbe Masse von Regeln auf die fünf Stufen des ἐπιχείρημα (II, 20, 31). Aber zu beiden Systemen will das Regelmaterial nicht passen (*Quaestiones de Corn.* etc. p. 76 ff.). Dasselbe hat also ursprünglich ohne eine Ordnung oder in einer andern existiert und ist in beide Systeme erst nachträglich eingezwängt. Ich gebe Marx (Philol. Wochenschr. S. 1004/5) gern zu, dass auch die Ordnung des Cornificius Unzuträglichkeiten mit sich bringt, was aber nicht ausschliesst, dass es diejenige war, welche beim lateinischen Lehrer des Cornificius und Cicero stand. Ciceros Anordnung, die er in diesem Teil seines Werkes fleissig benutzten philosophischen Quellen

entnahm, passt viel schlechter, denn von den vier Teilen hat er eigentlich nur den dritten *aut si genus ipsum argumentationis vitiosum ostenditur* verwandt, denn in den Regeln wird in der That nichts weiter als *ipsum genus argumentationis* getadelt. Bei der Symmetrie und Folgerichtigkeit des hermagoreischen Systems ist es aber nicht anders zu erwarten, als dass es die Regeln für die *vitiosa argumentatio* nach den fünf Stufen des Epicheirems, der *perfectissima argumentatio*, disponiert hätte; da diese Disposition bei Cornificius aber nicht ursprünglich ist, kann das gesamte Vorschriftenmaterial nicht aus Hermagoras sein.

IV. ἐπίλογος.

Zwischen Beweis und Epilog schob Hermagoras einen Exkurs (παρέκβασις) ein, wie Cicero überliefert (I, 51, 97): *Hermagoras digressionem deinde, tum postremam conclusionem ponit. In hac autem digressione ille putat oportere quandam inferri orationem a causa atque a iudicatione ipsa remotam, quae aut sui laudem aut adversarii vituperationem contineat aut in aliam causam deducat, ex qua conficiat aliquid confirmationis aut reprehensionis, non argumentando, sed*

augendo per amplificationem. Da Hermagoras diese παρέκβασις so ausdrücklich vorschrieb, scheint er diesen Platz als den einzigen für sie zulässigen in der Rede angesehen zu haben. Auch hierin ist seine Pedanterie zu spüren und ausserdem darin, dass er sie, wie es scheint, als ein notwendiges Requisit einer jeden Rede hinstellt, obwohl sie doch durchaus nicht immer nötig war. Denn es ist doch viel vernünftiger, Exkurse in der ganzen Rede an jeder beliebigen Stelle mit Massen zu gestatten als durchaus nach dem Beweise jedesmal den Hörer von der Sache abführen zu wollen (Quintil. IV, 3, 12). — Das ist jedoch kaum anzunehmen, dass Hermagoras diese παρέκβασις als besonderen Teil der Rede wie das Prooemium, die Erzählung und den Beweis angesehen hätte, da sie dazu zu unbedeutend war, und wir haben auch bei ihm nur die aristotelischen vier Hauptteile der Rede, προοίμιον, διήγησις, πίστις, ἐπίλογος, vorauszusetzen.

Buch VI: τὰ περὶ λέξεως

quaeque sunt elocutionis nennt Quintilian als vierten Teil der οἰκονομία im System des Hermagoras, und es lässt sich kaum entscheiden,

ob dieser die Regeln über den rednerischen Ausdruck τὰ περὶ τῆς λέξεως, τὰ περὶ λέξεως, τὰ περὶ τὴν λέξιν, τὰ περὶ φράσεως, oder τὰ περὶ ἑρμηνείας oder etwa τὰ ἑρμηνευτικά (vgl. περὶ ὕψους c. 23, 1), genannt hat. — Aristoteles, wie es scheint, auch Theophrast, und Isokrates sagten nur λέξις. Dionys meistens, der Verfasser von περὶ ὕψους, Quintilian gebrauchen den Ausdruck φράσις (Quintil. VIII, 1). Ob aber die Stoiker letztere Bezeichnung eingeführt haben und wann, lässt sich trotz Strillers Behauptung (Bresl. philol. Abhdl. I, S. 52) nicht mehr entscheiden (D. L. VII, 43). Ganz selten findet sich ἑρμηνεία. Ὥσπερ ἡ ποίησις διαιρεῖται τοῖς μέτροις, οὕτω καὶ τὴν ἑρμηνείαν τὴν λογικὴν διαριεῖ καὶ διακρίνει τὰ καλούμενα κῶλα, in diesen Eingangsworten der Schrift des Demetrius ist ἑρμηνεία nicht in streng rhetorischem Sinne gebraucht, sondern heisst „Sprache“ (der Prosa), wie ja auch Aristoteles unter ἑρμηνεία die Übertragung der gedachten in die Laute und Formen der gesprochenen Rede versteht; während ἑρμηνεία also das zum Ausdruck gebrachte Denken im allgemeinen ist (Thuc. II, 60), oder auch wie bei Philodem voll. rhet. ed. Sudhaus p. 154 das Sprachidiom (ἑλληνικὴ ἑρμηνεία), ist λέξις der ursprüngliche rhetorische Terminus, weshalb denn auch z. B. σχήματα λέξεως und nie σχήματα ἑρμηνείας gesagt wird.

Erst später ist an die Stelle von λέξις der bildliche Ausdruck φράσις getreten. — Die Form der Benennung dieses Teiles der rhetorischen Unterweisung τὰ περὶ ⟨λέξεως⟩ lässt schon vermuten, wenn wir es sonst nicht wüssten, dass Hermagoras ihm weniger Beachtung und Bedeutung beilegte wie den übrigen. Jedenfalls konnte in den τὰ περὶ . . kein System sein, sondern es mochten ungeordnete, abgerissene Bemerkungen über Figurenlehre und dergleichen sein. Dass er freilich die Notwendigkeit des rednerischen Schmuckes und der stilistischen Kunstmittel doch zu würdigen verstand, folgt daraus, dass er in der παρέκβασις die Amplifikation erwähnt und als die vierte Stufe des Epicheirems die *exornatio* hinstellt. Etwas reichhaltiger als bei dem Verfasser der ῥητορικὴ πρὸς Ἀλέξανδρον, der eine besondere λέξις gar nicht kennt, sondern dieselbe unter der ganz dürftig behandelten σύνθεσις mit abfertigt, werden also seine Regeln über die λέξις immerhin gewesen sein. Seinem trockenen Verstande aber ging im allgemeinen sicherlich der Sinn für eine schöne stilistische Form ab. Überhaupt aber kann die Neugestaltung der Lehre von der λέξις seit Aristoteles und Theophrast erst von den Kreisen ausgegangen sein,[1] in denen eine gute λέξις als die Haupttugend eines Schriftstellers oder Redners an-

gesehen wurde mit Hinweisung auf die grossen Klassiker der attischen Beredsamkeit, also vom pergamenischen Atticismus, mit dem Hermagoras keinerlei Berührung hatte. Erst in dieser Sphäre kann die Lehre von den ἰδέαι, deren Niederschlag jetzt in περὶ ὕψους, Aristides, Hermogenes vorliegt, entstanden sein, die dann die ältere, wahrscheinlich auf Theophrast zurückgehende Lehre von den χαρακτῆρες verdrängte. — Von allem diesem wusste die pragmatische Rhetorik des Hermagoras nichts und war sicher so indifferent dagegen wie die Philosophen, welche ja zur Sprach- und Stilverwilderung in der hellenistischen Zeit nicht wenig beigetragen hatten.

Die Composition des Lehrbuches.

Hermagoras iudicium, partitionem, ordinem quaeque sunt elocutionis, subiecit oeconomiae, sagt Quintilian III, 3, 9. Ausser der οἰκονομία mit ihren vier Teilen musste es selbstverständlich noch eine andere Thätigkeit des Redners geben. Οἰκονομία, die "Haushaltung", "Verwaltung", wird von den Stoikern schon meistens in übertragener Bedeutung gebraucht (Zeller, Phil. d. Gr. III, 162, 4), und zwar für Weltregierung; Polybius überträgt es dann auf die Staatsregierung (5, 40. 9, 14); er und Hermagoras sind fast gleichzeitig von der stoischen Sprache beeinflusst. — Offenbar war nach den von Quintilian angegebenen Teilen das hermagoreische Lehrbuch, die τέχναι, wie sie Strabo[1]) nennt, disponiert; denn dass er diese vier Dinge nicht als blosse *officia* des Redners, sondern als Teile der Rhetorik verstanden haben wollte, beweist ganz deutlich der Ausdruck τὰ περὶ λέξεως, und es handelt sich nur darum, die überlieferten und rekonstruierten Reste seines Systems nach diesen Teilen zu ordnen, wie

---

[1]) a. a. O. XIII, p. 621.

es durch die Überschriften von uns schon vorweg geschehen ist. Wir geben daher jetzt die Begründung derselben[1]. Τὰ περὶ λέξεως sind schon erledigt; aber so dürftig diese Regeln auch gewesen sein mögen, wird man doch annehmen müssen, dass sie ein Buch für sich bildeten. *Ordo* werden von Quintilian IV, prooem. 6 ausdrücklich die Teile des λόγος, προοίμιον διήγησις u. s. w., benannt. Das griechische Wort für ordo ist τάξις, und so nennt auch Aristoteles im dritten Buch (1414a 30) die vier Teile der Rede zusammen. Ohne Zweifel lehnte Hermagoras sich also auch hier an Aristoteles an und fasste die Lehre von den Teilen der Gerichtsrede unter der τάξις zusammen, obgleich freilich mit τάξις noch manches andere aus seiner Rhetorik zu thun hatte. Es bleiben übrig *iudicium* und *partitio.* Striller zieht Dionysius de Isocr. c. 4 heran, wo κρίσις, τάξις, μερισμοί der οἰκονομία zugeteilt sind; doch lässt sich μερισμοί mit dem Singular *partitio* bei Quintilian schwerlich identificieren. In den Abschnitten *partitio* und *iudicium* (κρίσις) musste

[1]) Ich muss hier zum Teil die Untersuchung aus Cap. III der "*Quaestiones*" wiederholen; dort war sie freilich nur für das Verständnis der Composition von Cornificius und Ciceros Büchern geführt, nicht um der Rekonstruktion eines Teiles des hermagoreischen Systems willen, wie Marx S. 1006 glaubt.

alles enthalten sein, was von der οἰκονομία nicht zur λέξις und τάξις gehörte. Der οἰκονομία musste aber, wie gesagt, ein anderer Teil voraufgegangen sein; denn wer da οἰκονομεῖ, muss auch das Material zum οἰκονομεῖν haben, und die Beschaffung dieses Materials musste die erste Thätigkeit des Redners bilden. Und so heisst denn bei Cornificius und Cicero der erste Teil der Rhetorik die *inventio,* und die εὕρεσις als erster Teil ist in der späteren Rhetorik stehend. Dazu kamen dann διάθεσις, λέξις, μνήμη, ὑπόκρισις. Von den Stoikern wurden nach Diogenes (VII, 43) erst die vier übrigen ohne die μνήμη aufgestellt, die allerdings ziemlich überflüssiger Weise als besonderer Teil angeführt wird. εὕρεσις und διάθεσις stammen aus Platos Phaedrus (236 a), wie Striller gesehen hat. Mit gutem Rechte können wir daher die εὕρεσις oder einen entsprechenden Teil für Hermagoras postulieren. — Wenn nun aber der zweite Hauptteil die οἰκονομία war, so konnte im vorangehenden Teile nichts stehen, was schon eine feste rednerische Disposition hatte, sondern nur das Material für eine solche. Es konnten also auch noch keine fertigen Argumentationsreihen darin stehen, sondern vielmehr nur die Topik der Argumente, die *loci argumentorum,* von denen Quintilian V, 10, 20 sagt: *excutiamus nunc argumentorum locos*

. . . . *locos appello non, ut vulgo nunc intelleguntur, in luxuriam et adulterium et similia, sed sedes argumentorum, in quibus latent, a quibus sunt petenda,* und dann die uns aus Cicero bekannten *attributa personae et negotii* folgen lässt. Die Topik der περίστασις stand natürlich also in dem der οἰκονομία vorausgehenden Teile, während die Argumentreihen der οἰκονομία angehören. Da der Name κρίσις für diese aber schlechterdings unpassend ist, haben wir nur noch die *partitio* für sie übrig, eine Bezeichnung, die für die ausführlichen Argumentationsreihen, welche das ganze Beweismaterial übersichtlich disponieren, sehr geeignet ist. Dazu kommt, dass Hermogenes, welcher auch für jede στάσις ein allerdings viel complicierteres System von Argumenten anwendet, dies διαίρεσις τῆς στάσεως nennt, deren Teile aber nicht mehr einfache Argumente, sondern selbständige Argumentationselemente mit stereotypen Namen, sogenannte κεφάλαια sind, welche aus der Lehre Theodors[1]) hergeleitet sind. Den Namen διαίρεσις scheint aber Hermogenes aus der hermagoreischen Terminologie beibehalten zu haben, da *partitio* und

---

[1]) Denn Hermogenes Hauptverdienst besteht in einer geschickten Vereinigung der hermagoreisch-apollodoreischen mit der theodoreischen Lehre.

διαίρεσις sich decken. Jetzt ist von der οἰκονομία nur noch die κρίσις übrig geblieben, das iudicium. Dasselbe ist offenbar identisch mit dem von Quintilian III, 3, 5 erwähnten iudicium: *his adiecerunt quidam sextam partem, ita ut inventioni iudicium subnecterent, quia primum esset invenire, deinde iudicare;* von demselben ist VI, 5, 1 die Rede; *his pro nostra facultate tractatis non dubitassem transire protinus ad dispositionem, quae ordine ipso sequitur, nisi vereor, ne, quoniam fuerunt, qui iudicium inventioni subiungerent, praeterisse hunc locum quibusdam viderer.* Quintilian weiss sodann mit dem *iudicium* nichts anzufangen, da er gewöhnlich nur die Namen der Theoreme aus seiner Überlieferung kennt und nicht weiss, welche Teile der τέχνη damit gemeint sind. An der erstgenannten Stelle behauptet er, auch Cicero hätte in den *Rhetorica* auf die inventio das iudicium folgen lassen, aber hier ist ihm eine Verwechslung mit den Topica passiert, wo Cicero die Dialektik in *inventio* und *iudicatio* teilt. Topic. II, 6: *cum omnis ratio diligens disserendi duas habeat partes, unam inveniendi, alteram iudicandi, utriusque princeps, ut mihi videtur, Aristoteles fuit. Stoici autem in altera elaboraverunt, iudicandi enim vias diligenter persecuti sunt ex scientia, quam* διαλεκτικήν *appellant, inveniendi artem, quae*

τοπική *dicitur .... totam reliquerunt.* — In der εὕρεσις konnten keine Vorschriften stehen darüber, wie man finden soll, denn fürs Finden lassen sich keine Vorschriften machen, sondern nur an welchen Stellen, d. h. nach welchen Gesichtspunkten man welche finden kann. Ein κρίνειν findet hierbei noch nicht statt, wohl aber bei der Zuweisung der einzelnen ζητήματα an ihre στάσις, bei der Feststellung von κατάφασις und ἀπόφασις, von ἀσύστατον, bei der Formulierung von αἴτιον συνέχον, κρινόμενον; bei allem diesem hat die κρίσις des Redners einzugreifen. Unter der κρίσις haben wir mithin die gesammte στάσεις-Lehre zu verstehen. Diese Verteilung ergiebt sich so natürlich, wie nur irgend möglich. Im folgenden Teil konnte dann erst die Argumentation einer jeden einzelnen στάσις folgen, woran sich dann ganz naturgemäss die äussere Oekonomie der Redeteile schloss. Ganz auffallend stimmt hiermit überein, dass bei Cicero und Cornificius (wie *Quaestiones* p. 96 gezeigt ist) die Argumentation für die στάσεις von dem System der στάσεις selbst getrennt ist, und zwar durch Bucheinschnitt, was offenbar nach Hermagoras Vorgang geschehen ist. — So bildete denn im Lehrbuche des Hermagoras κρίσις und διαίρεσις, στάσεις-Lehre und Argumentation als zusammenhängendes Ganze die Hauptmasse der οἰκο-

νομία, während τάξις und τὰ περὶ λέξεως nur accessorische Teile derselben waren, das eigentümlich hermagoreische waren jene Teile. Wenn Hermagoras der ὑπόκρισις oder der μνήμη einen besonderen Platz unter den Teilen der Rhetorik eingeräumt hätte, so konnte er nicht anders als dieselben auch der οἰκονομία zuweisen, dort stehen sie aber nicht, folglich berücksichtigte er sie überhaupt nicht. Es lag aber auch gar nicht im Wesen seines Systems, diesen Pflichten des Redners eingehende Beachtung zu schenken, denn für die äusseren Mittel war in seiner Rhetorik kein Raum, da ja alles bewiesen wurde. — Die äusserliche Symmetrie bewahrt jedoch auch die Haupteinteilung seiner Lehre; auf der einen Seite die εὕρεσις oder wie sie sonst hiess, auf der andern die οἰκονομία, diese hatte wieder vier Unterabtheilungen; vom Dualismus und von der Vierzahl wurde sein ganzes System beherrscht.

Hiermit ist eine Begründung der Überschriften gegeben. Dass das Werk aus mehreren Büchern bestand, bewies, wie wir sahen, der Titel τέχναι, und fordert der Umfang der Lehre. Aus der von uns angenommenen Einteilung ergeben sich vorläufig fünf Bücher. In dem Suidas-Artikel, welcher die Schriften

von zwei Hermagoras confundirt[1]), werden τέχναι in sechs Büchern citiert. Diese werden also unserem Hermagoras gehören. Und es scheint in der That, als ob in dem Artikel nur bis dahin die Angaben über denselben reichen, denn von den übrigen Schriften, die dort angeführt werden, περὶ ἐξεργασίας, περὶ πρέποντος, περὶ φράσεως, περὶ σχημάτων, könnte das πρέπον als eins der κεφάλαια Theodors (Anon. Seguer. = Cornutus ed. Graeven § 218) sehr wohl den Gegenstand einer Monographie des Theodoreers Hermagoras gebildet haben; wahrscheinlich ist jedoch, dass alle vier Titel verschiedene Teile eines grösseren Werkes über die λέξις waren[2]), denn ἐξεργασία ist die elocutio der Enthymeme (Fortunatian p. 119). Ein so umfangreiches Werk über φράσις könnten wir aber dem älteren Hermagoras nicht zutrauen, da uns die Dürftigkeit seiner Stilregeln ausdrücklich bezeugt ist, sondern wir werden es umsomehr dem Theodoreer zuweisen, als der spätere Ausdruck φράσις gebraucht ist, und Theodor auf die φράσις ein ganz besonderes Gewicht legte. Ist mithin der Verfasser der

---

1) Piderit, de Hermagora rhetore, und zuletzt Hillscher a. a. O. p. 598/99, der richtig gegen Harnecker polemisiert.

2) πρέπον wird als eine der Tugenden der elocutio bei Sulpicius Victor p. 320, Halm, *rhet. lat. min.* angeführt.

sechs Bücher umfassenden τέχναι unser Hermagoras von Temnos, so lässt sich das sechste Buch unschwer ermitteln. Denn da der umfangreichste Teil des hermagoreischen Lehrbuches ohne Frage die διαίρεσις war, welche sowohl für die στάσεις als auch für die νομικὰ ζητήματα die Argumente enthält, so müssen wir annehmen, dass dieselben auf zwei Bücher verteilt waren, und wir haben nunmehr folgende Disposition des ganzen Werkes:

βιβλίον Α: ⟨ε ὕ ρ ε σ ι ς⟩: τί ἔστιν ἡ ῥητορική. πολιτίκον ζήτημα. θέσις, ὑπόθεσις. περιστάσεως μόρια καὶ ἄλλοι τόποι τῶν πίστεων.

βιβλίον Β (οἰκονομίας μέρος πρῶτον) κ ρ ί σ ι ς: στάσεις, ἀσύστατον, αἴτιον, συνέχον, κρινόμενον, νομικὰ ζητήματα.

βιβλίον Γ (οἰκονομίας μέρος δεύτερον) δ ι α ί ρ ε σ ι ς, πρῶτον μὲν ἡ τῶν στάσεων . . . .

βιβλίον Δ: ἔπειτα δὲ ἡ τῶν νομικῶν ζητημάτων διαίρεσις . . . .

βιβλίον Ε (οἰκονομίας μέρος τρίτον) τ ά ξ ι ς: προοίμιον. διήγησις. πίστις (ἐπιχείρημα). ἐπίλογος (παρέκβασις).

βιβλίον Ζ (οἰκονομίας μέρος τέταρτον) τ ὰ π ε ρ ὶ λ έ ξ ε ω ς.

— — — —

Anhang:

Die Beispiele im Lehrbuch.

Wenn die theoretische Rhetorik nicht immer neben ihren Lehrsystemen auch Muster ganzer fertiger Reden geliefert hat, wie Antiphon in seinen Tetralogieen oder die römische Rhetorik in den aufgezeichneten Controversien und Suasorien oder z. B. Theo in seinen προγυμνάσματα, sondern diese Übung den Rhetorenschulen überliess, so konnte doch kein Lehrbuch es unterlassen, einzelne Regeln und Theoreme durch fingierte oder der Litteratur entnommene Beispiele zu veranschaulichen. Dem vierten Buche des Cornificius ist eine Erörterung über die Zulässigkeit der aus der Litteratur entnommenen Beispiele vorausgeschickt, die nach Marx' Vermutung auf griechische Quellen zurückgeht: dieser Punkt war also schon eine brennende Frage geworden und die Notwendigkeit der Exemplification damit zugegeben; und je mehr ein rhetorisches Lehrbuch auf diese Weise den Bau seiner Regeln belebte, desto leichter war seine Benutzung. Aristoteles ist, so wenig man seine Rhetorik als ein für die grosse Menge brauchbares Lehrbuch zu betrachten geneigt sein mag, hier in musterhafter Weise vorangegangen. Seine

beiden ersten Bücher (denn von dem dritten ist abzusehen, weil es die λέξις enthält, in der sich ohne Beispiele überhaupt nichts vorschreiben lässt), sind in ihren rein rhetorischen Teilen mit einer Fülle von fingierten und litterarischen Beispielen durchsetzt. Die Redner, zeitgenössische und ältere, Epideiktiker und Demagogen, werden stark herangezogen; von Dichtern neben Homer besonders Stesichoros und die jüngeren Tragiker: Euripides, Karkinos, Theodektes, Antiphon, Agathon. Die meisten Beispiele finden sich in den (II, 23) achtundzwanzig nach der Reihe aufgezählten Topen des Enthymems, und gerade hier natürlich besonders viele Stellen aus den nacheuripideischen Tragikern, da deren Sprache am meisten rhetorisiert und von Enthymemen strotzt; Aeschylus wird überhaupt nicht citiert. — Aristoteles schöpfte aus dem Vollen, und zwar aus den lebendigen Werken der zeitgenössischen Litteratur. — Von Aristoteles bis zu Senecas *Divisiones, Colores, Sententiae,* einer Beispielsammlung aus lauter unwahren und unnatürlichen Produkten einer krankhaften Rhetorenphantasie, ist ein weiter Weg. — Rhetorenschulen müssen jedoch auch schon auf die sogenannte ῥητορικὴ πρὸς Ἀλέξανδρον eingewirkt haben, in welcher ausser einem Beispiel aus Euripides Philoktet lauter namenlose Beispiele ange-

wendet sind, die freilich an und für sich auch aus wirklich gehaltenen Reden stammen können, und § 15 μαρτύρησόν μοι Καλλίκλεις sowie p. 46, 19 ed. Sp. ἡδέως δ' ἂν αὐτῶν πυθοίμην κτλ., das aus einer Rede gegen die Bundesgenossen der attischen Seeherrschaft stammt, haben die Farbe der Wirklichkeit — nur ist verdächtig, dass bei letzterem Beispiel unmittelbar vorher (15) βοηθήσαντες γὰρ ἡμῖν κτλ. aus einer Gegenrede citiert ist. Anklage- und Verteidigungsrede erhalten sich aber doch nicht zufällig zusammen. Dasselbe Verhältnis haben wir Cap. 29, p. 54, 17 ἀνέστην συμβουλευσόμενος . . . ., wo erst der Anfang einer Rede für und dann derjenige der Gegenrede citiert ist. Also haben wir es hier mit Schulreden zu thun, in denen für und wider dieselbe Sache geredet wurde, oder höchstens mit eigenen Fiktionen des Verfassers. In der Zeit also, in welcher diese Rhetorik verfasst wurde, war das Gedächtnis an die grossen Redner nicht mehr frisch wie zu Aristoteles Zeiten, ihre Werke wurden nicht mehr gelesen, man behandelte zwar noch Stoffe aus jener Zeit, aber man fingierte sie. Daneben citierte man höchstens noch Euripides, den Tragiker κατ' ἐξοχήν. Wie oben schon gezeigt wurde, steht der Verfasser der anonymen Rhetorik zwischen Hermagoras und Aristoteles. — Um das Jahr 50 v. Chr. wurden

die attischen Redner schon längst wieder eifrig gelesen und in rhetorischen Lehrbüchern, wie Gorgias Schrift über die Figuren, citiert. — Mitten zwischen Gorgias dem jüngeren und dem Verfasser jener Rhetorik steht Hermagoras. Für Hermagoras können wir fast nur Tragikercitate nachweisen. Wie er sie verwandte, soll kurz dargelegt werden: In der Polemik des Apollodor gegen Hermagoras in Betreff der θέσις und ihres Unterschiedes von der ὑπόθεσις, die uns Augustinus (p. 140, 6) erhalten hat, heisst es folgendermassen: *nam cum quaeratur sit necne animadvertendum in Orestem, non personam esse, quae faciat quaestionem, sed factum, et nihil interesse an ita quaeratur, sit necne animadvertendum in matricidam; quod si ita est, nihil inter hypothesin thesinque distat.* Apollodor wendet hier also das Beispiel von der Anklage des Orestes wegen Muttermordes an. Dasselbe Beispiel wird von Cicero (*de inv.* I, 13, 18) zur Erklärung des αἴτιον (*ratio*) herangezogen und zugleich als *pervulgatum exemplum* bezeichnet: *Orestes, si accusetur matricidii, nisi hoc dicat: iure feci, illa enim patrem meum occiderat, non habet defensionem. Ergo eius causae ratio est, quod illa Agamemnonem occiderit, iudicatio est, quae ex infirmatione rationis nascitur controversia. Nam sit ea nobis exposita ratio, quam paulo*

ante exposuimus, illa enim meum, inquit, patrem occiderat. at non, inquiet adversarius, abs te filio matrem necari oportuit, potuit enim sine tuo scelere illius factum puniri etc. Ganz ähnlich in der Parallelstelle Cornificius I, 16, 26. Wenn wir dasselbe Beispiel in einer gegen Hermagoras gerichteten Polemik des Apollodor finden und zugleich in einer nachweislich aus Hermagoras, wenn auch mit Aenderungen, übernommenen Theorie verwandt sehen, so ist der Schluss wohlberechtigt, dass dies Beispiel schon in den τέχναι des Hermagoras selbst stand, zumal es von Cicero schon als *pervulgatum exemplum* bezeichnet wird. Ohne Zweifel ist dasselbe einer Tragödie entnommen, in welcher Orestes des Muttermordes angeklagt wird. Ausser Aeschylus Eumeniden kommt noch der von Aristoteles citierte Orestes des Theodektes in Betracht; und das einzige Citat (II, 1401 a, 35) behandelt zwar auch die Rechtsfrage des Muttermordes

δίκαιον ἐστὶ ἥτις ἂν κτείνῃ πόσιν
ἀποθνήσκειν ταύτην . . . .
καὶ τῷ πατρί γε τιμωρεῖν τὸν υἱόν,

scheint aber doch aus einer Erwägung zwischen Bruder und Schwester vor der That zu stammen, während die Eumeniden eine wirkliche Gerichtsscene boten, die als Prototyp für jede Mordklage dienen konnte (v. 575 ff.

und 589 ff.). Diese Gerichtsscene vor dem Areopag gab dem lernenden Rhetor ein klassisches Beispiel für κατάφασις, ἀπόφασις, αἴτιον und συνέχον. — Dass Hermagoras aber überhaupt den Tragödien selbst seine Beispiele entnahm und nicht etwa bloss Inhaltsangaben oder dergleichen zu Rate zog, beweist das oben erwähnte Beispiel für das σημεῖον οὐκ ἀναγκαῖον, Quintil. V, 9, 12 *eorum autem quae signa sunt quidem sed non necessaria, genus Hermagoras putat, non esse virginem Atalanten, quia cum iuvenibus per silvas vagetur.* Dies Argument muss aus einer längeren Auslassung stammen, in welcher Atalante verdächtigt wird. Ein solcher λόγος stand in Euripides Meleager, in dem Althäa ihrem Sohne die Atalante verdächtigt. Unter die Fragmente 520, 521, 522, 524 (Nauck 2. Aufl.) reiht sich das σημεῖον des Hermagoras vortrefflich ein, in die Verteidigung des Sohnes gehört 518. Das Ganze war ein echt Euripideischer ἀγὼν λόγων, welcher das specifisch rhetorische Element[1]) in seinen Tragödien

[1]) Die am meisten in die Augen springenden sind folgende: Elektra 1010 ff. zwischen Elektra und Klytämnestra, Hiketiden 465 ff. (besond. 517) zwischen dem Herold nnd Theseus, Hippolytos 936 ff. zwischen Theseus und Hippolytos, Troades 914 ff. zwischen Helena und Hekuba, Hekabe 251 ff. zwischen Hekuba und Odysseus. Maass, Hermes XXII, 1887 S. 515, Anm. 2 lässt den ἀγὼν λόγων aus der Sophistik in die Tragödie gelangen.

bildet und sicher noch viel mehr bei Agathon, Karkinos, Theodoktes zur Geltung gekommen ist. Diese rhetorischen Einlagen boten naturgemäss eine Fülle von Beispielmaterial für den Rhetor dar, und für die systematische Rhetorik lag es sehr nahe, von der poetischen Rhetorik zu borgen. Schon Aristoteles benutzte dies Material in der ausgedehntesten Weise. Als dann erst die attischen Redner gar nicht mehr gelesen wurden, blieben nur noch die Tragiker übrig. —

Das Orestes-Beispiel wurde von Hermagoras, wie es scheint, auch zur Erläuterung der ἀντίστασις, der dritten Art der ποιότης δικαιολογική κατ' ἀντίθεσιν, herangezogen, wie Cornificius I, 15, 25 vermuten lässt: *at Orestes, cum se defendit in matrem conferens crimen.* Mit Sicherheit lässt sich dies deshalb nicht behaupten, weil dieses sehr verbreitete Beispiel leicht von den Rhetoren nach Hermagoras auf beliebige στάσεις übertragen werden konnte; auch auf die *partitio,* welche bei Hermagoras nicht betont wurde, ist es vom κρινόμενον übertragen (Cornif. I, 10, 17, Cic. I, 22, 31). —

Aus einer Ὅπλων κρίσις oder einem Αἴας kommt das Beispiel, welches Hermagoras für die στάσις στοχασμός anführte. Diese στάσις wird nämlich bei Cornificius (I, 11, 18) folgendermassen erläutert: *Aiax in silva, post-*

quam resciit, quae fecisset per insaniam, gladio incubuit. Ulixes intervenit, occisum conspicatur, corpore telum cruentum educit. Teucer intervenit, patrem occisum, inimicum patris cum gladio cruento videt, capitis arcessit. hic coniectura verum quaeritur. Aehnlich exemplificiert Cicero (I, 8, 11) die *coniecturalis constitutio: occideritne Aiacem Ulixes.* Hiermit ist zu combinieren Quintilian, IV, 2, 13, welcher zur Erläuterung der Thatsache, dass der Ankläger nicht nur immer die nackte Anklage erhebt, sondern auch die thatsächliche Grundlage der Anklage beifügt, folgendes ausführt: *ut in tragoediis, cum Teucer Ulixem reum facit Aiacis occisi dicens, inventum esse in solitudine iuxta exanime corpus inimici cum gladio cruento, non modo id Ulixes respondet, non esse ad se id facinus admissum, sed sibi nullas cum Aiace inimicitias interfuisse, de laude inter ipsos certatum: deinde subiungit, quo modo in eam solitudinem venerit, iacentem exanimem sit conspicatus, gladium e vulnere extraxerit* ...... Es liegt auf der Hand, dass nunmehr Welckers Meinung (vgl. Kayser zu Cornif. I, 11, 18), Quintilian habe nur Tragödien vermutet, während in Wirklichkeit nur eine Schulrede vorläge, nicht mehr unbedingt beizupflichten ist, da auch sonst die direkte Benutzung von Tragödien für Her-

magoras nachgewiesen ist. Der hier benutzte ἀγὼν λόγων lässt sich seinem Hauptinhalte nach ziemlich wiederherstellen. Odysseus ist mit noch jemand auf der Bühne. Da kommt Teukros und berichtet mit Entrüstung, dass er seinen Vater in seinem Blute schwimmend im Walde gefunden habe, und den Odysseus mit blutigem Schwerte dabeistehend. Dieser wolle jedoch seine That nicht eingestehen, jetzt möge er sich hier vor dem dritten (Agamemnon?) verantworten. Odysseus antwortet, er habe Aias nicht ermordet, wie sollte er auch, da er gar keinen Grund zu der That gehabt habe (*nullas inimicitias fuisse*), denn der Streit um die Waffen sei keiner. Er sei vielmehr zufällig an jenen Ort gekommen und habe das Schwert aus der Wunde des Toten gezogen. Ein Hauptargument des Odysseus war also, dass er keinen Grund hatte, und in Teukros Erwiederung war daher notwendigerweise nachzuweisen, dass er doch Grund zur That gehabt habe. Diese Erwiederung ist nicht mehr bei Quintilian erhalten, aber desto ausführlicher bei Cornificius (II, 19, 28). Dort hatten wir das fünfstufige ἐπιχείρημα schon auf anderem Wege mit grosser Wahrscheinlichkeit auf Hermagoras zurückgeführt; diese Vermutung findet nun darin ihre Bestätigung, dass auch das Beispiel hermagoreisch ist:

Causam ostendemus Ulixi fuisse quare interfecerit Aiacem, inimicum enim acerrimum de medio tollere volebat (expositio und *ratio), a quo sibi non iniuria summum periculum metuebat. Videbat illo incolumi se incolumem non futurum; sperabat illius morte salutem sibi comparare; consueverat, si iure non poterat, iniuria quavis inimico exitium machinari, cui mors indigna Palamedis testimoniam dat. ergo et metus periculi hortabatur eum interimere, a quo supplicium verebatur, consuetudo peccandi maleficii suscipiendi removebat dubitationem (rationis confirmatio). Omnes enim cum minima peccata cum causa suscipiunt, tum vero illa, quae multo maxima sunt maleficia, aliquo certo emolumento inducti suscipere conantur. Si multos induxit in peccatum pecuniae spes, si complures se scelere contaminarunt imperii cupiditate, si multi leve compendium fraude maxima commutarunt, cui mirum videbitur, istum a maleficio propter acerrimam formidinem non temperasse. Virum fortissimum, integerrimum inimicitiarum persequentissimum iniuria lacessitum, ira exsuscitatum homo timidus, nocens, conscius sui peccati, insidiosus, inimicum incolumem esse noluit: qui tandem hoc mirum videbitur? Nam cum feras bestias videamus alacres et erectas vadere, ut alteri bestiae noceant, non*

est incredibile putandum istius quoque animum ferum, crudelem atque inhumanum cupide ad inimici perniciem profectum, praesertim cum in bestiis nullam neque malam rationem videamus, in isto pessimas et plurimas rationes semper fuisse intellegamus (exornatio). Si ergo pollicitus sum me daturum causam, qua inductus Ulixes accesserit ad maleficium et si inimicitiarum acerrimam rationem et periculi metum intercessisse demonstravi, non est dubium, quin confiteatur causam maleficii fuisse (complexio).

In dieser Form, die genau nach den Vorschriften über die fünf Stufen des ἐπιχείρημα gearbeitet ist — die Einschnitte habe ich durch die in Klammern beigefügten Namen angedeutet — kommt natürlich das Stück nicht aus dem tragischen ἀγών; aber den Hauptinhalt des Beweises, dass Odysseus Grund zu der Mordthat hatte und sie wirklich beabsichtigt hat, also fast die ganze *rationis confirmatio* (denn *propositio, exornatio, complexio* sind zum grossen Teil Beiwerk), *volebat* . . . . . *videbat* . . . . . *sperabat consueverat* . . . . . können wir sehr wohl auf die Tragödie zurückführen, ebenso das Beispiel *cui rei mors indigna Palamedis testimonium dat.*

Auf eine Tragödie mit dem Titel Μνηστῆρες (von dem sonst unbekannten Τιμαισίθεος

wird eine bei Suidas angeführt) oder Ὀδυσσεύς geht das Beispiel Augustins p. 145, 22 Halm zurück. Öfter, sagt Augustin, kommen in einem ζήτημα mehrere αἴτια, συνέχοντα, κρινόμενα vor, wie z. B. in folgender Hypothesis: *reus est Ulixes laesae rei publicae, quod procos occiderit*. Die Möglichkeit, dass auch dies Beispiel sich aus Hermagoras Lehrbuch bis auf Augustin erhalten hat, ist nicht ausgeschlossen. Und dass diese Fortsetzung der Sage nicht bloss eine Spielerei aus der Rhetorenschule ist, steht fest, da Aristoteles sie bereits kannte, aus dem Plutarch (quaest. gr. 14) folgendes entnimmt: τῷ Ὀθυσσεῖ μετὰ τὴν μνηστηροφονίαν οἱ ἐπιτήδειοι τῶν τεθνεώτων ἐπανέστησαν. μεταπεμφθεὶς δ' ὑπ' ἀμφοτέρων διαιτητὴς Νεοπτόλεμος ἐδικαίωσε τὸν μὲν Ὀθυσσέα μεταναστῆναι καὶ φεύγειν ἐκ τῆς Κεφαλληνίας. (Wilamowitz, homer. Unt. 189.)

Soviel lässt sich über die den ἀγῶνες der Tragödie entnommenen Beispiele des Hermagoras ermitteln; er hat jedoch auch Beispiele aus andern Gebieten verwendet.

Aristoteles sagt bei der Besprechung der Arten des ἀδικεῖσθαι, oft gäbe der Thäter seine That zu, verlange aber eine andere Benennung derselben (I, 1574); es sei kein Diebstahl, wenn er sich etwas angeeignet, keine Misshandlung, wenn er zuerst geschlagen, kein Tempelraub, wenn er nur einen

Diebstahl begangen habe, ἢ ἐπεργάσασθαι μὲν, ἀλλ' οὐ δημοσίαν. Man müsse daher oft definieren, was Diebstahl, Misshandlung u. s. w. sei. Durch ganz dieselbe Erwägung, die hier Aristoteles anstellt, ist Hermagoras bei der Aufstellung seiner zweiten στάσις, des ὅρος gekommen; womöglich schwebte ihm sogar die Bemerkung von Aristoteles vor. Denn er giebt ein ganz ähnliches Beispiel wie jener, das uns bei Cicero I, 8, 11 erhalten ist: *quare in ciusmodi generibus definienda res erit verbis et breviter describenda, ut si qui sacrum ex privato surripuerit, utrum fur an sacrilegus sit iudicandus. Nam id cum quaeritur, necesse erit definire utrumque, quid sit fur, quid sacrilegus.* Selbstverständlich ist, dass Cicero nicht Aristoteles ausgeschrieben hat. Dazu kommt, dass Hermogenes noch mit demselben Beispiel operiert (II, 154 ed. Sp.). Dieser stellt, nach einer jüngeren Theorie, bereits mehrere Arten des ὅρος auf; erstens den einfachen und zweitens den doppelten. Von letzterem giebt es mehrere Unterarten, von denen eine der ἀντονομάζων ist, bei welcher der Angeklagte Benennung gegen Benennung setzt, οἷον ὑφείλετό τις ἐξ ἱεροῦ ἰδιωτικὰ χρήματα, καὶ ὡς ἱερόσυλος ὑπάγεται, ὁ δὲ κλέπτης εἶναι φάσκων διπλᾶ καταθέσθαι ἀξιοῖ. Dasselbe Beispiel findet sich bei einem anderen Fortsetzer des Hermagoras, Πάμφιλος

(Quintil. III, 6, 33—34), ferner Celsus (III, 6, 38). So hat sich also dieses Beispiel von Aristoteles durch Hermagoras über Theodor, den Hermogenes benutzt, bis auf diesen erhalten.

Ein ähnliches Schicksal glaube ich für ein anderes Beispiel annehmen zu können. In der oben Hermagoras zugewiesenen Argumentation für die ἀμφιβολία (II, 40, 118) wird von Cicero als Beispiel ein Gesetz angeführt: *meretrix coronam auream ne habeto*; *si habuerit, publica esto*, wo das Wort publica sowohl auf *corona* wie auf *meretrix* bezogen werden kann, das ist dann eine ἀμφιβολία. Hermogenes (II, 141) führt unter der ἀμφιβολία ἐκ προσῳδίας dasselbe Beispiel an: οἷον ἑταίρα χρυσία εἰ φοροίη, δημοσία ἔστω. Πεφώραταί τις φοροῦσα, καὶ ἡ μὲν τὰ χρυσία φησὶν εἶναι δημόσια, προπαροξυτόνως ἀναγιγνώσκουσα τὸν νόμον, οἱ δ' οὐ τὰ χρυσία, ἀλλ' αὐτὴν δημοσίαν εἶναι παροξυτόνως ἀναγιγνώσκοντες. Dies Beispiel ist fingiert und in der Wirklichkeit sicherlich nie vorgekommen. Denn wenn es auch in manchen Städten für die Hetären das Verbot, Schmucksachen zu tragen, geben mochte, so wird doch nie eine Hetäre vor Gericht gezogen worden sein, damit sie Staatseigentum würde, auf dieses Gesetz hin. Dieser Fall ist ähnlich hübsch erfunden wie die Geschichte von Λέων und Πανταλέων (Her-

mog. a. a. O.). Viel näher steht z. B. der Wirklichkeit das von den römischen Rhetoren gebotene Beispiel von der Zweideutigkeit einer Testamentsverfügung über den Nachlass an Silberzeug (Cic. II, 40, 116). Vgl. oben S. 80. — Wenn Quintilian III, 6, 59 die Auffassung der στάσις πραγματική von Cicero verurteilend dessen Irrtum daher leitet, *quod prima posuit Hermagoras in hoc loco exempla ex quaestionibus iuris,* so ist dies *posuit* durchaus noch nicht für eine Thatsache zu nehmen, wie sich oben ergeben hat; denn, wie wir sehen, hat Quintilian gerade die falsche Auffassung der πραγματική; er sah an dieser Stelle also nicht Hermagoras selbst ein, sah also weder exempla ex quaestionibus iuris noch die hier angeführten (57) *sitne liber, qui est in adsertione, an divitiae superbiam pariant, an iustum quid, an bonum sit;* wir können also nicht wissen, ob Hermagoras für die πραγματική mehrere civilrechtliche Beispiele oder das erste von den hier angeführten gab; Quintilian hatte sie jedenfalls aus einer Mittelquelle. —

Vielleicht hat Hermagoras auch Beispiele aus der Geschichte, die bei Seneca ziemlich häufig sind, herangezogen, etwa das von Cicero (II, 23, 69) für die στάσις ποιότης ἀντιληπτική angeführte: *Cum Thebani Lacedaemonios bello superavissent et fere mos esset*

Graiis, cum inter se bellum gessissent, ut ii, qui vicissent, tropaeum aliquod in finibus statuerent victoriae modo in praesentiam declarandae causa, non ut in perpetuum belli memoria maneret, aeneum statuerunt tropaeum. Accusantur apud Amphictyonas. Intentio est 'non oportuit'. Depulsio est: 'Oportuit'. Quaestio est: Oportueritne? Ratio est: eam enim ex bello gloriam virtute peperimus, ut eius aeterna insignia posteris nostris relinquere vellemus. Infirmatio est: 'At tamen aeternum inimicitiarum monumentum Graios de Graiis statuere non oportet' etc.

Oben S. 129 hatten wir mit Marx angenommen, dass die drei Beispiele bei Cicero, welche rhodische Verhältnisse behandeln, einem Bearbeiter der hermagoreischen τέχναι entnommen seien. Es wäre jetzt die Frage aufzuwerfen, ob dieselben vielleicht von dem Bearbeiter aus Hermagoras übernommen sind. Marx hat ganz consequent wegen dieser Beispiele die Quelle Ciceros für eine rhodische gehalten. Könnten wir mit Sicherheit behaupten, dass der Bearbeiter sie aus Hermagoras hat, so könnten wir weitergehen und schliessen, dass Hermagoras selbst auf Rhodos gelehrt hat. Die Frage lässt sich auf diesem Wege nicht entscheiden; wie sich nachher zeigen wird, auf umgekehrtem. Die drei Beispiele sind folgende: Cic. I, 30, 47:

si Rhodiis non turpe est portorium locare, ne Hermocreonti quidem turpe est conducere. II, 29, 87 für die μετάστασις: *Rhodii quosdam legarunt Athenas. Legatis quaestores sumptum, quem oportebat dari, non dederunt. Legati profecti non sunt. Accusantur.* II, 32, 98 für die *necessitudo* bei der *purgatio,* es handelt sich um einen Paragraphen aus dem rhodischen Seerecht: *Lex est apud Rhodios, ut, si qua rostrata navis in portu deprehensa sit, publicetur. Cum magna in alto tempestas esset, vis ventorum invitis nautis in Rhodiorum portum navem coegit. Quaestor navem populi vocat, navis dominus negat oportere publicari. Intentio est etc. . . . .*

Hermagoras und die Philosophie.

Das System des Hermagoras war in seinen Grundlagen mit der Logik und Dialektik verwachsen, es war getragen von einer durch die Stoiker und Peripatetiker erzeugten Wissenschaftlichkeit, welche aber zugleich die Kunst erstickte. Nicht wenig hatte gewiss auch das missverstandene Buch des Aristoteles dazu beigetragen, die freie Kunst der Rhetorik in die Fesseln des philosophischen Systems zu schlagen, während Isokrates noch das εὖ λέγειν für die einzige φιλοσοφία erklären durfte. — Es genügt jedoch nicht, diese allgemeinen Züge hervorzuheben, sondern die Grenzen des Verhältnisses zur Philosophie müssen näher untersucht werden. — Es lag in der Natur der nacharistotelischen Philosophie, die Rhetorik nur als ein Nebengebiet der Philosophie hinzustellen und das μέρος λογικόν in διαλεκτική und ῥητορική zu teilen (Diog. Laert. VII, 41, vgl. Striller, de Stoicorum studiis rhet. p. 17). Die Peripatetiker konnten darüber nicht anders denken wie die Stoiker, und wenn sie auch hervorragende Stilisten genug hervorgebracht haben, so lag

das mehr an ihrer Beschäftigung mit der Poetik als mit der Rhetorik. Dass aber die Stoiker es in der Rhetorik über einige Definitionen und Termini oder geistreiche Bemerkungen nicht herausgebracht haben, zeigt Strillers Untersuchung. Sämtliche spätere Stoiker hängen daher, soweit sie etwas in der Rhetorik leisten, von Hermagoras ab, wie unten nachgewiesen ist; und was etwa Diogenes im allgemeinen über die Rhetorik der Stoiker sagt, enthält so wenig originelles und so viel abweichendes, dass sich damit nichts anfangen lässt. Man ist daher ebensowenig berechtigt, von einer eigenen stoischen Rhetorik zu reden, als von einer Abhängigkeit des Hermagoras von einer solchen. Von den übrigen Schulen hat nur die neuere Akademie sich mit Topik, Definitionen und Systemklauberei abgegeben, wovon wir in Ciceros *Partitiones oratoriae* nach seiner eigenen Versicherung einen Auszug haben. Die einzige Rhetorik, welche sich aus dem Boden der Philosophie herausentwickelte, war die des Hermagoras, und die wollte doch nichts anderes sein als Rhetorik, wie schon ihre Definition als δύναμις περὶ τὰ πολιτικὰ ζητήματα beweist und die Opposition, welche sie in der Philosophie hervorrief, bestätigt. Während Hermagoras nämlich ausging von den Begriffen der κοινὴ ἔννοια und des stoi-

schen Weltbürgertums, so brachte er doch durch die περίστασις, den Thatbestand eines Rechtsfalles, ein durchaus nicht philosophisches Element in die Rhetorik hinein, und durch Trennung der ὑποθέσεις von den θέσεις ermöglichte er überhaupt erst eine systematische Behandlung der praktischen Fälle.

Während er die Vierzahl der ζητήματα-Klassen an die ihm und allen damals geläufigen vier stoischen Kategorieen anlehnte, so trug er dennoch durch die Begrenzung der vierten Klasse, der μετάληψις, und mit der Aussonderung der ποιότης πραγματική sowie mit der Aussonderung der vier νομικὰ ζητήματα rein praktischen Bedürfnissen Rechnung. Zu dem einfachen Schema der dialektischen Erörterung, das sich aus den beiden Grundelementen der κατάφασις und ἀπόφασις zusammensetzte, fügte er die zwar vielleicht an dialektische Termini anklingenden, aber im Grunde doch der Praxis dienenden Begriffe des αἴτιον, συνέχον, κρινόμενον hinzu, während freilich das ἀσύστατον nur einem rein dialektischen Princip zu Liebe eingeführt wurde. Von der οἰκονομία erinnert nur der Name an die Sprache der Stoiker, ebenso wie der Name für στάσις = φάσις, ἀσύστατον = ἀσύνακτον, ποιότης, συνέχον = συνεκτικὴ αἰτία, περίστασις. Diese Übereinstimmung erklärt sich daraus, dass die Stoiker überhaupt

bei der Schöpfung der wissenschaftlichen Terminologie im hellenistischen Zeitalter stark beteiligt gewesen zu sein scheinen, denn οἰκονομία, περίστασις, συνέχον finden sich ebenso bei Polybius. So stellt sich aber heraus, dass der Zusammenhang von Hermagoras mit den Stoikern, abgesehen von der Nachahmung der vier Kategorien und der κοινὴ ἔννοια, ein ganz loser, äusserlicher war und wir müssen nachdrücklich gegen die schiefen Darstellungen dieses Verhältnisses durch Volkmann (z. B. S. 9, S. 209) und Striller (p. 24) Einspruch erheben; Volkmann geht sogar so weit, einfach stoisch und hermagoreisch zu identificieren, und weil Fortunatian und Sulpicius Victor in ihren rhetorischen Compilationen stoisches Gepräge haben, muss ihre Quelle Hermagoras sein. Was haben aber die rhetorischen Studien von Stoikern aus späten nachchristlichen Jahrhunderten an und für sich mit Hermagoras zu thun? Und Hermagoras braucht nicht mehr Stoiker gewesen zu sein wie alle seine Zeitgenossen, und Anklänge an die Terminologie dürfen nicht auf den Zusammenhang der Dinge selbst übertragen werden. Wo ist aber z. B. irgend eine Spur der hypothetischen Schlüsse Chrysipps bei Hermagoras, wo ist etwas von dem λόγος ἐνδιάθετος und προφορικός in seinem Systeme überliefert? Nicht einmal

das, dass er die Rhetorik als ἐπιστήμη τοῦ εὖ λέγειν definiert hätte, wohl das einzige charakteristische aus rhetorischen Grundsätzen der Stoiker, wird uns von ihm überliefert, und wenn Striller ohne weiteren Anhalt ganz einfach die πολιτικὰ ζητήματα von den Stoikern erfunden sein lässt, so ist das nicht bloss eine leere Vermutung, sondern ein Missverständnis der ganzen Lehre. Wie weit übrigens Hermagoras wirklich tieferer philosophischer Bildung fern gestanden hat, zeigt der bei Cicero erhaltene Witz seiner Gegner, *ea vis est in homine, ut ei multo rhetoricam citius quis ademerit quam philosophiam concesserit.*

Das hermagoreische System war selbständig und rein rhetorisch; es war ein Versuch, der vollständig von der Dialektik unterdrückten Rhetorik durch eine den wissenschaftlichen Grundanschauungen jener Zeit Rechnung tragende Lehre eigenen Halt und eigene Bedeutung wieder zu verschaffen; wie weit ihm das glückte, mag aus den Bemerkungen des nächsten Capitels entnommen werden.

Vorher möge noch darauf hingewiesen werden, dass es sich zwar nicht entschieden behaupten lässt, aber doch sehr nahe liegt, dass die das ganze System durchdringenden Vierteilungen und der dasselbe beherrschende

Dualismus auf die Vierzahl der stoischen Kategorieen zurückzuführen sind. Ein Princip ist in den Einteilungen von Hermagoras, wie wir an einzelnen Fällen schon beobachteten, gar nicht zu verkennen. Als oberstes grosses Ganze steht das πολιτικὸν ζήτημα da, das sich in θέσις und ὑπόθεσις spaltet. Letztere werden in vier Kategorieen geteilt, die vier στάσεις; eine von diesen hat vier Unterabteilungen; von diesen vier wird wieder die wichtigste in zwei Hauptarten, von diesen beiden die ποιότης δικαιολογικὴ κατ' ἀντίθεσιν in vier Fälle zerlegt. Vier νομικὰ ζητήματα werden aufgestellt, scharf symmetrisch stehen sich κατάφασις ἀπόφασις, στάσις ἀσύστατον, αἴτιον συνέχον gegenüber, vom ἀσύστατον giebt es vier Arten. Die τάξις umfasst vier Teile der Rede, für deren ersten vier σχήματα ὑποθέσεως massgebend sind; nur das ἐπιχείρημα hat ausnahmsweise fünf Teile und die περίστασις sechs. Auch das Lehrbuch selbst gliedert sich in zwei Hauptmassen, εὕρεσις und οἰκονομία, welche wiederum vier Teile umfasst. Die strenge Symmetrie passt zu dem sonstigen Charakter des ganzen Systems; vielleicht ist auch die Durchführung der Vierzahl im bewussten Gegensatz zu der attischen Dreizahl gewollt[1]): συμβουλευτικόν,

---

[1]) Leo, Hermes 1889, S. 289 Anm. 5. — Der Rhetor Neokles aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. bevorzugt in

δικανικόν, ἐπιδεικτικὸν γένος, drei Tugenden des Prooemiums, der Erzählung, drei Teile im pathetischen Teil des Epiloges παράκλησις, ἔλεος, δέησις, Dionys. de Lysia c. 19. Oder entstammt die Vierzahl einem anderen wissenschaftlichen Gebiete? denn auch in grammatischen und metrischen Theorieen findet sie sich [1]).

ähnlich auffallender Weise die Vierzahl, worauf Graeven, Cornutus p. XLIII Anm. aufmerksam macht.

1) Von den Pythagoreern wurde der Vier nächst der Zehn die grösste Ehrfurcht gezollt, weil $1 + 2 + 3 + 4 = 10$ ist. Berühmt wurden daher die Verse von Empedokles:

οὐ μὰ τὸν ἡμετέρᾳ γενέᾳ παραδόντα τετρακτύν,
παγὰν ἀενάου φύσιος ῥιζήματ' ἔχουσαν

(Sext. Emp. 721; Zeller, Phil. d. Gr. I, S. 342 mit Anm. 6). Über die Vorzüge der Vierzahl handeln im Zusammenhange Theo Smyrnäus ed. Hiller p. 93 ff., Theologumena Arithmetica p. 22 ed. Ast. Heilig war die Vierzahl dem Hermes besonders, Plutarch, Quaestiones symp. IX, 3, 2 p. 738 E.; aber dass Hermagoras dabei an den Ἑρμῆς λόγιος gedacht hätte, möchte man ihm lieber doch nicht zutrauen.

Die geschichtliche Stellung des hermagoreischen Systems.

Für die Bestimmung der Zeit des Hermagoras sind wir von Cornificius und Cicero aus bis auf eine etwa zwei Generationen vor Ciceros Buch erschienene Bearbeitung der τέχναι vorgedrungen, deren Verfasser Hermagoras erlebt haben muss, da er ihn persönlich angreift; von dieser Seite aus kamen wir ungefähr bis 150. Aber auch von der anderen Richtung her, wenn wir von Aristoteles aus vorwärts gehen, wird unserm Wege ein Ziel gesetzt durch die Stoa, deren durch Chrysipp vollendete Logik und Terminologie Hermagoras benutzt Der terminus post quem ist also nicht vor Chrysipps Blüte, d. h. c. 250 anzusetzen. In diesen Zeitraum hat man schon im Altertum das System des Hermagoras gesetzt, wie man aus dem dürftigen litterarhistorischen Abschnitt Quintilians III, 1, 8—18 entnehmen kann (15): *atque hinc vel studiosius philosophi quam rhetores praecipueque Stoicorum ac Peripateticorum principes. Fecit deinde velut propriam Hermagoras viam, quam plu-*

rimi sunt secuti, cui maxime par atque aemulus videtur Athenaeus fuisse. multa post Apollonius Molo etc. Man gab hiermit die Originalität des Hermagoras zu, aber nur gewissermassen. Denn dass er seinerseits an der Spitze einer langen Entwickelungsreihe stand, dass er zuerst seit Aristoteles und Theophrast wieder ein eigenes System gegründet hatte, konnten die nachfolgenden Jahrhunderte noch nicht übersehen, ausser dass vielleicht Apollodor seine Bedeutung erkannt hat. Seine Lehre vom ζήτημα πολιτικόν hat, und mit Recht, die heftigsten Angriffe erfahren, am meisten natürlich von den Philosophen. Poseidonios noch hat in öffentlichem Vortrage vor Pompeius gegen die Verallgemeinerung des ζήτημα (ζήτησις bei Plutarch genannt) gekämpft und die römische Rhetorik erkennt, gewiss nicht ohne griechischen Lehrern zu folgen, das ζήτημα überhaupt nicht an. Von der στάσεις-Lehre, welche von vielen willkommen geheissen wurde, hat man wenigstens die Originalität bezweifelt und wollte sie nicht als seine Erfindung gelten lassen, obwohl sie doch vom πολιτικὸν ζήτημα nicht zu trennen ist, Quint. III, 6, 3: *Statum Graeci* στάσιν *vocant, quod nomen non primum ab Hermagora traditum putant, sed alii a Naucrate Isocratis discipulo, alii a Zopyro Clazomenio: quamquam*

videtur Aeschines quoque in oratione contra Chesiphontem (206) *uti hoc, cum a iudicibus petit, ne Demostheni permittant evagari, sed cum dicere de ipso causae statu cogant.* Dort ist nämlich ein Vergleich mit den in der richtigen στάσις vorkommenden πυκταί gemacht, aber dass Quintilian selbst Aeschines nachlesen würde, braucht man ihm auch sonst nicht zuzutrauen. Volkmann behauptet S. 40 ernsthaft, man könne in Aeschines Worten eine „etymologische Anspielung" auf den eigentlichen „Bestand" der Frage im engeren Sinne erblicken. Derselbe nennt es eine „dankenswerte Notiz", was uns Quintilian von Naukrates und Zopyros berichtet, und glaubt selbst an eine allmähliche Entwickelung der στάσεις-Lehre. Was man so nicht verstehen kann, sieht man gern als Entwickelung an, und schon im Altertum hat man allen Ernstes eine Entwickelung der στάσεις-Lehre behauptet; sagt doch Cicero I, 11, 16, die *constitutio translativa* sei von Hermagoras zu den übrigen hinzugefügt, obwohl die früheren Techniker sie zwar gekannt, aber nicht in das System mit aufgenommen hätten. — Sollten wir aber wirklich an die Stelle des geschlossenen wie aus einem Gusse geformten στάσεις - Systems eine allmählich entwickelte, seit Aeschines über die beiden Strohmänner Naukrates und Zopyros fortge-

pflanzte Lehre uns glaubhaft machen lassen? Oder müssen wir nicht vielmehr diese ganze Entwickelung für den Ausfluss einer schon im Altertum grassierenden Entwickelungssucht halten? Ein Schüler des Isokrates konnte unmöglich auf die στάσεις verfallen, die nur auf Grund des rhetorischen ζήτημα möglich waren und als auf dialektischen Voraussetzungen beruhend Isokrates und seinen Schülern nicht zuzutrauen sind; von Zopyros wissen wir weiter nichts, als dass er „ein Rhetor" war (D. L. IX, 114).

Wir haben also keinen Grund, die Überzeugung fahren zu lassen, dass das System der στάσεις aus einem Kopfe entsprungen und als fertig mit einemmal fixiert ist, wie alle wirklichen Systeme. Daraus ergiebt sich die Gewissheit, dass alle andern rhetorischen Theorieen, welche ζητήματα und στάσεις voraussetzen, nach Hermagoras anzusetzen sind und entweder Verbesserungen oder Verschlechterungen seiner Lehre darstellen, und dass die Zeitbestimmungen aller dieser Rhetoren termini ante quos für die Fixierung des Hermagoras sind. Quintilian nennt nun III, 6, 29—62 eine lange Reihe von verschiedenen στάσεις-Systemen, zu denen jedoch nur zum Teil die Namen der Urheber hinzugefügt sind. Unter diesen reichen in die von uns abgegrenzte Zeit, 250

bis 150, nur zwei hinein, Athenäus und Archedemus. —

Archedemus reducierte nach Quintilian a. a. O. die Zahl der στάσεις auf zwei, den στοχασμός und den ὅρος, den er *de eodem et alio* nannte, und zu dem er auch die ποιότης rechnete, weil er die Auffassung hatte, dass es hier nur auf eine Definition ankäme, was gerecht, was ungerecht, was ungehorsam sei, ob der oder der eine Ungerechtigkeit begangen habe, u. s. w. Ein Verständnis für das Wesen der στάσεις-Lehre hat Archedemos nicht gehabt, sonst hätte er die Unterschiede zwischen ποιότης und ὅρος nicht so verwischen können. Dieser Archedemus ist mit Recht mit dem berühmten Tarsenser Stoiker identificiert (Volkmann 47, Susemihl, Litteraturgesch. 86) und Diels hat denselben als Quelle für Demetrius περὶ ἑρμηνείας angesetzt (Abhandl. der Berl. Ak. 1886 S. 24). Er war ein Schüler von Diogenes, lebte also ungefähr 130; wir kommen hierdurch mit einiger Sicherheit für Hermagoras auf spätestens 150; ehe jedoch eine Reform seines Systems angebahnt wurde, mussten immerhin einige Jahre verstreichen, und wir können also die Abfassung seines Lehrbuches resp. den Beginn seiner Lehrthätigkeit immer schon in die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. rücken.

Athenäus wird von Quintilian (III, 1, 16) als ebenbürtiger Nebenbuhler von Hermagoras genannt, und in der That zeigen sämtliche von ihm überlieferten rhetorischen Vorschriften einen scharfen Kritiker des hermagoreischen Systems. An Stelle der vier στάσεις στοχασμός, ὅρος, ποιότης, μετάληψις setzte er vier andere (III, 6, 47): παρορμητική oder προτρεπτική, ὑπαλλακτική, δικαιολογική, συντελική. In Quintilians Quellen standen nur die vier Namen und zugleich stand dort eine Controverse über die Bedeutung der ὑπαλλακτική, da sie entweder auf ὅρος oder auf μετάληψις gedeutet zu werden pflegte. Schon in den Namen liegt der Protest gegen das Aufgeben der Aristotelischen Einteilung in drei εἴδη λόγων, und Athenäus hat sie mit der hermagoreischen Lehre auszugleichen versucht, da die προτρεπτική offenbar mit dem συμβουλευτικὸν γένος identisch ist, die δικαιολογική mit dem δικανικόν, und zugleich mit einem Teile der ποιότης des Hermagoras übereinstimmt. Die μετάληψις des Hermagoras hat er fallen lassen. Von einem wirklichen Verständnis der στάσεις-Lehre ist auch bei diesem Rhetor keine Spur ebenso wie bei Archedemus, denn eine στάσις παρορμητική konnte es doch überhaupt nicht geben, da einer στάσις stets ein ζήτημα zu Grunde liegt, ein ζήτημα aber kein Mittel zum παρορμᾶν oder προτρέπειν ist. Athe-

näus war also weiter vom Verständnis der Lehre des Hermagoras entfernt wie jeder römische Rhetor zu Ciceros Zeit. — Eine offenkundige Absage gegen die Theorie des ζήτημα selbst werden wir in der Definition der Rhetorik erblicken dürfen, welche Sextus Empiricus von Athenäus anführt (687 B): ῥητορική ἐστιν δύναμις στοχαζομένη τῆς τῶν ἀκουόντων πειθοῦς, und insofern auf Hermagoras sich bezieht, als sie die Rhetorik auch als δύναμις betrachtet und als ihren Zweck das πείθειν mit Einschränkung; aber vom ζήτημα steht nichts bei Athenäus. Ebenso missbilligte er die Scheidung der rednerischen Objekte in θέσεις und ὑποθέσεις, die Hauptgrundlage des Hermagoras, und erklärte vielmehr die θέσις für einen Teil der ὑπόθεσις (Quint. III, 5, 5), worin ihm nachher Apollodor, welcher κρινόμενον und θέσις identificierte, folgte. Auch sprach er nicht von Teilen, sondern von στοιχεῖα (III, 3, 13) der Rhetorik, was eine ziemlich überflüssige Verbesserung war. — Athenäus wollte also die äussere Form, in welche Hermagoras sein System gekleidet hatte, d. h. die στάσεις, nicht zerstören, negierte jedoch dabei die Grundprincipien seines Gegners, und kam so in einen systemlosen Widerspruch hinein, der, vielleicht durch ihn, später bei den Römern typisch wurde. Müssen wir ihm also auch Ver-

ständnis für die Theorie seiner Gegner absprechen, so zeigt sich dagegen bei ihm eine starke Neigung zu den praktischen äusserlichen Mitteln der Rhetorik, die er ganz in den Vordergrund stellte. Erstens steht nämlich bei Philodem, voll. rhetorica ed. Sudhaus p. 193, lib. IV 2 col. XIa, dass Athenäus die ὑπόκρισις von den Gebieten des Redners am ausführlichsten behandelt habe: Τούτου τοιγαροῦν ὄντος διεξίασι τὸ μερῶν τινὲς μὲν τῆς τέχνης, Ἀθήναιος δὲ τοῦ λόγου τὴν ὑπόκρισιν .... liest Sudhaus; denselben Sinn bietet noch schärfer die äusserlich sehr abweichende Wiederherstellung der Worte durch Gomperz in den Sitzungsber. der Wiener Ak. Bd. CXXIII n. VI 1891 S. 32 ff. A. 3: τούτων τοιγαροῦν ὄντων ἢ ἓξ ἢ ἑπτὰ μερῶν, ὥς τινες μέν, τῆς τέχνης, τὸ πρῶτον Ἀθήναιος ἔφη τοῦ λόγου τὴν ὑπόκρισιν. Hiermit steht Athenäus in scharfem Gegensatz zu Hermagoras, der die ὑπόκρισις überhaupt unbeachtet liess (vgl. S. 150). Damit ist die Angabe zu kombinieren, dass Athenäus und Apollonius Molo das σχῆμα als eine μεταβολὴ εἰς ἡδονὴν ἐξάγουσα τὴν ἀκοήν definiert hätten (Phoebammo περὶ σχημ. rhet. gr. ed. Sp. III, 44, 11 Ἀθήναιος δ' [ὁ Ναυκρατίτης] [1]) καὶ Ἀπολλώνιος ὁ ἐπικληθεὶς Μόλων

---

[1]) ὁ Ναυκρατίτης ist byzantinischer Zusatz, man vergleiche Διονύσιος [Θρᾴξ] rhet. gr. ed. Walz II, 104, wo

ὡρίσαντο οὕτω· σχῆμα κτλ.). Athenäus und Molo definierten die Figur als eine das Ohr des Zuhörers kitzelnde Modifikation der Rede, liessen also nur die Gorgianischen Figuren zu, eine Ansicht, welche verrät, dass sie bedenklich zum Asianismus hinüberneigten. Mit dieser Neigung ist in Verbindung zu bringen, dass Athenäus sich einem geistreichen Scherz zu Liebe hinreissen liess, über seine eigene Kunst zu spotten; denn während wir erst erfuhren, dass er ganz ernsthaft die Rhetorik als eine δύναμις στοχαζομένη τῆς τῶν ἀκουόντων πειθοῦς definierte, wird von anderer Seite (Quint. II, 15, 23) überliefert, er habe sie die 'die Kunst des Betruges' genannt. Natürlich war dies sein Ernst nicht, sondern ein gelegentlicher Witz. — Wir haben jetzt schon ein ziemlich deutliches Bild von diesem *aemulus* des Hermagoras: In der Theorie ein Stümper, in der Praxis von dem Grundsatze ausgehend, durch äussere Mittel, einen blendenden Vortrag und klingende Wortfiguren in asianischer Manier die Sinne der Hörer zu bezaubern. Es waren also zwei ganz diametral entgegengesetzte Richtungen, die in Hermagoras und Athenäus aufeinanderstiessen. —

---

der Halikarnassier gemeint ist, und Ἀλέξανδρος [ὁ Πολυΐστωρ ὄνομα ἔχων] rhet. gr. W. VII, 245/46 Anm., wo Alexander Numenius gemeint ist.

Apollonius Molo hatte dieselbe Definition der Figur wie Athenäus, er hatte sie also einfach übernommen, vertrat mithin dieselben Grundsätze. Dass er, wie Dionysius de Dinarcho c. 8 überliefert, Hypereides nachzuahmen versuchte, steht mit jenen Grundsätzen nicht in Widerspruch. Hypereides Haupteigenschaft ist, wie es der Verfasser von περὶ ὕψους so fein ausführt, eine genial nachlässige Anmut, während ihm Wucht, Straffheit und Korrektheit fehlen. Für einen auf die strenge Theorie des Beweises verzichtenden, auf äussere Mittel und Naturanlage vertrauenden Rhetor aus Athenäus Schule war ein solches Muster nicht übel gewählt. —

Näher scheint jedoch Athenäus noch der ältere Apollonius gestanden zu haben, der noch ziemlich viel von dem durch seine Landsleute Hierokles und Menekles in Rhodos eingebürgerten Asianismus aus Alabanda mitgebracht zu haben scheint[1]); bekam er doch den Beinamen ὁ μαλακός. Von ihm werden uns fast nur mehr oder weniger geschmacklose Bonmots berichtet: ὀψὲ μολὼν sagt er zu seinem jüngeren Landsmann und

---

[1]) Cicero de oratore II, 95, Strabo 655. Die Stellen über ihn findet man bei Blass, griech. Beredsamk. von Alexander bis Augustus.

Namensvetter, als derselbe ihm nach Rhodos nachkommt, und seine eigene Vaterstadt vergleicht er mit Anspielung auf ihre Lage und ihre Insektenplage mit einem mit Skorpionen bepackten Esel. Als Verächter der Philosophie ist er uns aus Cicero de oratore (I, 17, 75) bekannt, und auch mit seinem Spott hat er sie nicht verschont. Nicht viel anders dürfte er es mit der theoretischen Rhetorik gemacht haben. Naturanlage war für ihn die Hauptsache. Wem sie fehlte, den liess er laufen (de orat. I, 126). Und seine eigenen praktischen Unterweisungen in der Rhetorik liebte er, was den Römern nicht recht gefiel, in geistreiche Redensarten einzukleiden, *multa non tam graviter dixit quam facete,* sagt Scaevola; doch findet sich eine solche geistreiche Aeusserung als geflügeltes Wort in der römischen Rhetorenschule (bei Cicero und Cornificius am Schluss der inventio): 'man verweile im Epilog nicht zu lange bei der Rührung; denn nichts trocknet schneller als die Thräne.' Die ἀνάγνωσις empfahl er kurz als τροφὴ λέξεως (Theo prog. p. 151); es beweist diese Aeusserung jedoch, dass er, ebenso wie Molo, grossen Wert auf die Nachahmung legte; und das ist ein vortrefflicher Zug dieser ganzen Schule. Die Lektüre und die Nachahmung bezog sich natürlich hauptsächlich auf die attischen Redner.

Deutlich zeigt sich hierin schon der Einfluss des pergamenischen Atticismus[1]) auf Rhodos; und seine Vereinigung mit der naturalistischen, zuerst noch halb und halb asianischen Rhetorik musste allerdings eine mittlere gemässigte Art von Beredsamkeit erzeugen, deren Hauptvertreter dann Molo wurde. In diesem Sinne ist die dunkle Kunde von dem genus Rhodium zu verstehen[2]). —

Wir sahen, dass die beiden Apollonius auf dem Gebiete der Rhetorik eine ganz ähnliche Richtung wie Athenäus vertraten und wir können sie mit gutem Rechte alle derselben Schule zuweisen, ohne jedem einzelnen seine individuelle Entwickelung abzusprechen. Athenäus ist damit auch auf Rhodos lokalisiert, er wirkte dort im Kampfe gegen die ältere scholastische Rhetorik des Hermagoras von Temnos.

Auf einem weiteren, aber sicher führenden Wege ist es jetzt gelungen, den Ort der Wirksamkeit unseres Rhetors zu ermitteln, was durch die rhodischen Beispiele bei Cicero

---

1) Dass der Atticismus pergamenisch war, kann man immer noch nicht in Abrede stellen, da Pergamon auch in der bildenden Kunst als Mutterstadt der attischen Renaissance bekannt ist und durch seine Bibliothek zur ἀνάγνωσις und μίμησις am meisten anregte.

2) Die Fabel von Aeschines hat sich erst im Anschluss an diese Theorie gebildet.

nur vermutet werden konnte. Wir können nun umgekehrt schliessen, dass jene drei Beispiele nicht von dem Bearbeiter des hermagoreischen Systems erfunden sind, sondern schon bei Hermagoras standen. —

Es ist der gesunden in Molo auf ihrem Höhepunkt stehenden naturalistischen Rhetorik auf Rhodos nicht gelungen, die Scholastik des Hermagoras vollständig auszurotten. Die Gegensätze waren ähnliche wie zwischen den Analogisten und Anomalisten in der Grammatik, denn analogistisch ist das hermagoreische System und anomalistisch, auf φύσις und μίμησις [1]), nicht auf starre Regeln gegründet, die Richtung des Athenäus und der Apollonier. (Hier ist wenigstens dieser Vergleich angebrachter wie für Theodor und Apollodor, in deren Gegensätzen noch andere Faktoren mitspielten als diejenigen, welche Schanz annimmt. Zum Teil ist der Kampf zwischen Apollodor und Theodor freilich auch nur eine Fortsetzung der auf Rhodos begonnenen Gegnerschaft.) Die bedeutendsten Talente der Römer gingen fast alle in die Schule des Molo, wie die frühere Generation bei seinem älteren Namensvetter,

---

1) Ein Gegensatz zwischen φύσις und μίμησις, den Schanz, Hermes 1890 S. 51 aufstellt, ist in der Rhetorik nie zum Princip erhoben.

aber wir kennen aus Ciceros Brutus doch auch noch zwei nicht unbedeutende Redekräfte — Sicinius und Accius —, die es vorzogen, sich mit dem Rüstzeug der hermagoreischen Lehre zu versehen[1]); auch diese hatten ohne Frage, wie die Römer alle, in Rhodos studiert. Und als Pompeius im Jahre 62 den Hörsaal des πολυμαθέστατος der Stoiker, des berühmten Poseidonios, mit seiner Anwesenheit beehrte, bekam er, wie wir wissen, eine regelrechte Polemik gegen die hermagoreische Thesentheorie zu hören. Denn durch nichts hatte ja Hermagoras die zünftige philosophische Wissenschaft mehr erbittert als durch diese Theorie. Die Polemik des Poseidonios konnte sich nicht gegen einen Schatten richten und erklärt sich nur dann, wenn damals die hermagoreischen Lehren und Lehrer auf Rhodos noch nicht ausgestorben waren. —

Übrigens wandelte auch Poseidonios selbst noch in den Bahnen des Hermagoras. Seine Rhetorik enthielt nämlich auch ein System der στάσεις, das Quintilian III, 6, 37 mitteilt. Es bestand aus zwei Hauptklassen,

---

[1]) Dieses hatte zwar Cicero in seiner Jugend auch kennen gelernt, aber es ist nichts haften geblieben; in seinen ersten Reden findet sich keine Spur von Hermagoras; er wurde zuerst Halb-Asianer.

φωνή und πρᾶγμα, die aus der Logik des Chrysipp stammen (Diog. Laert. VII, 43. Petersen, Philos. Chrys. fund. p. 23 ff.).

Unter die φωνή fielen folgende ζητήματα-Klassen: *an significet, quid significet, quam multa significet, quo modo significet.* Schon Quintilian sah, dass dies eine ganz ähnliche Reihe wie die der vier νομικὰ ζητήματα war; denn *an significet* ist gleich der ἀντινομία, *quid significet* gleich dem κατὰ ῥητὸν καὶ ὑπεξαίρεσιν, *quam multa* umschreibt die ἀμφιβολία und *quomodo* den συλλογισμός. — Das πρᾶγμα wurde eingeteilt in die Kategorieen κατ' αἴσθησιν (= στοχασμός), ποιότης, κατ' ἔννοιαν (= ὅρος), πρός τι (= μετάληψις). Es ist also weiter nichts an dem System von Hermagoras geändert, als dass es in stoische Terminologie gekleidet ist, und es ist eigentlich nicht recht klar, warum die Namen geändert werden mussten. —

Interessanter sind die Aenderungen, welche ein Peripatetiker an der Grunddefinition des Hermagoras vorzunehmen versucht hat. *Aristo, Critolai Peripatetici discipulus*, definierte die Rhetorik nach Quintilian (II, 15) folgendermassen: *scientia videndi et agendi in quaestionibus civilibus per orationem popularis persuasionis,* d. h. ἐπιστήμη θεωρητικὴ καὶ πρακτικὴ ἐν ζητήμασι πολιτικοῖς διὰ δημοσίας πειθοῦς λόγου; und bei Sextus Empiricus (adv.

rhet. 687) wird von einem Ἀρίστων ὁ Κριτολάου γνώριμος berichtet: σκοπὸν μὲν αὐτῇ (scil. τῇ ῥητορικῇ) ἐκκεῖσθαί φησι τὴν πειθώ, τέλος δὲ τὸ τυχεῖν τῆς πειθοῦς. Da an beiden Stellen Ariston als Schüler des Critolaus genannt ist, so kann damit nicht der berühmte Vorgänger des Critolaus gemeint sein und etwa eine Verwechslung angenommen werden, wie Zeller will, sondern mit Susemihl (Litteraturgesch. Bd. I S. 152, Anm. 795 u. S. 154) ist der bei Strabo genannte jüngere Peripatetiker, Schüler und Nachfolger des älteren zu verstehen, der ganz natürlich auch noch Schüler und γνώριμος von dessen διάδοχος Critolaus sein konnte. Diese Annahme gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass dieser Aristo ein Koer war und leicht Beziehungen zu Rhodos haben konnte, zumal da wir wissen, dass zwischen Rhodos und Kos noch später über rhetorische Fragen hin- und herdisputirt wurde (Philodem vol. rhet. ed. Sudhaus p. 89, col. LII ἔνιοι δὲ τῶν νῦν ἐν τῇ Ῥόδῳ διατριβόντων γράφουσιν ἐναντίον πάλιν τῶν ἐν τῇ Ῥώμῃ σχολαζόντων κτλ., von Usener Epicurea Index p. 417 zuerst bemerkt). Aristo acceptiert die πολιτικὰ ζητήματα des Hermagoras, aber als Philosoph fällt er wieder so weit in die einseitige philosophische Auffassung zurück, dass er die Rhetorik als ἐπιστήμη ansieht, freilich nicht bloss als θεω-

ῥητική, sondern auch als πρακτική, was durch den Zusatz διὰ δημοσίας πειθοῦς λόγου erläutert wird; die Rhetorik muss auf das Bedürfnis der Öffentlichkeit Rücksicht nehmen und nicht wissenschaftlich, sondern populär, um zu überreden, sprechen. Das betraf die Form, auf welche Hermagoras gar nicht Rücksicht genommen hatte in seiner Definition. Andererseits ist in dem πρακτική noch ein anderer Vorwurf gegen Hermagoras enthalten; der Redner soll nicht bloss θεωρεῖν und ζητεῖν, sondern wirklich auch πράττειν. Es ist dies ein Vermittelungsversuch zwischen der Schulrhetorik und der Praxis, der vielleicht nicht von Ariston allein, sondern von einer ganzen Schule, die wir uns auf Kos bestehend denken können, ausging. Hermagoras hatte als Endzweck der Rhetorik das πείθειν ὅσον ἐφ' ἑαυτῆς, das πειστικῶς λέγειν ausgesprochen; Ariston macht als geschulter Philosoph noch einen feinen Unterschied zwischen σκοπὸς und τέλος[1]. Als Ziel ist der Rhetorik die Überredung gesteckt, der Endzweck ist aber, nun auch wirklich die Überredung zu Stande zu bringen. Entweder ist dies nur eine philosophische Tiftelei oder

[1]) Diese Unterscheidung ist also nicht etwa bloss stoische Lehre; Hirzel, Unters. zu Cic. Schrift. II, 556. Stobäus Ecl. II, 138.

eine wirkliche Kritik des hermagoreischen πείθειν ὅσον ἐφ' ἑαυτῇ. —

Alle derartigen Versuche einer Verbesserung des Systems von Hermagoras verliefen jedoch im Sande. Bedeutung hat nur, wie es scheint, die Bearbeitung durch Apollodoros gewonnen, dessen Auftreten in Rom natürlich schon darum, weil er der älteren Schule angehörte, früher anzusetzen ist wie das des Theodoros von Gadara, dessen Kritik seine Lehre herausforderte. Apollodor verurteilte mit Athenäus die Annahme besonderer Thesen und identificierte vielmehr κρινόμενον und θέσις[1]). Er reducierte die Wirksamkeit des Redners also ganz auf die Thätigkeit vor Gericht; darüber freilich liesse sich streiten, ob sich die betreffende Frage jedesmal auch allgemein formulieren lässt. — In wenig veränderter Form behielt er die στάσεις bei (Quintil. III, 6, 35); die μετάληψις liess er fallen, wie viele Rhetoren gethan, die übrigen teilte er in zwei Teile: nicht ohne Schärfe sonderte er vom στοχασμός die beiden anderen ποιότης und ὅρος. Die Fragen nach der That liegen ausserhalb unserer subjektiven Beurteilung, da es sich nur um die Feststellung des πρᾶγμα handelt; er nannte

---

[1]) Vgl. S. 12.

daher diese Kategorie πραγματικόν. Bei den beiden anderen wirkt unsere subjektive Meinung mit, er nennt sie darum περὶ ἐννοίας. Den ὅρος nannte er leise variierend περὶ ὀνόματος. Apollodor hatte, wie diese Einteilungen beweisen, entschieden eine bessere philosophische Bildung wie Hermagoras sich angeeignet. In Gegensatz zu Hermagoras stellte er sich auch, wie wir sahen, mit der Behauptung, dass stets ein προοίμιον zu geben sei, und griff wahrscheinlich mit der Lehre von den Teilen der Rede, die er sehr sorgfältig und peinlich ausführte *(longa principiorum praeparatio et narrationum alte repetita series* Tacitus) auf die alte attische Rhetorik zurück. Der λόγος sollte ἓν σῶμα sein. Schanz a. a. O. hat den Gegensatz zwischen ihm und Theodor scharf formuliert, aber das Verhältnis zu Hermagoras kennt er nicht. Wenn Hermagoras, wie oben gezeigt ist, stets am Schlusse einer jeden Argumentationsreihe die betreffenden *loci communes* zusammenstellte, so schloss sich Apollodor ihm hierin an, denn auch dies war ein Punkt der Kritik der Theodoreer (Quint. V, 13, 59). Pedantisch war seine Lehre durch und durch. Auch darin war er ein Hermagoreer, dass ihm die Bearbeitung der Lehre von der λέξις gleichgültiger wie alles andere war, denn nur so können wir die Angabe

des Theodoreers Caecilius[1]) verstehen, Apollodor habe die Vorschriften über die Figuren für ἀπερίληπτα gehalten, d. h. er hat sie überhaupt nicht behandelt. Würde auch sonst der Vorwurf des Tacitus zutreffen, dass die *praecepta* Apollodors *aridissima* waren? Apollodor ging also noch vollkommen in den Bahnen der rhetorischen Scholastik und ist nur aus Hermagoras zu verstehen. Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt aber auch der Gegensatz Theodors ganz anderes Licht. Dieser Gegensatz wird erstens in Zusammenhang zu bringen sein mit der Opposition, welche Hermagoras durch die rhodische Schule erfuhr: zweitens aber ist er auf das Gebiet der λέξις auszudehnen, worauf auch Theodoros Definition der Rhetorik hinweist (Quintil. II, 15, 2): τέχνη εὑρετικὴ καὶ κριτικὴ καὶ ἑρμηνευτικὴ πρέποντι κόσμῳ κατὰ λόγον τοῦ εἰς ἕκαστον ἐνδεχομένου πειστικοῦ, ἐν πολιτικῷ πράγματι. Ja, es ist sogar die Frage aufzuwerfen, ob nicht Theodor es war, welcher die neue stilistische Schule, welche wir mit dem Atticismus zu identificieren pflegen, in Rom begründete, ob nicht mit ihm Dionysius in Verbindung stand; denn der beste Stil-

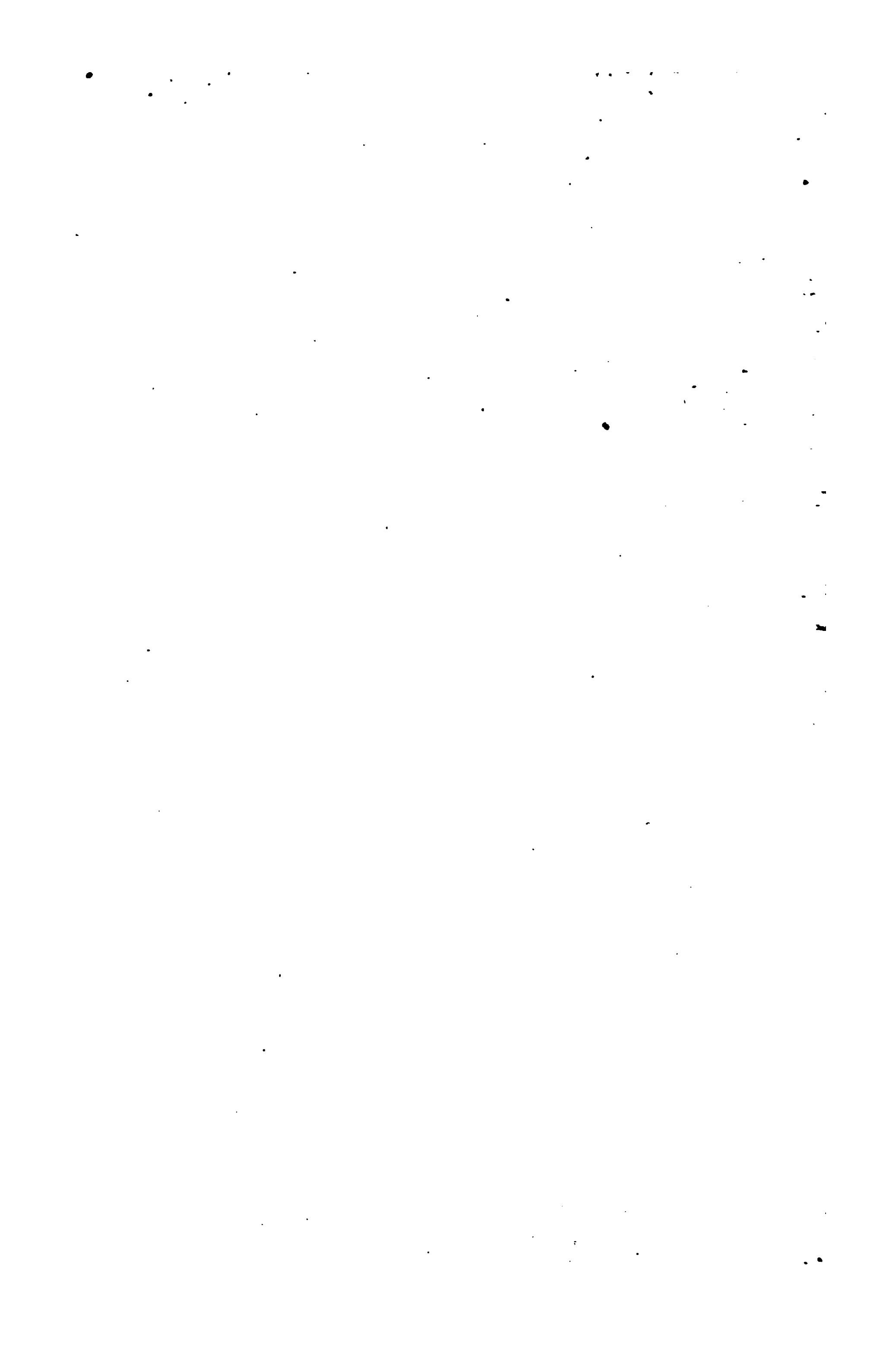
---

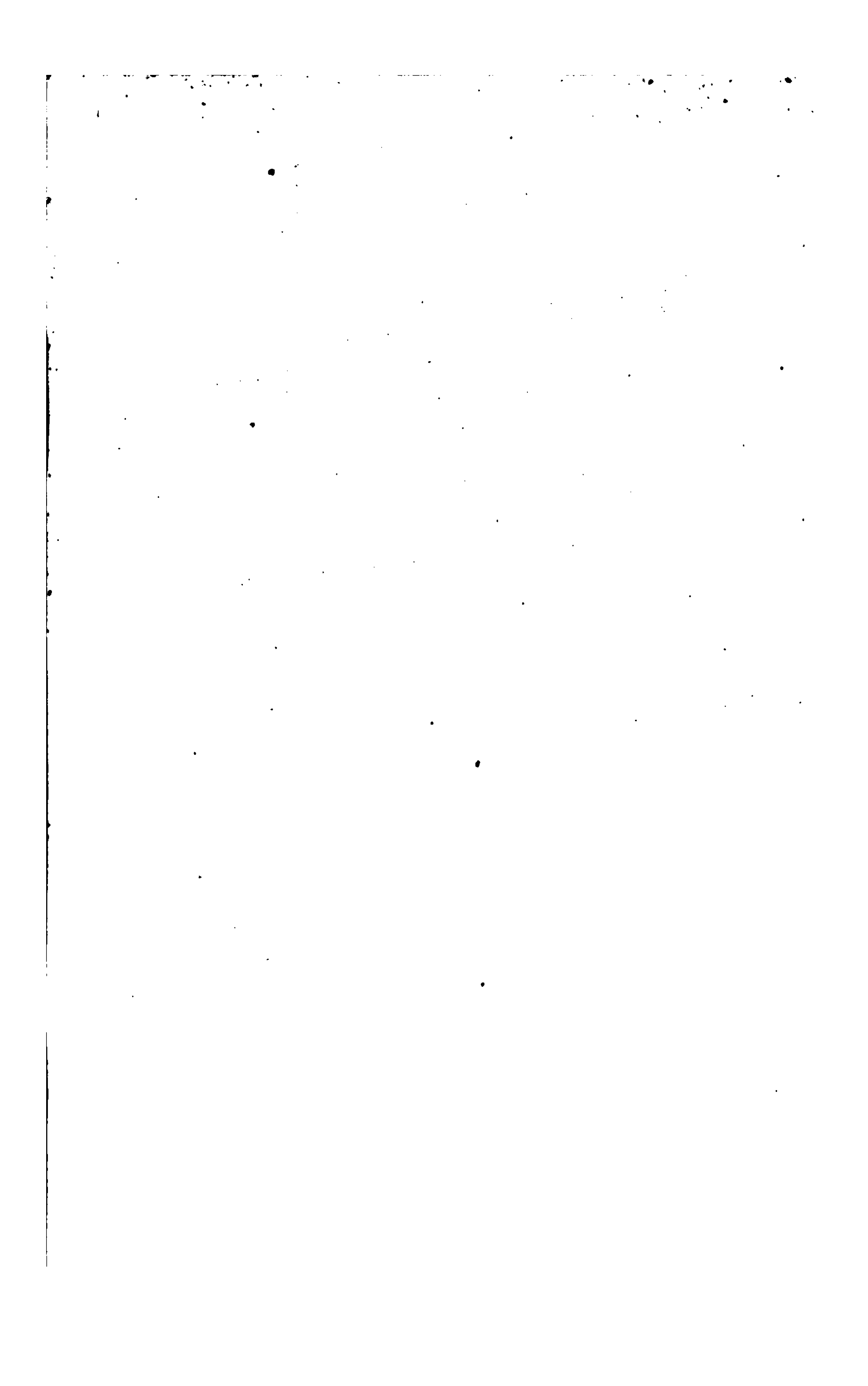
[1]) Weise, Quaestiones Caecilianae, diss. Berlin 1889, will ihn zu einem Apollodoreer stempeln (p. 11. 13). Die Nachricht steht bei Quintil. IX, 1, 12.

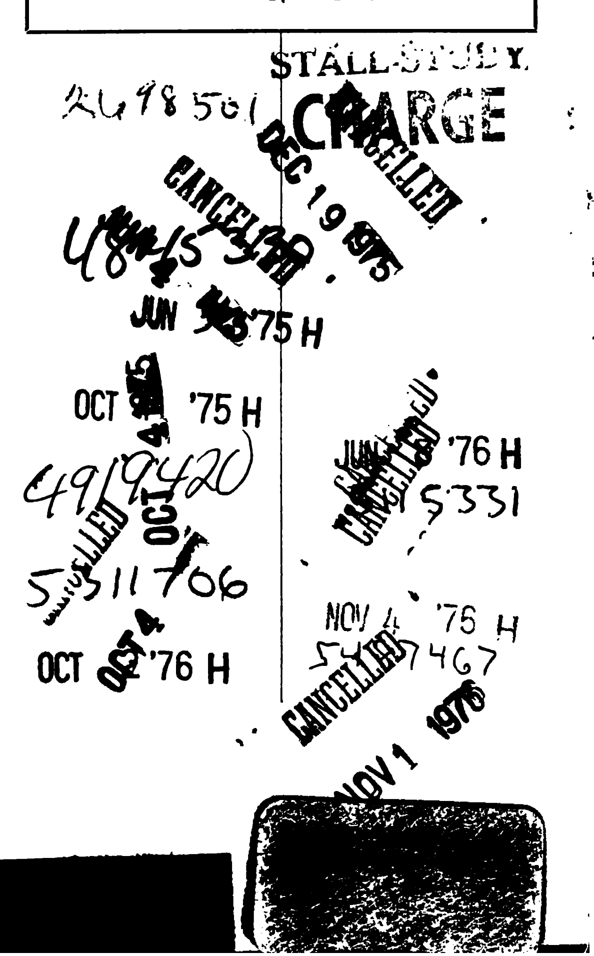
kenner der auf ihn folgenden Generation redet von ihm wie von seinem Lehrer (p. 6, 11 περὶ ὕψους). Dann würde er für uns im Mittelpunkt der Geschichte der Stillehre stehen, wie Hermagoras der Schlüssel ist zum Verständnis der Entwickelung aller übrigen Teile der Rhetorik.

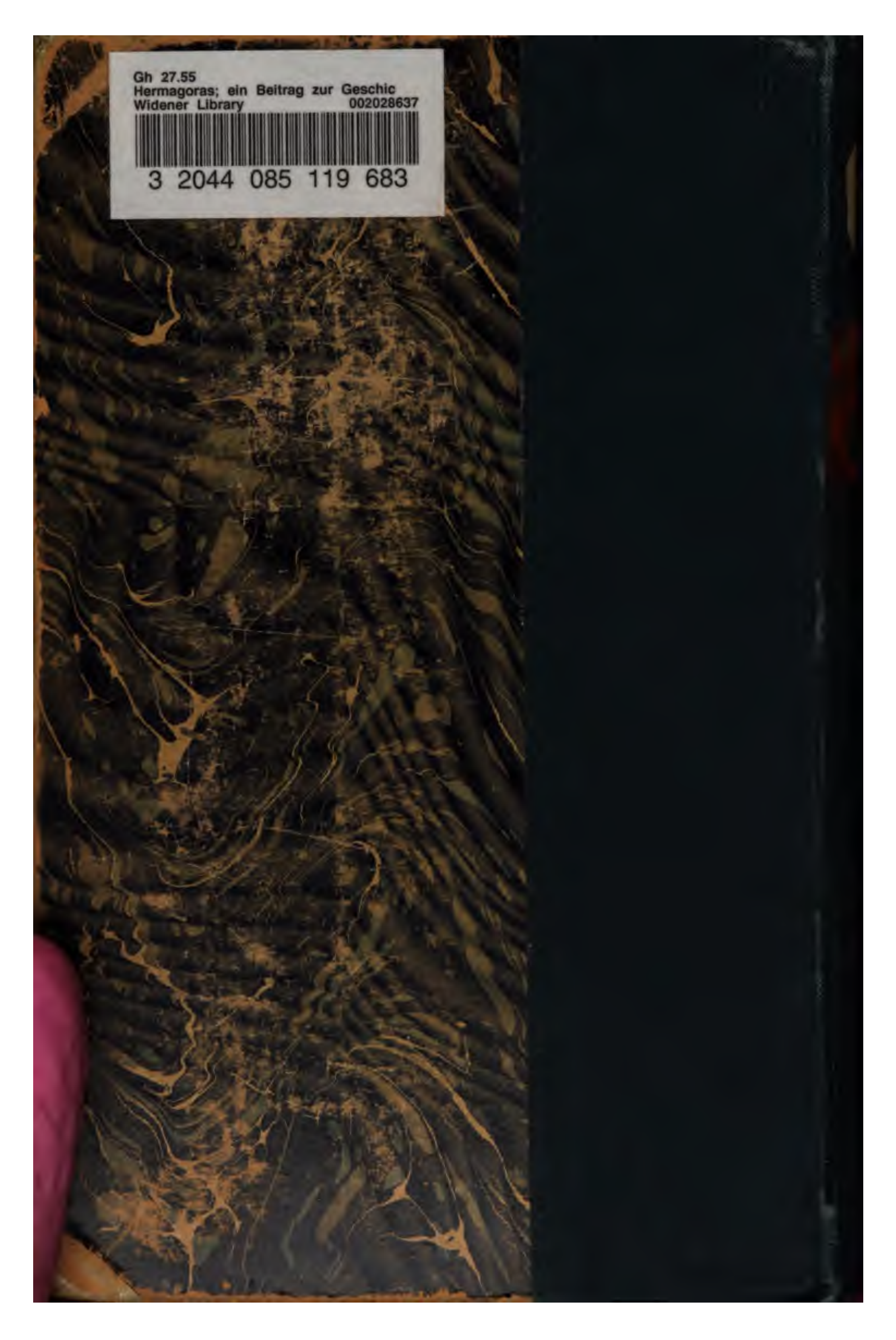
Register.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.








Gh 27.55
Hermagoras; ein Beitrag zur Geschic
Widener Library 002028637
3 2044 085 119 683